



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2019



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Umsetzung des Fachkonzeptes 2025 – Sicher und gesund arbeiten in Brandenburg	5
Betriebssicherheit im Arbeitsschutz in Brandenburg	13
1. Die Bedeutung der Betriebssicherheit im Arbeitsschutz	14
2. Sonderaktion „Sicherer Betrieb von Windenergieanlagen“	16
3. Reduzierung der im Anlagenkataster der Bundesländer „AnKa“ signalisierten Prüffristüberschreitungen bei überwachungsbedürftigen Anlagen	24
4. Unfallbeispiele mit Bezug zum Thema Betriebssicherheit	26
Programmarbeit	33
1. Sonderaktion „Umsetzung staubminimierender Maßnahmen beim Bauen“	34
Arbeitsschutz in Zahlen	39
1. Arbeitsschutz in Brandenburg – die Bilanz eines Arbeitstages	40
2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	41
Veranstaltungen	43
1. Arbeitsschutzfachtagung 2019	44
Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten	46
1. Unfallgeschehen	47
2. Marktüberwachung	56
3. Jugendarbeitsschutz	61
4. Mutterschutz und Sonderkündigungsschutz	63
5. Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie	66

Anhang	70
Tabelle 1: Personalressourcen für den Arbeitsschutz im LAVG des Landes Brandenburg	71
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	72
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen).....	73
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen).....	75
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	82
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	83
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	84
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	85
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	89
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	90
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen	91
Abkürzungsverzeichnis	92

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Jahresberichtes im Jahr 2020 befindet sich unsere Gesellschaft in einer überaus schwierigen Lage. Die pandemische Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus stellt eine Ausnahmesituation von historischer Dimension dar. Zur Vermeidung einer Überlastung, insbesondere des Gesundheits- und Pflegesystems, sind von der Politik harte, jedoch zwingend notwendige Maßnahmen umgesetzt worden. Oberstes Ziel ist es, einen exponentiellen Anstieg der Fallzahlen, der zwangsläufig zu einer höheren Zahl schwerer Verläufe einer COVID-19-Erkrankung mit entsprechender Hospitalisierung führt, mit allen erforderlichen Mitteln abzuwenden.

Zur Bewältigung dieser Corona-Krise wird auch vielen Beschäftigten, insbesondere denen, die in den für die Gesellschaft systemrelevanten Bereichen tätig sind, ein unermüdlicher, langwieriger und teilweise an die Grenzen des Leistbaren gehender Einsatz abverlangt. Deutlicher als in „normalen Zeiten“ wird: Um krankheitsbedingte Ausfälle so weit wie möglich zu vermeiden braucht es eines guten Arbeitsschutzes in den Betrieben und Verwaltungen. Nur wo dieser durch die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet wird, können sich Infektionen nicht weiter ausbreiten, weil mögliche Infektionsketten unterbrochen werden. Es gilt der Grundsatz: Betrieblicher Infektionsschutz ist Arbeitsschutz.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen zum betrieblichen Arbeitsschutz liegt nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Der staatlichen Arbeitsschutzbehörde im Land Brandenburg obliegt es, durch Überwachung und Beratung in den Betrieben und Verwaltungen einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung sicherer und gesunder



Arbeitsbedingungen zu leisten. Zudem sind von der Arbeitsschutzbehörde im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) gesetzlich vorgeschrieben u. a. Anträge auf Genehmigungen und Erlaubnisse zu bearbeiten, Stellungnahmen zu Verfahren abzugeben, Untersuchungen zu den Ursachen von Unfällen bei der Arbeit oder Berufskrankheiten vorzunehmen, die Berechtigung eingehender Beschwerden zu bewerten oder die Sicherheit von Produkten, die von Wirtschaftsakteuren auf dem Markt bereitgestellt werden, zu überprüfen.

Bei den zur Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags durchgeführten Besichtigungen in den Betrieben und Verwaltungen stellen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten jedoch noch zu häufig Defizite fest. Wenn im Berichtsjahr 2019 an jedem Arbeitstag bei durchschnittlich 13 besichtigten Betriebsstätten und durchschnittlich sieben besichtigten Baustellen mehr als 60 Beanstandungen zum betrieblichen Arbeitsschutz festgestellt wurden und in der Folge zwei Anordnungen ausgesprochen und vier Ordnungswidrigkei-

tenverfahren eingeleitet werden mussten, dann ist das keineswegs befriedigend. Es zeigt vielmehr auf, dass dem Arbeitsschutz noch nicht in allen Betrieben und Verwaltungen die dringend nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Als eine Folge unzureichend umgesetzter Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist die Zahl der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit in 2019 im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr leider wieder leicht gestiegen.

Die Zahlen belegen die hohe Bedeutung einer effizienten Aufsicht.

Anhand einer beeindruckenden Zahl von Fallbeispielen informiert die Arbeitsschutzverwaltung in dem vor Ihnen liegenden Jahresbericht über ihre Aktivitäten.

Ein Schwerpunkt wurde im Jahr 2019 auf die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß der Betriebssicherheitsverordnung gesetzt. Im Ergebnisbericht über die Sonderaktion „Sicherer Betrieb von Windenergieanlagen“, welche in der Folge eines tödlichen Unfalls bei der Arbeit konzipiert wurde, wird sehr deutlich, wie wichtig es für die Vermeidung von Risiken für Leben und Gesundheit ist, dass alle Beteiligten „einen guten Job“ machen. Im Ergebnis wurden diesbezüglich zahlreiche Mängel aufgedeckt, z. B. wurden Sicherheitsbauteile mit ungenügender Materialqualität verwendet, Hersteller haben über geänderte Prüf- und Wartungsvorschriften nicht informiert, Prüfungen sind nicht nach aktuellen Herstellervorgaben durchgeführt worden, Notfall- und Rettungskonzepte waren unzureichend und es ist ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb erfolgt. Die

Verkettung dieser Umstände führt dann zu erheblichen Risiken. Auch die weiteren Beispiele im Bericht belegen, dass nicht selten Nachlässigkeit oder ein „Es-wird-schon-gut-gehen“-Denken dazu führen, dass Menschen ihr Leben bei der Arbeit verlieren oder schwere gesundheitliche Schäden davontragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde von sehr hoher Bedeutung. Ich darf mich sehr herzlich bei allen dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die sehr engagierte und couragierte Arbeit im Berichtsjahr bedanken. Trotz nicht einfacher Bedingungen, die sich insbesondere in einer enormen Vielfalt der Aufgaben und in einem Prozess des Generationswechsels in der Belegschaft ausdrücken, wurden im Rahmen des Möglichen gute Arbeitsergebnisse erzielt.

Ich setze mich sehr dafür ein, dass die derzeitigen und dringend notwendigen Initiativen zur Erhöhung der Arbeitsschutzkontrolldichte auf gesetzgeberischer Ebene in den nächsten Jahren auch zu einer personellen Stärkung der Arbeitsschutzverwaltung im Land Brandenburg führen werden.



Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Umsetzung des Fachkonzeptes 2025

© WoGi – stock.adobe.com



Umsetzung des Fachkonzeptes 2025 – Sicher und gesund arbeiten in Brandenburg

Im Jahresbericht 2017 wurde ausführlich dargestellt, welche Rahmenbedingungen und welche Ziele sich die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs für die Zukunft setzt, formuliert im Fachkonzept 2025. Darin ist der fachaufsichtliche Maßstab für das Wirken der Arbeitsschutzaufsicht des Landes Brandenburg dargelegt. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) trägt in den Abteilungen „Arbeitsschutz“ und „Zentrale Dienste“ unter anderem diesen Verwaltungszweig und ist gehalten, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit dieser Maßstab eingehalten wird. Hierbei handelt es sich um einen mittelfristigen Prozess, der zügig in Gang gesetzt werden musste, aber dessen Teilziele nur schrittweise und unter Beachtung des Zeithorizontes 2025 erreicht werden können.

Für die Umsetzung wesentlicher Inhalte des Fachkonzeptes sind entsprechende Randbedingungen zu schaffen, die wiederum zwingend eine Änderung weiterer Aspekte erfordern. Hierfür sind geeignete Zeitpunkte zu identifizieren, notwendige Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen. Dies betrifft beispielsweise geänderte Arbeitsabläufe, organisatorische Regelungen oder technische Ausstattungen.

Die komplexe Aufgabe der Umsetzung des Fachkonzeptes 2025 konnte nicht parallel zum alltäglichen Dienstbetrieb ausgeführt werden. Vielmehr sollten sich diejenigen Beschäftigten, die sich der Umsetzung des Fachkonzeptes widmeten, nach der Entscheidung des Präsidenten des LAVG zumindest zeitweise in einer separaten Gliederung zusammenfinden.

Strukturelle Aspekte bei der Umsetzung des Fachkonzeptes 2025

Im Mai 2018 richtete der Präsident des LAVG eine Projektgruppe zur Umsetzung des

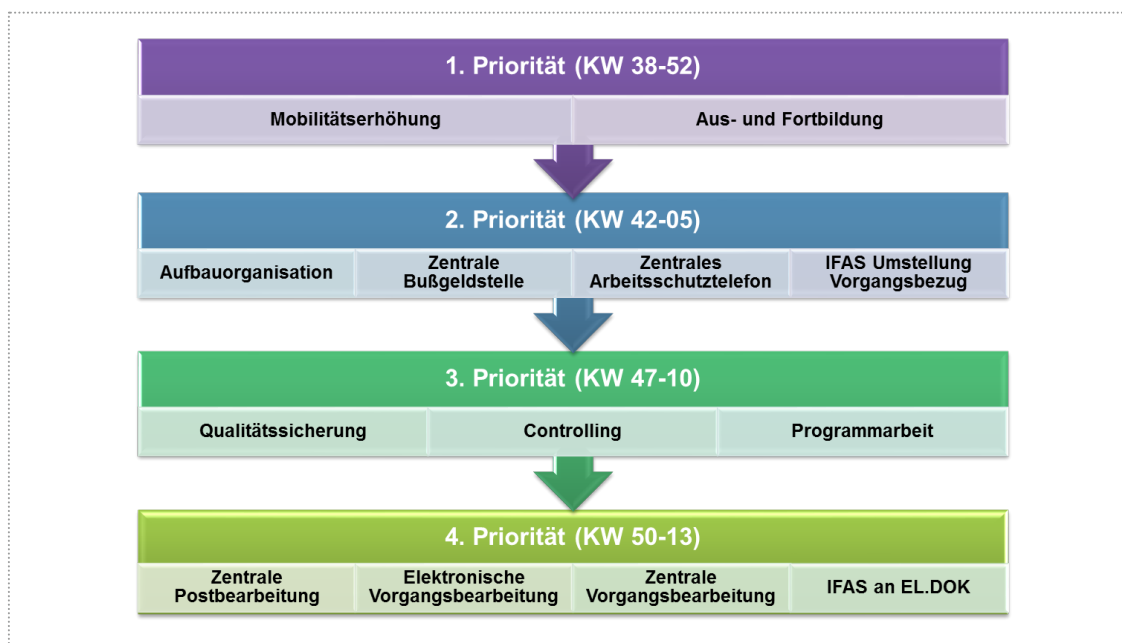
Fachkonzeptes 2025 für die Arbeitsschutzverwaltung (PG FK) ein. Die PG FK hatte den Auftrag, die notwendigen Anpassungen in der Aufbau- und Ablauforganisation in der Abteilung Arbeitsschutz bis Ende Mai 2019 konzeptionell vorzubereiten (Metaziel). Dieses Metaziel wurde durch sachbezogene Ziele unteretzt.

Der Projektauftrag war auf die Untersuchung einer Reihe von Sachverhalten ausgerichtet (Abbildung 1). Die Umsetzung der hieraus entwickelten Vorschläge gehörte nicht zum Projektauftrag. Die PG FK fungierte als Arbeitsgremium. Alle Entscheidungen waren durch die Dienststellenleitung bzw. einen für die Projektbegleitung eingerichteten Steuerungskreis zu treffen. Die PG FK bestand aus sechs Personen, die vollständig oder zumindest teilweise für die Aufgabenerledigung freigestellt worden sind. Sie wurden aus unterschiedlichen Organisationseinheiten entsandt, sodass Fachwissen aus dem Aufsichtsdienst, dem Controlling, der Informationstechnik und der Organisation gebündelt wurden.

Die PG FK stand vor der Herausforderung, sich auch allgemeinen Fragen strategischer Organisationsentwicklung und digitaler Transformation zuzuwenden. Entsprechend der Auffassung der PG FK, dass die Beschäftigten Expertinnen und Experten für die eigene Tätigkeit sind, wurde den Beschäftigten angeboten, an der Umsetzung des Fachkonzeptes bzw. an den Arbeiten der PG FK als Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen mitzuwirken. Neben dem beteiligungsorientierten Ansatz wurde eine auf Transparenz ausgelegte Kommunikationsstrategie verfolgt. Die Belegschaft ist über freigegebene Entwicklungen und Arbeitsergebnisse aktiv und auf Anfrage informiert worden.

Im Vordergrund stand, unter Berücksichtigung bewährter Grundsätze und Handlungsstrategien notwendige Veränderungen zu

Abb. 1: Inhaltliche Aspekte und Prioritätensetzung



beschreiben, um die Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht auch in Zukunft zweckmäßig erfüllen zu können. Dies bedeutete im Besonderen, die Kernaufgaben genauer zu betrachten, die Notwendigkeit und die Anforderungen für ein abgestimmtes und gemeinsam getragenes Selbstverständnis zu beschreiben und strategisch-konzeptionelle Überlegungen für die Arbeitsschutzaufsicht im LAVG aufzuzeigen.

Die Arbeiten der PG FK wurden erfolgreich und zeitgerecht abgeschlossen. Wesentlicher Grund hierfür war die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Verbindung mit einem hohen persönlichen Einsatz und Gestaltungswillen der beteiligten Personen. Zu jedem der genannten Aspekte liegt ein Abschlussbericht mit Empfehlungen an die Dienststellenleitung vor. Unter Berücksichtigung des zeitlichen Zielhorizontes wurden die Empfehlungen durch die Dienststellenleitung geprüft und deren Umsetzung beauftragt.

Nach dem Abschluss der Arbeiten der PG FK wurde ein Teil der Projektgruppe in ein

neu eingerichtetes Dezernat „Planung, Steuerung, landesweite Aufgaben“ - kurz: APSA - in der Abteilung Arbeitsschutz umgesetzt. Diesem Dezernat obliegt kurz nach der Einrichtung die Ausführung folgender operativer Aufgaben im alltäglichen Dienstbetrieb:

- strategische Organisationsentwicklung,
- Qualitätssicherung,
- Steuerung und Organisation der Ausbildung,
- Programmarbeit.

Natürlich beschäftigt die Umsetzung des Fachkonzeptes 2025 das Dezernat APSA auch weiterhin. Die Dienststellenleitung bedient sich als Entscheidungsgremium auch zukünftig des Steuerungskreises.

Die Aufgabenzuweisung und die Ausstattung mit Personal wird schrittweise den Erfordernissen angepasst. So wurde in einer der ersten Entscheidungen von den Führungskräften der Arbeitsschutzaufsicht beschlossen, dass die Vorbereitungsdienstleistenden dem Dezernat APSA zugeordnet werden. So sind zurzeit 19 Beschäftigte (Stand Mitte März 2020) im Dezernat APSA tätig.

Auswahl bereits realisierter Aspekte bei der Umsetzung des Fachkonzeptes

Nachfolgend wird eine Auswahl bereits realisierter Aspekte bei der Umsetzung des Fachkonzeptes dargestellt. Es handelt sich um die Ausbildungsoffensive, die Erhöhung der Mobilität bei der Erledigung von Arbeitsaufgaben und die Einführung einer vorgangsbezogenen Variante des Fachverfahrens IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz).

Ausbildungsoffensive

Die Arbeitsschutzaufsicht ist durch die demographische Entwicklung einerseits und eine immer engere Personalzumessung andererseits vor enorme Herausforderungen gestellt. Wie im Bereich der Lehrkräfte, der Polizei oder der Feuerwehr müssen Bewerberinnen und Bewerber in einem laufbahnrechtlichen Vorbereitungsdienst für die angestrebte Laufbahn befähigt werden. Dies führt dazu, dass „fertige“

Aufsichtsbeamtinnen und -beamte nicht einfach eingestellt werden und mit ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit beginnen können. Weiterhin bindet die theoretische und praktische Ausbildung der Vorbereitungsdienstleistenden hohe finanzielle und personelle Ressourcen.

In einem Ausbildungsverbund beteiligt sich das Land Brandenburg mit Referentinnen und Referenten an der theoretischen Ausbildung, so dass der Aufwand auf mehrere Länder verteilt wird.

Bisher wurden alle zwei Jahre bis zu vier Vorbereitungsdienstleistende gleichzeitig für ihre spätere Tätigkeit vorbereitet. Zurzeit stehen insgesamt 16 Vorbereitungsdienstleistende in vier Ausbildungsgängen an verschiedenen Punkten ihrer Laufbahnbefähigung. Dies führt dazu, dass sich die Randbedingungen wesentlich verändert haben und strukturelle und organisatorische Veränderungen unabdingbar wurden (Abbildung 2).

Abb. 2: Verteilung anfallender Aufgaben bei der Ausbildung von Vorbereitungsdienstleistenden

Regional	Fachgebiete	Zentral
<ul style="list-style-type: none"> → Aufgaben gemäß Rahmenlehrplan stellen und bei Erarbeitung sachgerechter Lösungen unterstützen → Praktisch ausbilden → Ausbildungsnachweise prüfen → Kurzeinschätzungen vornehmen 	<ul style="list-style-type: none"> → Vorbereitung Belegarbeiten → Bewertung der Belegarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> → Anteile des Landes Brandenburg am Ausbildungsverbund koordinieren → Disziplinarische Weisungsbefugnis einschließlich Beurteilungswesen ausüben → Ausbildungsabläufe abstimmen und planen → Hospitationen abstimmen und planen → Veranstaltungen planen und durchführen (regionale Ausbildungsverantwortliche, Belegarbeitsverantwortliche, jahrgangsübergreifender Austausch)

So werden die Vorbereitungsdienstleistenden an den Dienstorten durch regionale Ausbildungsverantwortliche und weitere engagierte Aufsichtsbeamtinnen und -beamte praktisch ausgebildet. Die regionalen Ausbildungsverantwortlichen sind damit „mit der Ausbildung beauftragte Personen“ im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht (APOghDASA). Sie leiten die Vorbereitungsdienstleistenden an und tragen so zur Erreichung des Ausbildungsziels bei. Die Funktion der Ausbildungsstelle, die administrativen Aufgaben, die Koordination von Maßnahmen der Ausbildung und die Fortschreibung einer Ausbildungsstrategie übernimmt die Gruppe „Zentrale Ausbildung“ im Dezernat APSA und entlastet dadurch die Kolleginnen und Kollegen in den Regionalbereichen.

Mit der Ausbildung einer größeren Anzahl von Vorbereitungsdienstleistenden wurde das Erfordernis identifiziert, für eine systematische Integration dieser neuen Mitarbeitenden zu sorgen. Hierfür wurde ein Kolloquium entwickelt, das den Vorbereitungsdienstleistenden in vier Einführungswochen helfen soll, sich in ihrem neuen Umfeld zurechtzufinden und einzelne Sachverhalte zukünftig mit geringem Aufwand zutreffend einzuordnen. Dies betrifft Fragestellungen des Dienstrechts, des Maßstabs an die neue berufliche Tätigkeit und die Einführung in Verwaltungsabläufe.

Damit den Vorbereitungsdienstleistenden ihre berufliche Tätigkeit nahegebracht und ein Maßstab für ihr Handeln vorgestellt werden können, wurde ein Selbstverständnis der beruflichen Tätigkeit in der Arbeitsschutzaufsicht entwickelt. An diesem müssen die Vorbereitungsdienstleistenden ihr eigenes Handeln im Vorbereitungsdienst und in der späteren Verwendung im Aufsichtsdienst ausrichten.

Die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht ist in der allgemeinen Öffentlichkeit weitgehend

unbekannt. Jedoch handelt es sich um eine sinnhafte, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe. Erschwerend konkurriert die Arbeitsschutzaufsicht bei der Nachwuchsgewinnung nicht nur mit Akteurinnen und Akteuren auf dem freien Markt, sondern auch mit Verwaltungszweigen, die ebenso Absolventinnen und Absolventen in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) suchen. Es ist aus diesem Grund geboten, die öffentliche Wahrnehmung der Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht in der breiten Öffentlichkeit zu steigern. Gleichzeitig sind diese Maßnahmen durch gezielte Maßnahmen der Personalgewinnung zu flankieren. Die Arbeitsschutzaufsicht im LAVG hat hierfür ein Karriereportal (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/lavg/karriereportal-des-lavg/>) eingerichtet, in dem sich Interessenten zu Voraussetzungen, Ablauf und weiteren Fragestellungen hinsichtlich der Verwendung als Aufsichtsbeamtinnen und -beamte der Arbeitsschutzaufsicht informieren können. Darüber hinaus wurden die Stellenausschreibungen textlich angepasst.

Erhöhung der Mobilität bei der Erledigung von Arbeitsaufgaben

Maßnahmen der Überwachung sind nicht auf den Außendienst beschränkt, mit der behördlichen Inaugenscheinnahme durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte erhält die Arbeitsschutzaufsicht aber einen unmittelbaren Eindruck betrieblicher Verhältnisse. Insoweit hat die Tätigkeit der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten von jeher einen mobilen Charakter. Darüber hinaus kann eine Vielzahl von Verstößen nicht am Schreibtisch festgestellt werden, sondern erfordert eine Besichtigung vor Ort. Insoweit beschreibt das Fachkonzept die Arbeitsschutzaufsicht als „Akteur der Fremdkontrolle in den Betrieben“ und nicht als klassische Sitzbehörde, die bei Bedarf konsultiert wird. Dies führt im Ergebnis getroffener Überlegungen

dazu, dass der Büroarbeitsplatz nicht im Fokus der Tätigkeit steht, sondern wechselnde Orte im Außendienst. Am Büroarbeitsplatz werden lediglich Feststellungen dokumentiert, nachbearbeitet und weitere behördliche Maßnahmen ergriffen. Dabei sind die Produktbereiche „Antragsbearbeitung“ und „Überwachung“ separate Bestandteile des Arbeitsschutzvollzuges und deshalb in Bezug auf das jeweilige Anforderungsprofil gesondert zu betrachten.

Die Arbeitsschutzaufsicht hat - dem Gleichheitssatz folgend - den Anspruch, flächendeckend und unabhängig von der Betriebsgröße Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sollten auch die unterschiedlichen Wohnorte der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten für einen wohnortnahen Einsatz genutzt werden. Die Arbeitsbedingungen werden dabei von organisatorischen Rahmenbedingungen limitiert, nicht von technischen. Dementsprechend stünde - nach Setzung eines organisatorischen Rahmens als Alternative zum klassischen Büroarbeitsplatz in der Dienststelle mit permanenter Anwesenheit - die Einrichtung von Arbeitsplätzen im Wohnraum der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im Fokus, die dann zu strukturierten Präsenztagen und bei weiteren Bedarfen in die Dienstorte kämen. Dies kann im Interesse des Dienstherrn liegen, da Wegzeiten reduziert und Dienstzeiten effektiver genutzt werden können. Diese Einschätzung erfordert die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls.

Ein weiterer Punkt betrifft die Ausstattung mit Informationstechnik. Dabei ist Informationstechnik nie Selbstzweck, sondern Instrument zur Zielerreichung. Das Ziel muss im Vorfeld gesetzt und mit einem organisatorischen Rahmen versehen werden. Daraufhin kann geeignete Hard- und Software ausgewählt werden. Bedarfe bestehen insbesondere in folgenden Punkten:

- ortsunabhängiger Zugang zum Landesverwaltungsnetz,
- medienbruchfreie Erfassung und Verarbeitung behördlicher Feststellungen einschließlich Lichtbilder oder Videosequenzen,
- Ertüchtigung des Fachverfahrens IFAS zu einem Vorgangsbearbeitungssystem mit automatisierter Druckstrecke und Versand der Schriftstücke auf dem Postweg.

Mit der Erhöhung der Mobilität wird das bestehende Arbeitssystem mit Präsenzpflcht in der Dienststelle verändert. Der zu gestaltende Veränderungsprozess erfordert, die Kommunikationskultur unter Nutzung zeitgemäßer Möglichkeiten anzupassen und das bisherige Vertrauensklima weiterzuentwickeln. Beides stellt neue Anforderungen an die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten und vor allem an die Dezernatsleitungen dar. Die mittlere Führungsebene ist durch eine Erhöhung der Mobilität besonders betroffen. Teilweise sind Führungskräfte jedoch bereits seit Jahren darin geübt, für Personal an mehreren Dienstorten verantwortlich zu sein.

Für eine zeitgemäße Kommunikationskultur sind die vorhandenen Kommunikationskanäle durch weitere Produkte zu ergänzen. Technik kann jedoch regelmäßige persönliche Kontakte und Absprachen nicht ersetzen. Folglich sind regelmäßige Präsenzzeiten, gegenseitiger Informationsaustausch, Abstimmung und Vertretbarkeit auch bei erhöhter Mobilität sicherzustellen.

Die dargestellten Herausforderungen zeigen die Komplexität des Entscheidungsproblems und deuten eine Vielzahl an Spannungsfeldern an. Mit der Beschaffung von Laptops statt stationärer PC und der Umstellung des tätigkeitsbezogenen Fachverfahrens IFAS auf eine vorgangsbezogene Variante wurden erste Schritte bereits umgesetzt. Weitere Schritte werden kontinuierlich vorbereitet und durchgeführt.

Einführung einer vorgangsbezogenen Variante des Fachverfahrens IFAS

Unter dem Eindruck des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) muss auch die Arbeitsschutzaufsicht Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anbieten und innerbehördlich Arbeitsabläufe vereinheitlichen, optimieren und anschließend digitalisieren. Das Fachverfahren IFAS ist zu einem Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) zu ertüchtigen und muss über eine Schnittstelle abgeschlossene Vorgänge dem Dokumentenmanagementsystem (DMS) zur Aktenbildung übertragen können. Die Beschäftigten der Arbeitsschutzaufsicht sollen dabei in der gewohnten Softwareumgebung des Fachverfahrens arbeiten; die Notwendigkeit einer Doppelerfassung im DMS ist auszuschließen.

Fachleute wissen um die großen Herausforderungen, die in den Ausführungen des obigen Absatzes stecken. Auf dem Weg schrittweiser Umsetzung wurde das bisher tätigkeitsbezogene Fachverfahren IFAS auf eine vorgangsbezogene Variante umgestellt. Den Verwaltungsfachleuten ist die Hierarchie aus der Archivkunde bekannt, wonach Dokumente Vorgängen und Vorgänge Akten

zugeordnet werden (vgl. Abbildung 3). Auch im Fachverfahren IFAS werden nun zusammengehörige Tätigkeiten in einem Vorgang erfasst, zu dem Metadaten erhoben werden. In einer Pilotierungsphase wurden die technische Umsetzung durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte überprüft und Anpassungsbedarfe in technischer und organisatorischer Hinsicht identifiziert. Zum Jahreswechsel 2019/2020 ist die Überführung in die Produktion realisiert worden.

Als Vorteile ergeben sich eine erhöhte Übersichtlichkeit, passgenaue Informationen zum Vorgang einschließlich deren freie Recherche und die elektronische Abbildung der bisherigen physischen Aktenführung.

Die Umstellung hat wesentliche Auswirkungen auf die bisherige Handhabung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) und die Erreichung der Zielvorgaben für einzelne Fachprodukte. Weiterhin war der Katalog der Fachprodukte den veränderten Erfordernissen anzupassen. Nach wie vor sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Berichterstattung Tätigkeiten zu erfassen und zu dokumentieren (vgl. Anhang: Tabellen 1 bis 6 dieses Jahresberichts), die das Fortführen tätigkeitsbezogener Dokumentationen

Abb. 3: Objekthierarchie aus der Archivkunde



erzwingen. Von den dokumentierten Tätigkeiten wiederum hängt die risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit als Instrument aktiver Überwachung ab.

Damit die erbrachten Leistungen der Arbeitsschutzaufsicht unter Berücksichtigung bestehender Spannungsfelder ordnungsgemäß dokumentiert werden, wurde die Überarbeitung der Erhebungs- und Erfassungsvereinbarung begonnen. Hier werden den Anwenderinnen und Anwendern auch praktische Hilfestellungen gegeben, welche Geschäftsvorfälle Vorgänge begründen und welche Sachverhalte oder Zeitpunkte Vorgänge beenden.

Schlussfolgerungen

Den Organisationsgrundsätzen der Verwaltung des Landes Brandenburg folgend soll die Arbeitsschutzaufsicht des Landes Veränderungen auch zukünftig aktiv gestalten und nicht nur reaktiv sich ändernden Verhältnissen nachgeben. Bei immer knapper werdenden Ressourcen ist diese Überle-

gung eine große Herausforderung, die die Arbeitsschutzaufsicht des Landes Brandenburg auch weiterhin wesentlich beschäftigen wird.

Dabei fällt auf, dass sowohl für die Arbeitsschutzverwaltung spezifische Aspekte als auch Fragestellungen strategischer Organisationsentwicklung als Querschnittsaspekt betrachtet werden müssen. Es bleibt festzuhalten, dass die meisten Veränderungsbedarfe organisatorischer Natur sind und die wenigsten technische Herausforderungen darstellen.

Die daraus folgenden Veränderungen sind auf Basis der Einschätzung innerbehördlicher Expertinnen und Experten nach Entscheidung durch die Dienststellenleitung gegenüber der Belegschaft transparent darzustellen.

*Dr. Marian Mischke, Udo Heunemann,
Regina Reschke, Jürgen Hornburg
LAVG, Dezernat APSA und Z1
APSA@LAVG.Brandenburg.de*

Die Betriebssicherheit im Arbeitsschutz in Brandenburg

© TimSiegert-batcam - stock.adobe.com



Die Bedeutung der Betriebssicherheit im Arbeitsschutz

Die Betriebssicherheit im Arbeitsschutz umfasst Anforderungen an die Sicherheit von Werkzeugen, Geräten, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Dies schließt auch besondere Anforderungen an die Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen ein.

Die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln wird in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die 2015 neu gefasst und 2019 letztmalig geändert worden ist, geregelt. Diese Verordnung dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2009/104/EG über die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit und der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG zum Schutz vor explosionsfähiger Atmosphäre hinsichtlich der dort enthaltenen Prüfungen zum Explosionsschutz.

Durch die Betriebssicherheitsverordnung werden die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im Hinblick auf die Verwendung von Arbeitsmitteln konkretisiert. Sie regelt die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bezogen auf die Gefährdungen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entstehen. Dazu gehören unter anderem Aspekte der Instandhaltung und der Prüfung sowie besonderer Betriebszustände. Expositionsbezogene Anforderungen finden sich in anderen Verordnungen (z. B. in der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Biostoffverordnung (BioStoffV)).

Beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen regelt die Betriebssicherheitsverordnung zusätzlich auch den Schutz sogenannter anderer Personen im Gefahrenbereich der überwachungsbedürftigen Anlagen, soweit diese Anlagen durch Arbeitgeber

verwendet werden. Das schließt auch überwachungsbedürftige Anlagen ein, an denen keine Beschäftigten tätig werden.

Zentrales Element der Betriebssicherheitsverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung. So hat der Arbeitgeber bereits vor der Auswahl und Beschaffung zu prüfen, welche Arbeitsmittel im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung geeignet und sicher sind. Es ist weiterhin zu prüfen, ob das nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften sichere Produkt (siehe hierzu § 5 Absatz 3 BetrSichV) als Arbeitsmittel eingesetzt oder erst durch zusätzliche Maßnahmen des Arbeitgebers im Betrieb verwendet werden darf.

Seit 1. Juni 2015 ist mit Ausnahme der Aufzugsanlagen auch für jede überwachungsbedürftige Anlage eine Gefährdungsbeurteilung vor der Verwendung durchzuführen. Für Aufzugsanlagen gilt dies nur, sofern diese von einem Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden.

Neuerungen im Rechtsgebiet ab 2019

Im Jahr 2019 musste die Betriebssicherheitsverordnung an die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) angepasst werden. Die im Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV enthaltenden Verweisungen auf bestimmte Nummern in Anhang 1 der CLP-Verordnung waren nach der Änderung der CLP-Verordnung nicht mehr zutreffend und wurden durch Nennung der sogenannten H-Sätze (Gefahrenhinweise), die den betreffenden Stoffen in der geänderten CLP-Verordnung fest zugeordnet sind, ersetzt. Mit dieser notwendigen Anpassung an europäisches Recht war keine inhaltliche Änderung der bisherigen Prüfpflichten von Arbeitsmitteln verbunden.

Gleichzeitig wurden die in der ehemaligen Nummer 6 des Anhangs 2 Abschnitt 4 BetrSichV enthaltenen Sonderregelungen bei der Prüfung bestimmter Druckanlagen in Nummer 7 des Anhangs 2 Abschnitt 4 BetrSichV neu gefasst. Die einzelnen Sonderregelungen werden jetzt in einer Tabelle (Tabelle 12) dargestellt. Für die von Nummer 7 betroffenen Anlagen werden nicht mehr nur vom Regelfall abweichende Sonderregelungen dargestellt, sondern die jeweiligen Prüfanforderungen werden ganzheitlich anlagenbezogen beschrieben.

Hierbei sind auch folgende inhaltliche Änderungen bei den Prüfanforderungen vorgenommen worden:

- Die Sonderregelungen für Kondenstöpfe und Abscheider für Gasblasen (bisherige Nummer 6.3), für dampfbeheizte Muldenpressen und Pressen zum maschinellen Bügeln (bisherige Nummer 6.4) und für Pressgas-Kondensatoren (bisherige Nummer 6.5) sind weggefallen.
- Für Druckbehälter als Anlagenteil in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen (neu Nummer 7.8 in Tabelle 12) wurde die Prüffrist der Zwischenbehälter von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt. Damit gelten jetzt für Zwischen- und Hauptbehälter die gleichen Prüffristen.
- Für Steinhärtekessel (neu Nummer 7.17 in Tabelle 12) ist die theoretische Möglichkeit, bestimmte Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen, weggefallen. Alle Prüfungen an Steinhärtekesseln müssen nun von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden.
- Die Prüferleichterungen für Druckbehälter mit Einbauten gelten nach neuer Nummer 7.30 in Tabelle 12 jetzt auch für Druckbehälter, deren Innenraum ganz oder teilweise mit losen Schüttungen ausgefüllt ist, soweit von dieser losen Schüttung keine schädigende Wirkung auf die drucktragen-

de Wand z. B. in Form von Korrosion oder Erosion ausgeübt wird.

Weitere inhaltliche Berichtigungen und Klärstellungen erfolgten im Wesentlichen:

- in § 15 Absatz 2 Satz 1 BetrSichV – Überprüfung der richtigen Festlegung der Fristen aller Prüfarten (z. B. Äußere, Innere und Festigkeitsprüfung) und nicht nur der Frist der nächsten Prüffart;
- in § 15 Absatz 3 Satz 5 BetrSichV – Prüfung nach Standortwechsel von Dampfkesselanlagen, die für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind, durch eine ZÜS;
- in Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 – Prüfung der Zuverlässigkeit und des Vorhandenseins der erforderlichen Prüfeinrichtungen für die behördliche Anerkennung und nicht nur der Qualifikation der befähigten Person.

Des Weiteren wurde die Anwendung einiger Begriffe in ihrer Umsetzung (neu: z. B. Prüfung – Überprüfung, wirksam – geeignet und funktionsfähig, betreffen – beeinflussen, überprüft – kontrolliert, Überprüfungsarbeiten – Prüftätigkeiten, Funktion – Funktionsfähigkeit) präzisiert.

Frank Sperlich, MSGIV,

Referat 15

frank.sperlich@msgiv.brandenburg.de

Ralf Grüneberg, LAVG,

Abteilung Arbeitsschutz

ralf.grueneberg@lavg.brandenburg.de

Sonderaktion „Sicherer Betrieb von Windenergieanlagen“

2.1 Anlass der Sonderaktion

Im September 2015 kam es in einer Windenergieanlage (WEA) durch den gleichzeitigen technischen Ausfall von der Seildurchlaufwinde und der Fangvorrichtung zu einem Absturz des Fahrkorbes einer Befahranlage aus einer Höhe von ca. 25 m. Dabei wurden ein Beschäftigter tödlich und ein weiterer Beschäftigter schwer verletzt.

Durch das LAVG wurde eine umfangreiche Unfalluntersuchung durchgeführt (siehe Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg 2017, Seite 43 „Mehr Sicherheit an Windenergieanlagen“). Zur Klärung der Absturzursache ordnete das LAVG gegenüber dem Arbeitgeber an, den Schadensfall durch eine zugelassene Überwachungsstelle sicherheitstechnisch beurteilen zu lassen. Hierbei sollte insbesondere eine Klärung der Umstände erfolgen, wie es zum gleichzeitigen Ausfall von zwei Sicherungssystemen kommen konnte.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden folgende Mängel beim Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme sowie bei der Verwendung der Befahranlage festgestellt:

- Es wurden Sicherheitsbauteile (Schneckenrad Seildurchlaufwinde, Antriebsrolle Fangvorrichtung) mit ungenügender Materialqualität verwendet (siehe Abbildung 4).
- Die Hersteller haben unzureichend zu geänderten Prüf- und Wartungsvorschriften, insbesondere der Seildurchlaufwinde (Generalüberholung nach 250 Betriebsstunden oder spätestens nach 10 Jahren), informiert.
- Die Prüfungen erfolgten nicht nach aktuellen Herstellervorgaben.
- Die vorgeschriebenen arbeitstäglichen Kontrollen der Sicherungssysteme waren aufgrund der Einbausituation nicht vollständig durchführbar.
- Das Notfall- und Rettungskonzept war unzureichend.

Abb. 4:

verschlissenes Schneckenrad Seildurchlaufwinde (Bildrechte: DEKRA)



- Durch Überlastfahrten wurde ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb durchgeführt.

Der tödliche Unfall hatte bundes- bis weltweite Auswirkungen, die in der Branche über viele Monate spürbar waren. Fast alle Betreiber von WEA hatten ihre Befahranlagen bis zur Klärung der Unfallursachen als erste Maßnahme stillgelegt.

Im Ergebnis der Unfalluntersuchung und der dabei festgestellten Mängel wurde durch das LAVG am 18. Dezember 2015 eine Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 ProdSG und § 19 Abs. 5 BetrSichV erlassen. Die Allgemeinverfügung verfolgte das Ziel, die Sicherheit von Befahranlagen, welche mindestens eine der Komponenten „Blocstop-Fangvorrichtung, Typ BSO 500“ und „Tirak-Seildurchlaufwinde, Typ X 402 P“ beinhalten, zu gewährleisten.

Um dies zu erreichen, wurden unter anderem folgende Maßnahmen vor Wiederaufnahme des Anlagenbetriebes angeordnet:

- Notwendigkeit einer außerordentlichen Prüfung von Seildurchlaufwinde und Fangvorrichtung,

- bei Erfordernis Austausch von Bauteilen in den Komponenten,
- Sicherstellung der Durchführbarkeit der arbeitstäglichen Kontrollen,
- Vorgaben zur Prüfung und Wartung der Komponenten und
- Überprüfung und Anpassung des Notfall- und Rettungskonzepts.

Da nicht auszuschließen war, dass auch bei anderen Typen und anderen Arbeitgebern ähnliche Mängel bei der Inbetriebnahme (erstmaligen Verwendung) und der Verwendung von Befahranlagen bestanden, wurde ein Sonderprojekt im LAVG durchgeführt. Ziel war eine genaue Prüfung, ob die Wirtschaftsakteure und Arbeitgeber in der Branche ihre Pflichten beim Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme und insbesondere beim Betrieb der Befahranlagen erfüllen und somit die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet ist.

2.2 Durchführung der Sonderaktion

Zuerst wurden die im Land Brandenburg angezeigten Betreiber von WEA ermittelt. Daraufhin wurden 65 Betreiber angeschrieben und aufgefordert, dem LAVG die Standorte

der von ihnen betriebenen WEA mit den darin verwendeten Befahranlagen und verbauten Komponenten mitzuteilen. In Auswertung der Ergebnisse standen ca. 1.150 Datensätze von WEA mit Befahranlagen zur Verfügung. Bei der Festlegung der zu besichtigenden Befahranlagen wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- Hersteller der Befahranlage,
- Typ der Befahranlage,
- Eigentümer / Betreiber / Betriebsführer der WEA und
- Typ des Unfalls (ca. 50 % sollten von der o. g. Allgemeinverfügung betroffen sein).

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, welche die Besichtigungen in den WEA durchführten, wurden arbeitsmedizinisch untersucht und nahmen an einem Hörsicherheitsstraining teil. Dabei wurden der Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie mit dem Rettungsgerät trainiert.

Im Zeitraum von November 2016 bis November 2018 erfolgten bei 32 Betreibern Besichtigungen von 78 WEA. Dabei wurden 18 unterschiedliche Befahragentypen von sechs Herstellern überprüft. Die besichtigten Befahranlagen stammten aus den Baujahren

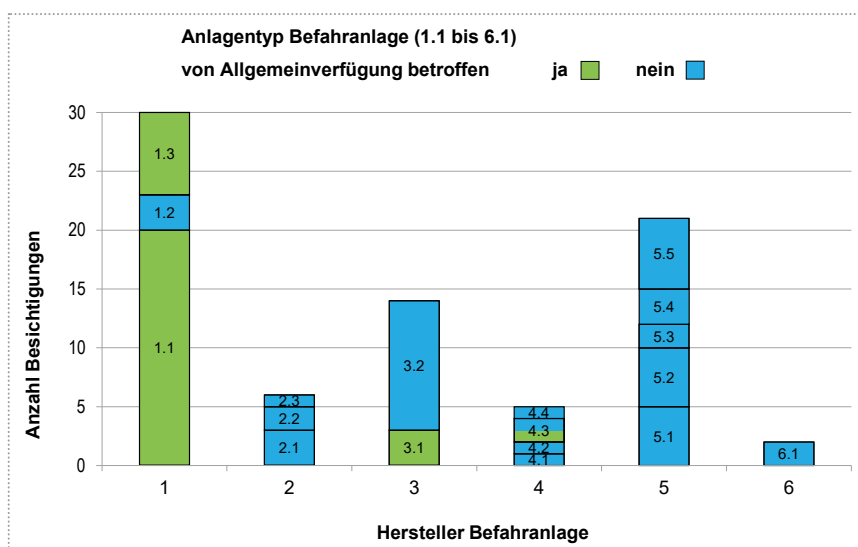


Abb. 5:
Besichtigungen von Befahranlagen in Abhängigkeit vom Anlagentyp (1.1 bis 6.1) und von der Gültigkeit der Allgemeinverfügung

1998 bis 2015. 31 Befahranlagen waren von der Allgemeinverfügung betroffen. Abbildung 5 zeigt die Anzahl der unterschiedlichen Befahragentypen der einzelnen Hersteller.

Die Ergebnisse der Prüfungen vor Ort wurden in die erarbeitete Checkliste aufgenommen. Erforderliche Maßnahmen zur Abstellung von festgestellten Mängeln, wie z. B. Anordnungen oder Besichtigungsschreiben, erfolgten gegenüber den jeweiligen Arbeitgebern durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten.

2.3 Ergebnisse

Die während des Sonderprojekts im Betrieb festgestellten Mängel waren teilweise auf die Herstellung der Befahranlagen bzw. WEA zurückzuführen. Im Rechtsgebiet Produktsicherheit ergeben sich aus der Risikobewertung des jeweiligen Mangels die erforderlichen Maßnahmen des Anlagenherstellers.

Neben der Nichtkonformität erfolgt die Einstufung der Mängel in die Bereiche „geringes Risiko“, „mittleres Risiko“, „hohes Risiko“ und „ernstes Risiko“. Die Risikobewertung ergibt sich dabei aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des möglichen Schadens.

Von den 78 überprüften Befahranlagen wurden bzgl. des Inverkehrbringens

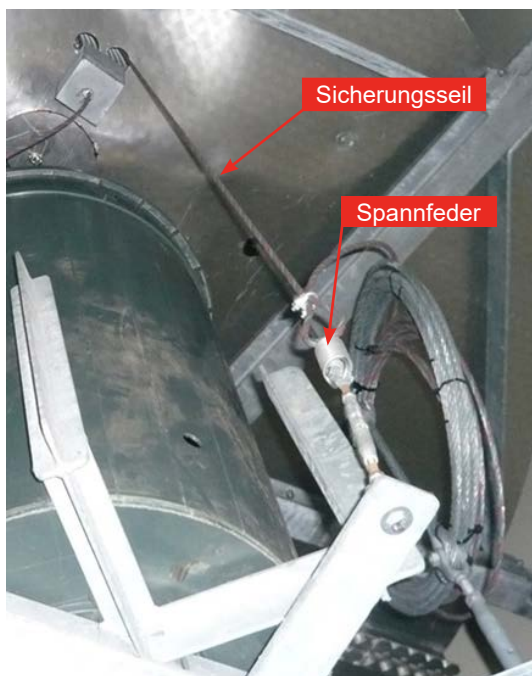
- 49 Befahranlagen als mängelfrei eingestuft,
- 4 Befahranlagen mit einem geringen Risiko und
- 25 Befahranlagen mit einem mittleren Risiko bewertet (gezählt wurde jeweils nur der höchstbewertete Mangel).
- 1 Befahranlage wurde zusätzlich als (formal) nichtkonform bewertet.

Im Fall der formalen Nichtkonformität waren die erforderlichen Unterlagen nur in englischer Sprache vorhanden, sind nach Aufforderung durch das LAVG aber umgehend in deutscher Sprache nachgereicht worden.

Die wesentlichen Mängel beim Inverkehrbringen (mit einem mittleren Risiko - Durchführbarkeit der arbeitstäglichen Kontrollen und des Rettungskonzepts, siehe Abbildungen 6 und 7) wurden bei vier verschiedenen Herstellern von Befahranlagen sowie drei Herstellern der Gesamtanlage WEA festgestellt. Diese wurden im Rahmen der Marktüberwachung zur Stellungnahme sowie zur Mängelabstellung aufgefordert. Positiv anzumerken ist, dass sich sowohl alle angeschriebenen Hersteller der Befahranlagen wie auch die Hersteller der WEA der Thematik angenommen haben, sowohl für die neu in den Verkehr zu bringenden Anlagen als auch für die bestehenden Anlagen. So sind, soweit bekannt, in den gegenwärtig in den Verkehr gebrachten Befahranlagen gekennzeichnete Anschlagpunkte für die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vorhanden. Auch die Problematik der nicht unter allen Umständen einsehbaren Kontrollräder der Fliehkraftsicherungen wurde durch eine andere Anordnung der Komponenten oder durch das Anbringen von festen Sichtspiegeln gelöst. Die in den Betriebs- und Wartungsvorschriften gemachten Vorgaben zur Prüfung der Sicherheitseinrichtungen sind bereits im Verlauf des Sonderprojektes durch die Hersteller aktualisiert worden.

Im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren durch die Hersteller der Befahranlagen waren zwei notifizierte Stellen beteiligt. Diese beiden Stellen sind durch das LAVG zur Stellungnahme aufgefordert worden. Sie führten aus, dass die Betrachtung der Selbstrettung durch Umstieg auf die Steigleiter der WEA nicht Gegenstand der Baumusterprüfung war. Diese bezog sich allein auf die sichere Konstruktion der Maschine, wie z. B. der Gefahr, in der Maschine eingeschlossen zu werden, und führte zu dem Ergebnis, dass die technische Sicherheit im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie gegeben war. Die

Abb. 6 und 7: Einbausituation Spannseil und Fangvorrichtung



Betrachtung der möglichen Schnittstellenrisiken bei einer Kombination von Maschinen zu einer Gesamtheit von Maschinen kann nicht im Rahmen der Baumusterprüfung der Teilmaschinen bewertet werden. Dies liegt in der Verantwortung des Herstellers der Gesamtmaschine und muss im Konformitätsbewertungsverfahren der WEA erfolgen.

Die arbeitstäglichen Kontrollen können nur mit erhöhtem Aufwand durchgeführt werden. Dies betrifft z. B. das Hochziehen des Sicherungsseils. Dieser Vorgang ist bisher ein wesentlicher Bestandteil zur Prüfung der Fangvorrichtung im Rahmen der arbeitstäglichen Kontrollen. Das Sicherungsseil ist aufgrund der Einbausituation im Fahrkorb der Befahranlage bei einigen Befahrantagentypen nur schwer zugänglich. Das Hochziehen des Sicherungsseils ist in diesen Fällen nur oberhalb des Fahrkorbes möglich. Dabei ist für einen sicheren Stand eine zusätzliche Leiter erforderlich, welche nicht in den WEA vorhanden war.

Problematisch ist ebenfalls die Kontrolle der Fliehkraftgewichte im Sichtfenster der Fangvorrichtung. In mehreren Fällen war aufgrund der Einbausituation der Fangvorrichtung im oberen Bereich des Fahrkorbes diese Kontrolle nicht möglich. Zur Abstellung dieses Mangels sind die Arbeitgeber der Befahranlagen dazu übergegangen, Spiegel mit Teleskopstangen mitführen zu lassen. Das ständige Beobachten der Fliehkraftgewichte während der Fahrt ist aus ergonomischer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Dieses Problem wurde über die Marktüberwachungsbehörde an die Hersteller zur Abstellung gemeldet.

Bei dem Unfall war neben der Fangvorrichtung die zweite Absturzsicherung, hier die Motorbremse des Getriebemotors der Seildurchlaufwinde, durch Überlastungsschädigung ausgefallen. Daher wurde untersucht, ob die Befahranlagen mit einem überladenen Fahrkorb verwendet werden können und sich dadurch die Getriebe so stark abnutzen, dass ein Bremsen des Fahrkorbes bei Ausfall der Fangvorrichtung nicht mehr möglich ist,

der Fahrkorb durchrutscht und abstürzt. Damit diese erhöhte Belastung und Abnutzung nicht erfolgt, sind die Befahranlagen mit einer Überlastsicherung ausgerüstet. Diese funktioniert z. B. über die Kontrolle der Stromaufnahme des Hubwerkmotors.

Vorgaben zur Überlastsicherung sind in der DIN EN 1808 definiert. Dementsprechend muss eine korrekt eingestellte Überlastsicherung spätestens auslösen, wenn das 1,25-fache der Bemessungslast erreicht ist. Danach müssen mit Ausnahme der Absenkbewegung alle Bewegungen solange verhindert werden, bis die Überlast entfernt worden ist. Die Einstellelemente für die voreingestellte Ansprechgrenze müssen gegen unbefugtes Verstellen gesichert sein.

Bei den Besichtigungen wurde festgestellt, dass bis auf wenige Ausnahmen die Hersteller von der Ausnahme, Absenkbewegungen trotz Überlast zuzulassen, Gebrauch gemacht haben. Daraus ergibt sich, dass bei den betroffenen Typen die technische Möglichkeit besteht, dauerhaft mit Überlast abwärts fahren zu können. Ein mögliches Szenario hierfür ist z. B. das Überladen des Fahrkorbes mit Werkzeug oder Material auf der obersten Plattform der WEA und die anschließende Abfahrt zum Turmfuß. Eine solche Abwärtsfahrt mit überladenen Fahrkorb führt dann zu einem erhöhten Verschleiß der Seildurchlaufwinde. Ein Lastwiegesystem, wie in Aufzugsanlagen nach Aufzugsrichtlinie gefordert, würde in den Befahranlagen nach Maschinenrichtlinie ein höheres Sicherheitsniveau gewährleisten. Abbildung 8 zeigt eine verschlissene Seildurchlaufwinde, die bei einer Besichtigung einer stillgelegten Befahranlage vorgefunden wurde. Die Ursache für die Schädigung der Seildurchlaufwinde und der „letzte“ Benutzer konnten nicht ermittelt werden.

Das Verstellen der Überlastsicherung war bei den besichtigten Befahranlagen mit handels-

üblichem Werkzeug (z. B. Imbusschlüssel) möglich. Erfolgt ein unberechtigtes Verstellen der Überlastsicherung durch einen Verwender der Befahranlage, wird die Befahranlage (vorsätzlich) manipuliert.

Ein weiterer Schwerpunkt bei den festgestellten Mängeln war das unzureichende Notfall- und Rettungskonzept der Befahranlagen. In 69 Befahranlagen (88 % der Besichtigungen) lag ein solches Konzept zwar vor, war dann aber bei der Überprüfung in 19 Fällen (davon 12 unter die Allgemeinverfügung fallende Anlagen) praktisch nicht durchführbar.

Bei einem Trageilbruch oder Windenversagen ist zur Personenrettung der Umstieg aus dem Fahrkorb der Befahranlage auf die Steigleiter der WEA vorgesehen. Dabei muss sich der Beschäftigte mit seiner persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz am Fahrkorb sichern. Es wurde festgestellt, dass in den Fahrkörben vordefinierte, gekennzeichnete Anschlagpunkte nicht immer vorhanden waren. Auch waren die Abstände zur Leiter

Abb. 8: *Verschlossene Seildurchlaufwinde-Seilscheibe*

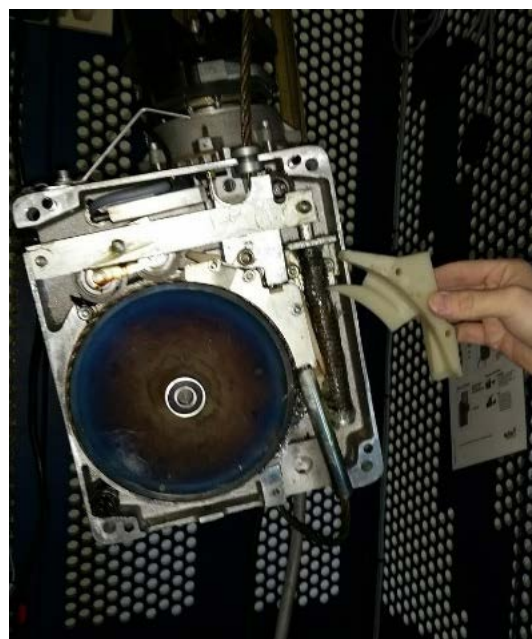




Abb. 9:
Abstand Fahrkorb /
Steigleiter

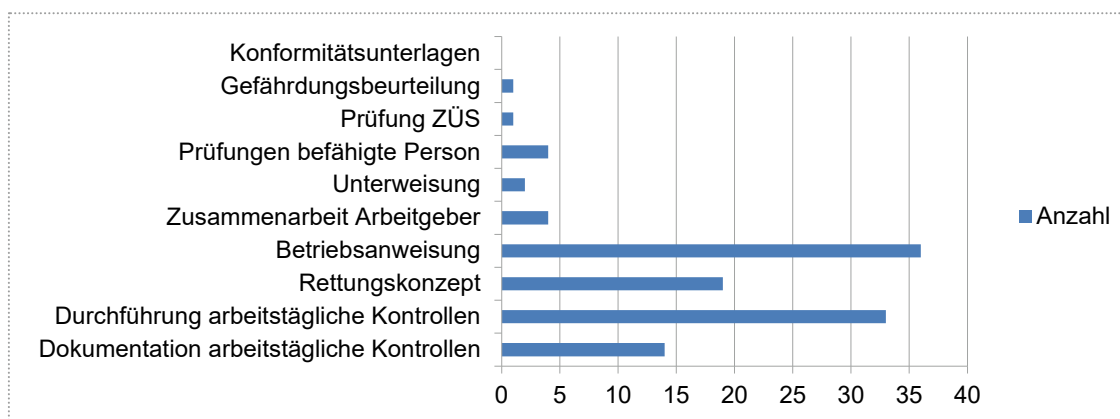
(Abbildung 9) teilweise so groß, dass diese nicht erreicht werden konnte. Vorhandene Anschlagpunkte auf dem Fahrkorbdach wurden nach dem Öffnen der Ausstiegsklappe durch diese verdeckt und waren somit nicht erreichbar. Die Anschlagpunkte wurden entsprechend der Forderung des LAVG durch die Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den Herstellern nach- bzw. umgerüstet.

Bedingt durch die Stilllegung vieler Befahr- anlagen nach dem Unfall im September 2015 war es über einen längeren Zeitraum erforderlich, zum Besteigen der WEA die vorhandenen Steigleitern zu nutzen. Dies führte zu einer erhöhten physischen Be-

lastung der Beschäftigten. Von einigen Arbeitgebern gab es in dieser Zeit Vorgaben, maximal zwei Begehungen am Tag durchzuführen. Während der Besichtigungen durchgeführte Gespräche mit den Beschäftigten ergaben keine Anhaltspunkte bezüglich zusätzlicher Belastungen durch Arbeitszeitdruck oder Stress. Es wurde eher eine hohe Arbeitszufriedenheit aufgrund der interessanten Tätigkeit, eigenständiger Arbeit oder guter Bezahlung geäußert.

Das LAVG forderte die Arbeitgeber bezüglich 72 Befahranlagen in Besichtigungsschreiben auf, die festgestellten Mängel unverzüglich abzustellen.

Abb. 10: Art und Anzahl der Mängel bei 78 Besichtigungen



Dies betraf z. B. die

- Erstellung / Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung,
- Erstellung / Aktualisierung der Betriebsanweisungen,
- Durchführbarkeit / Dokumentation der arbeitstäglichen Kontrollen,
- Durchführbarkeit des Rettungskonzepts,
- Prüfungen der Befahranlage und
- Unterweisung der Beschäftigten.

Die Mängel wurden, wie durch das LAVG gefordert, von den Arbeitgebern umgehend abgestellt. Zu vier Windenergieanlagen wurden Maßnahmen angeordnet. Die Anordnungen betrafen die Durchsetzung der Durchführung von Prüfungen. In drei Fällen wurde die weitere Verwendung der Befahranlage bis zur Mängelabstellung untersagt. Nur bei sechs Befahranlagen war kein Verwaltungshandeln seitens des LAVG erforderlich.

2.4 Schlussfolgerungen

Bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren der Gesamtanlage WEA hätten die wesentlichen Mängel schon vor der praktischen Verwendung der Befahranlage erkannt werden müssen. Aufgrund einer mangelhaften Betrachtung der Schnittstellen bei der Montage von vollständigen Maschinen zu einer Gesamtheit von Maschinen bzw. der Verknüpfung von unvollständigen Maschinen war das nicht der Fall. So entsprachen die einzelnen Komponenten bzw. Teilmaschinen für sich allein betrachtet den Anforderungen, in Kombination allerdings ergaben sich neue Gefährdungen, die durch den Gesamthersteller hätten betrachtet werden müssen. Es ist daher festzuhalten, dass in der Vergangenheit beim Inverkehrbringen der WEA als Gesamtheit von Maschinen, aber auch einzeln betrachtet, die eingebaute Befahranlage oft nicht den Anforderungen der Maschinenrichtlinie genügte.

Die Befahranlagen sind entsprechend den Maßgaben der BetrSichV vor der erstmaligen Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig wiederkehrend alle zwei Jahre (Hauptprüfung) durch eine ZÜS zu prüfen. Die jeweiligen Prüfungsinhalte für die ZÜS wurden nach dem Unfall angepasst. Bei den Prüfvorgaben wird jetzt berücksichtigt, dass die Befahranlagen nach der Maschinenrichtlinie und nicht nach der Aufzugsrichtlinie in den Verkehr gebracht werden und somit anderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen unterliegen. In den Jahren zuvor wurden die einzelnen Sicherheitsbauteile und die Umsetzbarkeit der erforderlichen arbeitstäglichen Prüfungen nicht ausreichend untersucht.

Sowohl der Unfall als Auslöser des Sonderprojekts als auch die im Rahmen des Sonderprojekts gewonnenen Erkenntnisse zeigen, welche Bedeutung der Verhältnisprävention im betrieblichen Alltag zukommt und welche Schwächen die Überbetonung verhaltensbezogener Maßnahmen aufweist. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass sich bei vorhersehbarer Tätigkeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber die handelnden Akteure intensiv abstimmen müssen. Dies betrifft insbesondere die Grundpflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Prüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen einschließlich ihrer Anpassung. Voraussetzung hierfür ist die Herstellung einer geeigneten betrieblichen Arbeitsschutzorganisation.

Die besonderen Betriebsbedingungen in WEA erfordern für den sicheren Betrieb der WEA insgesamt und im Einzelnen für die Befahranlagen besondere Maßnahmen und Regelungen. So könnte die Sicherheit der Befahranlagen durch ein Lastwiegesystem wie in Aufzugsanlagen nach Aufzugsrichtlinie erhöht werden. Noch besser wäre eine Aufzugsanlage nach Aufzugsrichtlinie als

Zugang zum Maschinenraum vorzusehen. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben sollten diesbezüglich angepasst werden. Die arbeitschutzrechtlichen Untersuchungen zeigen auch, dass die aufgezeigten Arbeitsschutzprobleme vielfach bereits bei der Errichtung der Anlage verursacht worden waren.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA unterliegen mehreren Rechtsgebieten. So sind z. B. das Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energiewirtschaftsrecht und Arbeitsschutzrecht zu beachten. Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen aus allen Rechtsgebieten widerspruchsfrei erfüllt werden können. Hierzu wäre eine fachübergreifende Vorschrift zur Konstruktion, Montage, Demontage und Verwendung der WEA für alle Beteiligten sehr hilfreich. In dieser könnte dann auch die Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörden eindeutig geregelt werden.

*Jörg Materne, LAVG,
Regionalbereich Ost
joerg.materne@lavg.brandenburg.de*

*Ralf Grüneberg, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz
ralf.grueneberg@lavg.brandenburg.de*

Reduzierung der im Anlagenkataster „AnKa“ der Länder signalisierten Prüffristüberschreitungen bei überwachungsbedürftigen Anlagen

3.1 Ausgangssituation

Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind prüfpflichtig. Die Prüfungen (einschließlich Wiederholungsprüfungen) sind vom Arbeitgeber zu veranlassen und innerhalb gesetzlich vorgegebener Fristen von zugelassenen Überwachungsstellen oder von zur Prüfung befähigten Personen durchzuführen. Durch die Prüfungen wird der sicherheitstechnische Zustand der jeweiligen Anlage festgestellt. Die Nichteinhaltung von Prüffristen kann Gefahren für Beschäftigte und Dritte darstellen, da Mängel nicht oder zu spät erkannt werden und somit ein sicheres Zur-Verfügung-Stellen und Verwenden der überwachungsbedürftigen Anlagen nicht sichergestellt werden kann. Eine unterlassene Prüfung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und bei bewusster Wiederholung und dadurch hoher Gefährdung kann es eine Straftat darstellen.

Die ZÜS sind verpflichtet, die von ihnen geprüften überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteile und die an diesen durchgeführten ZÜS-pflichtigen Prüfungen im Anlagenkataster (AnKa) einzutragen.

Die dem LAVG durch rote Ampeln im Anlagenkataster signalisierten Prüffristüberschreitungen nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Die Erfahrungen aus verschiedenen durchgeführten Projekten belegten, dass nicht alle "roten Ampeln" Prüffristüberschreitungen darstellen. Ein relevanter Anteil der roten Ampeln wurde durch zu spät oder nicht eingetragene Prüfungen von den ZÜS verursacht. Diese waren auch verantwortlich für die Erzeugung von Anlagendoubletten, die über kurz oder lang ebenfalls zu roten Ampeln führten. Darüber hinaus entstanden rote Ampeln, wenn Anlagen temporär stillgelegt oder endgültig beseitigt wurden, dieses aber im AnKa nicht eingetragen worden ist.

3.2 Ziele der Maßnahme

Durch gezieltes Vorgehen und erhöhten Ressourceneinsatz sollten

- ca. 5.000 rote Ampeln um mindestens 50 % reduziert,
- die Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung bezüglich der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen verbessert und
- die Datenqualität im Anlagenkataster erhöht werden.

Bei mindestens 2.000 Anlagen mit einer roten Ampel im Anlagenkataster wurden die entsprechenden Arbeitgeber schriftlich kontaktiert und die vorzulegenden Prüfnachweise kontrolliert. Es war zu ermitteln, ob Pflichtverletzungen der Arbeitgeber, Eingabefehler der zugelassenen Überwachungsstellen, geänderte Rahmenbedingungen oder sonstige Fehler zu den roten Ampeln geführt hatten.

Weiterhin sollten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten zukünftig AnKa kontinuierlich bei der Vorbereitung von Betriebsbesichtigungen nutzen und die von der Behörde zu leistenden Aktualisierungen im Anlagenkataster zeitnah vornehmen.

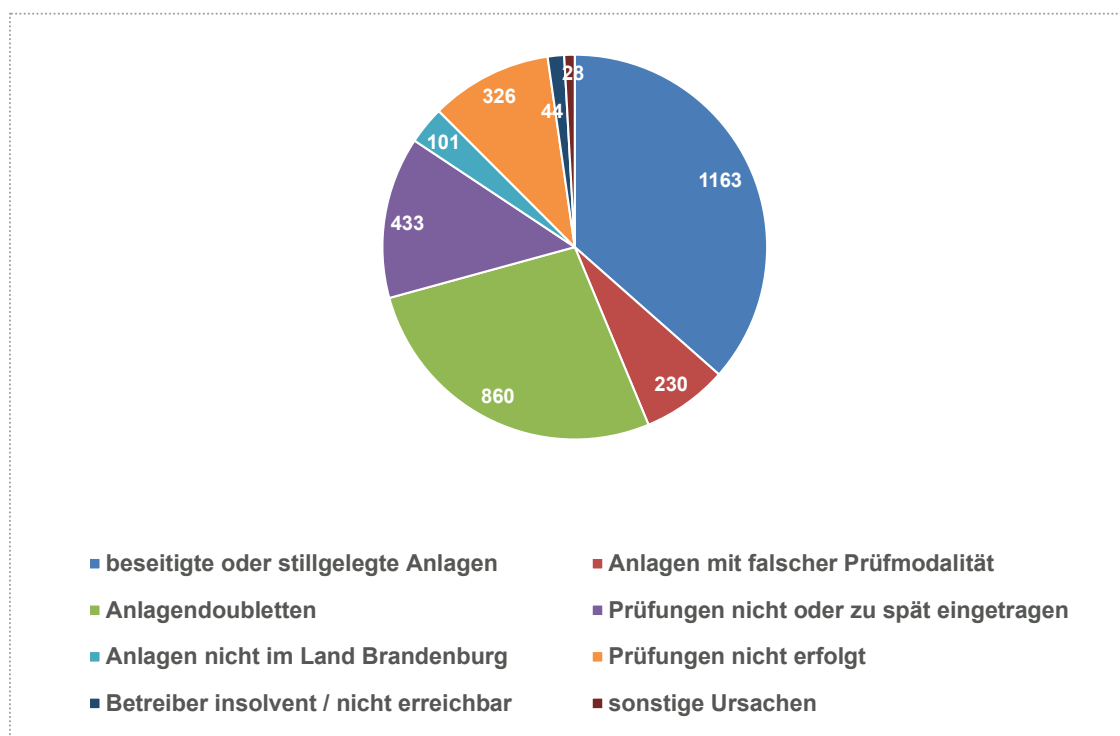
3.3 Ergebnisse

Von den am 04.01.2018 im AnKa vorhandenen 5.043 roten Ampeln wurden bis 01.04.2019 3.858 rote Ampeln bearbeitet und abgebaut.

Für 3.185 beseitigte rote Ampeln konnten durch umfangreiche Recherchen die in Abbildung 11 dargestellten Ursachen gefunden werden.

Die festgestellten Anlagendoubletten wurden im AnKa verbunden. Beseitigte oder stillgelegte Anlagen wurden im Anlagenkataster als solche gekennzeichnet. 244 Ampeln konnten

Abb. 11: Ursachen roter Ampeln



von rot auf grün weitergeschaltet werden und 168 fehlerhafte Datensätze wurden an das Fachreferat in der obersten Arbeitsschutzbehörde zur Klärung weitergegeben.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns wurden 146 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beraten, 290 Besichtigungsschreiben angefertigt, 57 Anhörungen durchgeführt und 23 Anordnungen erlassen.

Bezüglich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurden 30 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen, 13 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erlassen sowie 62 Bußgelder festgesetzt.

Durch gezieltes Vorgehen und hohen personellen Ressourcen-Einsatz konnte die Anzahl roter Ampeln signifikant reduziert, die Datenqualität im Anlagenkataster deutlich erhöht sowie die Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten bezüglich der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen verbes-

sert werden. Es gelingt aber nicht, die Anzahl roter Ampeln dauerhaft auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Das Projekt hat aber dazu geführt, dass sich die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten stärker mit der Thematik der Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen auseinandergesetzt haben und zukünftig die Informationen aus dem Kataster bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer dienstlichen Tätigkeiten nutzen.

*Frank Gerschke, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
frank.gerschke@lavg.brandenburg.de*

4. Unfallbeispiele mit Bezug zum Thema Betriebssicherheit

Gasaustritt auf Tankstellengelände

Auf dem Gelände einer Tankstelle kam es zu einem Gasaustritt im Bereich der Zapfsäule einer LPG-Gasfüllanlage (Autogas). Der Fahrzeugführer eines gemieteten Lastkraftwagens (LKW) hatte beim Herausfahren aus dem Tankstellenbereich die Länge des Fahrzeuges und den Einschlagwinkel falsch eingeschätzt, so dass er die letzte LPG-Zapfsäule berührte und am Sockel versetzte.

Auf Grund des Unfalls kam es zur Freisetzung des in der Rohrleitung zwischen Tank und

Zapfsäule befindlichen Gases. Auch durch die Außerbetriebnahme der Gasfüllanlage konnte dieser Gasaustritt nicht gestoppt werden. Die benachrichtigte Feuerwehr musste das ausgetretene Gas mittels Gebläse verdünnen.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung ordnete das LAVG gegenüber dem Betreiber der Gasfüllanlage an, den Schadensfall durch eine ZÜS sicherheitstechnisch beurteilen zu lassen. Die Beurteilung war dem LAVG schriftlich vorzulegen.

Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Beurteilung der ZÜS zeigten auf, dass bei



Abb. 12:
Tankstellenbereich



Abb. 13:
Versatz LPG-Zapfsäule

dem vorliegenden Schadensfall die sicherheitstechnische Einrichtung versagt hat. Die Rohrbruchsicherung in der LPG-Zapfsäule war nicht gebrochen. Die allein auf Kraftschluss beruhende Halterung der Rohrbruchsicherung mittels Klemmblech am Grundrahmen der Zapfsäule war für die auftretenden Kräfte zu schwach dimensioniert. Dies führte zu einem Rutschen der Rohrbruchsicherung durch die Klemmbleche. Durch den gebogenen Verlauf der oberhalb der Rohrbruchsicherung montierten Rohrleitung wurde aus der für das Brechen der Rohrbruchsiche-

rung notwendigen Knickbewegung an der Sollbruchstelle eine Drehbewegung. Diese Drehbewegung verursachte an den Schraubverbindungen der Rohrleitung Undichtigkeiten und führte zu dem damit verbundenen Gasaustritt.

Bei der Instandsetzung der Zapfsäule musste darauf geachtet werden, dass die beiden Hälften der Rohrbruchsicherung formschlüssig mit dem Grundrahmen bzw. Zapfsäulenrahmen verbunden sind und die Rohrleitungsführung innerhalb der Zapfsäule nicht



Abb. 14:
*Rohrbruchsicherung
kraftschlüssig*

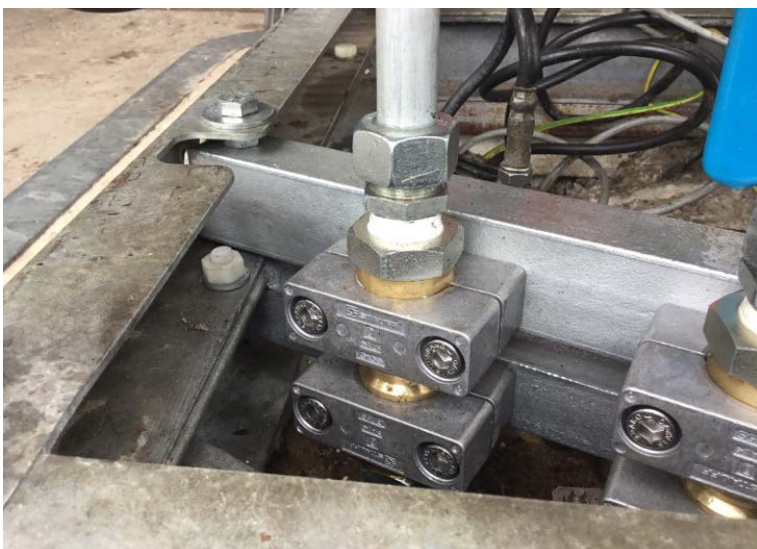


Abb. 15:
*Halterung Rohrbruchsicherung
mittels Klemmblechen
formschlüssig*

das Brechen der Rohrbruchsicherung verhindert.

Die Rohrbruchsicherung ist ein Zubehörteil eines externen Anbieters und wird vom Hersteller der Zapfsäule als Montagesatz ausgeliefert. Die Befestigung der Rohrbruchsicherung (mittels Klemmblechen) entsprach nach Angaben des Herstellers der Zapfsäule zum Montagezeitpunkt im Jahr 2008 dem Stand der Technik und wurde bei den durchgeführten Prüfungen verschiedener zugelassener Überwachungsstellen auch nicht bemängelt. Durch den Hersteller sind die Montagesätze stetig weiterentwickelt und verbessert worden. Zwischenzeitlich erfolgt die Befestigung mittels Halbschalen, wodurch zusätzlich auch ein Formschluss vorhanden ist.

Nach dem Schadensfall erfolgte die Instandsetzung der Zapfsäule nach den aktuellen Herstellervorgaben zur Befestigung der Rohrbruchsicherung. Vor Wiederinbetriebnahme der Gasfüllanlage wurde diese durch eine ZÜS geprüft.

Um derartige Schadensfälle in der Zukunft zu vermeiden, bleibt zu klären, ob es sich bei der vorgefundenen Ausführung der Befestigung der Rohrbruchsicherung um eine Einzelfalllösung des Herstellers handelt, oder diese ebenfalls bei weiteren Gasfüllanlagen anderer Hersteller zur Anwendung kommt. Dies ist nur in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Überwachungsstellen möglich, welche die Prüfungen der Gasfüllanlagen durchführen. Aus diesem Grund wurde der Sachverhalt durch das LAVG an die oberste Arbeitsschutzbehörde im Ministerium zur weiteren Verfolgung übergeben.

Um den Austausch veralteter Halterungen mittels Klemmblech zu erreichen, wurde der Vorgang durch den Bereich Marktüberwachung des LAVG über das ICSMS an die

für den Hersteller der Zapfsäule zuständige Marktüberwachungsbehörde abgegeben. Ein Ergebnis steht noch aus.

*Jörg Materne, LAVG,
Regionalbereich Ost
joerg.materne@lavg.brandenburg.de*

Vermeidbarer Unfall mit schweren Folgen an einer Tafelblechschere

Der Betrieb ist als Dienstleister in den Bereichen Klima-, Kälte- und Regelungstechnik tätig. Die Dienstleistungen werden insbesondere hinsichtlich Planung, Anlagenbau und Instandhaltung von raumlufttechnischen Anlagen sowie Installation von Kälteanlagen erbracht. Zum Betrieb gehört eine Werkstatt, in der die notwendigen vorbereitenden Arbeiten für die Aufträge erfolgen.

In einem unmittelbar an die Werkstatt angrenzenden Lagerraum war eine alte Tafelblechschere, Baujahr 1979, abgestellt. Die Maschine wurde seit ihrer Anschaffung im Betrieb zur Verfügung gestellt, aber in den letzten Jahren nicht mehr im Produktionsbetrieb verwendet. Dennoch war die Maschine angeschlossen und konnte dadurch von den Beschäftigten weiter genutzt werden. Die Bedienung der Tafelblechschere (Auslösung des einmaligen Schnittvorgangs) erfolgte über einen Fußschalter. Eine Not-Halt-Einrichtung war vorhanden, aber ohne Funktion, da deren Bedienknopf abgebrochen war. Die Sicherheitseinrichtung zur Absicherung der Gefahrenstelle durch bewegte Maschinenteile, der sogenannte Schnittlinienschutz, bestand aus Plexiglas und war an mehreren Stellen defekt.

Der Beschäftigte verwendete die Maschine für den Zuschnitt von Blechen außerhalb eines Arbeitsauftrags. Zu welchem Zweck der



Abb. 16:
Gefahrenstelle mit defektem
Schnittlinienschutz (rot)
und Unfallstelle (gelb)

Beschäftigte die Bleche an der Maschine zuzuschnitt, konnte nicht geklärt werden. Vermutlich griff der Beschäftigte bei der Arbeit mit der linken Hand zur Fixierung eines Bleches unter den Messerbalken und setzte die Tafelblechscherer zeitgleich durch Betätigung des Fußschalters in Gang. Der Messerbalken drückte auf das Blech herab und trennte die linke Hand des Betroffenen ab.

Die Tafelblechscherer wurde über Jahre hinweg keiner Prüfung gemäß § 14 BetrSichV unterzogen. Der Arbeitgeber hat es versäumt, die Maschine in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Damit war die sichere Verwendung der Maschine nicht gewährleistet.

Durch das LAVG wurde eine außerordentliche Prüfung der Tafelblechscherer entsprechend § 14 Abs. 3 BetrSichV angeordnet. Die Nutzung der Tafelblechscherer ohne Durchführung von erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen wurde untersagt.

Der Arbeitgeber überarbeitete in Auswertung des Unfalls die Gefährdungsbeurteilung und

ließ die Tafelblechscherer dauerhaft außer Betrieb nehmen. Sie steht den Beschäftigten damit nicht mehr zur Verfügung. Die Beschäftigten wurden aufgrund des Unfalls anlassbezogen unterwiesen. Einen Schwerpunkt der Unterweisung bildete u. a. die Verpflichtung zum Melden von Schäden an Maschinen gegenüber der Geschäftsleitung, so dass zukünftig unverzüglich die Instandsetzung beauftragt werden kann.

Die Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren wegen des Verdachts auf fahrlässige gefährliche Körperverletzung gegen einen der Geschäftsführer ein, das noch nicht abgeschlossen ist.

Der geschädigte Beschäftigte hatte Glück im Unglück. Durch besonnenes und schnelles richtiges Handeln des Ersthelfers konnten die Ärzte die abgetrennte Hand erfolgreich replantieren.

*Chris Stüber, LAVG,
Regionalbereich West
chris.stueber@lavg.brandenburg.de*

Probeentnahme an einer laufenden Transportschnecke mit Verlust eines Unterarms

Bei einer Probeentnahme in einem Lebensmittelbetrieb kam es zu einem folgeschweren Unfall mit Verlust eines Armes.

Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, dass Probeentnahmen in jeder Schicht durch-

geführt werden. An der Anlage, einem Winnower (Windsichter)¹ für Kakao-Kernbruch, sind dafür verschiedene Probeentnahmestellen (Rohrstutzen mit Schieber) nach jeder Siebebene vorhanden und gefahrenfrei zu nutzen. Eine Betriebs-/ Arbeitsanweisung regelt den Ablauf der Probeentnahmen. Danach sind an den verschiedenen Probeentnahmestellen Proben über eine festgelegte Zeit in einer de-



Abb. 17:
zugängliche Seite der Transportschnecke mit werkzeuglos zu öffnenden Schnellverspannungen ohne Sicherheitskontaktschalter; die Abdeckung ist entfernt



Abb. 18:
unzugängliche Seite der Transportschnecke mit unterem Teil des Sicherheitskontaktschalters

¹ Als einen Winnower oder Windsichter bezeichnet man eine Anlage mit einem mechanischen Trennverfahren, bei dem Partikel (hier Kakaobohnen und Kakaonips) anhand ihres Verhältnisses von Trägheits- und/oder Schwerkraft zum Strömungswiderstand in einem Luftstrom voneinander getrennt werden. Es ist ein Trennverfahren von Feststoffgemischen und nutzt das Prinzip der Schwer- oder Fliehkrafttrennung aus. Feine bzw. leichtere Partikel (hier die Kakaohülle) folgen der Luftströmung, grobe oder schwerere (hier die Kakaonips) der Massenkraft. In diesem Fall werden Kakaobohnen gebrochen, fallen durch mehrere Siebetagen mit verschiedenen Luftströmen, wodurch die Schalenanteile von den Kakaonips (Kakaobruch) getrennt, separiert werden. Die Kakaobohnen bleiben am Ende übrig und fallen auf die besagte Förderschnecke des Winnowers. Die Schalenanteile der Kakaobohnen werden ausgeblasen und entsorgt. Die auf die Förderschnecke fallende Kakaobohnenmasse wird zu weiteren Verarbeitungsschritten transportiert.

finierten Menge zu entnehmen. Im Ergebnis der Probeentnahmen müssen die Brecherdrehzahlen reduziert oder erhöht werden, je nach Größe der Nibs (Kakaobruchstücke) und Schalenanteile in den Proben. In der Betriebsanweisung ist auch festgelegt, dass das Produktionspersonal des zuständigen Bereiches (hier das Bohnenhaus) die Proben entnehmen muss.

Der Verunfallte war mit einem anderen Kollegen auf dem Betriebsgelände unterwegs, als er von einer Verfahrenstechnikerin um Hilfestellung bei einer Probeentnahme gebeten wurde. Er kannte weder den Arbeitsbereich noch das Verfahren der Probeentnahme. Von der Verfahrenstechnikerin wurde er aufgefordert, zur Probeentnahme die Abdeckung der beheizbaren Transportschnecke bei laufendem Betrieb anzuheben, um dort die erforderliche Probe zu entnehmen. Da er das bestimmungsgemäße Verfahren der Probeentnahme und die dazu ergangene Betriebsanweisung nicht kannte, folgte er der Aufforderung der Verfahrenstechnikerin, hebelte die Abdeckung der laufenden Transportschnecke nach Lösen der werkzeuglos zu öffnenden Schnellverspannungen an und wollte eine Probe entnehmen. Dabei blieb er vermutlich mit dem Arm oder dem Ärmel seiner Arbeitsbekleidung an einem Mitnehmer der Transportschnecke hängen und konnte sich nicht mehr eigenständig befreien. Der Verunfallte wurde mit dem Arm in die Transportschnecke gezogen. Der Arm wurde dabei oberhalb des Armgelenkes abgetrennt. Er erlitt weiterhin Rippenbrüche, einen Schlüsselbeinbruch und mehrere Prellungen.

Das LAVG erhielt im Nachgang zum Unfallereignis davon Kenntnis, dass sich andere Beschäftigte dieser Probeentnahme aus der laufenden Transportschnecke bereits des Öfteren verweigert hätten, möglicherweise, weil ihnen die Gefährdung bewusst war.

Das lässt die Vermutung zu, dass die Proben nicht immer ordnungsgemäß nach den Festlegungen in der Betriebsanweisung an den dafür vorgesehenen Probeentnahmestellen am Winnower entnommen worden sind, sondern bereits häufiger auch aus der laufenden Transportschnecke. Ein Grund könnte darin gelegen haben, damit weitere erforderliche Arbeitsschritte zu umgehen. Der Verunfallte hat somit eine Probeentnahme bei laufender Transportschnecke durchführen wollen bzw. sollen, kannte weder die Anlage noch die Gefährdung und war nicht hinreichend unterwiesen.

Bei der Unfalluntersuchung wurde die Transportschnecke näher betrachtet, da es unklar war, weshalb beim Anheben der Abdeckung sich diese nicht automatisch stillsetzte, wie vom Hersteller des Bauteils konstruktiv vorgesehen. Bewegte Anlagen, Anlagenteile und Einzugsstellen müssen entsprechend Betriebssicherheitsverordnung mit wirksamen Schutzeinrichtungen versehen sein, die beim Öffnen oder Betreten der Anlagen oder Anlagenteile eine automatische Stillsetzung gewährleisten und einen Einzug verhindern. Die Transportschnecke wurde als Ersatz für eine vorherige Transporteinrichtung neu nachgerüstet. Die neue Transportschnecke ist im Unterschied zur alten beheizt. Der Hersteller lieferte diese vormontiert an den Betrieb. Der jetzige Betreiber hat diese Transportschnecke eigenständig vor Ort eingebaut und in die bestehende Winnower-Anlage integriert. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung hätte der Arbeitgeber erkennen müssen, dass er damit eine neue Gesamtanlage hergestellt hat. Eine Konformitätsbewertung für die neue Gesamtanlage durch den Anlagenerrichter, der durch den Zusammenbau der Anlage zum Hersteller wurde, ist nicht erfolgt. Daher lag auch keine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung bzw. Konformitätserklärung für die Gesamtanlage vor.

Bei der Montage der neuen Transportschnecke wurden Herstellervorgaben missachtet. Der Hersteller der Transportschnecke hat entsprechend seines Benutzerhandbuchs auf der (zugänglichen) Arbeitsseite der Transportschnecke an jeder der drei Abdeckungen einen Sicherheitskontaktschalter vorgesehen. Der Arbeitgeber hat diese jedoch nicht auf der für Beschäftigte zugänglichen Arbeitsseite, sondern auf der gegenüberliegenden, unzugänglichen Anlagenseite installiert. Die einzelnen Abdeckungen wiegen je ca. 15 kg und können aufgrund der Abmessung und des Gewichtes nicht ohne Hilfe vollständig entfernt werden. Da sich an der Arbeitsseite der Transportschnecke keine Sicherheitskontaktschalter befanden, schaltete die Anlage beim Anheben bzw. Anwinkeln der Abdeckung nicht automatisch ab und die Transportschnecke lief weiter.

Es besteht der Verdacht, dass die Sicherheitskontaktschalter bewusst auf der falschen Seite montiert wurden, um bei den Probeentnahmen einen Schnelleingriff vornehmen zu können und Zeit zu sparen. Durch das Anbringen der Sicherheitskontaktschalter gegenüber der Arbeitsseite war es möglich, ohne eine Abschaltung der Schnecke die Abdeckung anzuwinkeln und anschließend eine Probeentnahme vorzunehmen.

Gegenüber dem Arbeitgeber wurde eine Anordnung erlassen, die erheblichen Mängel abzustellen und zukünftig einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Zudem wurde ein Bußgeldverfahren gegen den Werkleiter wegen des Verstoßes gegen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung eingeleitet sowie Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gestellt.

Sofort nach dem Unfall wurde - wie durch das LAVG gefordert – eine Nachrüstung von Sicherheitskontaktschaltern auf der Arbeitssei-

te der Förderschnecke veranlasst und durchgeführt, eine Betriebsanweisung für Arbeiten an allen Transporteinrichtungen erarbeitet, die Gefährdungsbeurteilung für den Bereich aktualisiert und eine Unfallauswertung mit Arbeitsschutzunterweisung für die Beschäftigten veranlasst. Bei der Unterweisung wurde explizit darauf hingewiesen, dass Probeentnahmen nur an den dafür vorgesehenen Entnahmestellen zu erfolgen haben. Probeentnahmen oder andere Arbeiten an der laufenden Förderschnecke sollen somit unterbunden werden.

Die Ermittlungen der Polizei wegen möglicher strafrechtlicher Verstöße sind noch nicht abgeschlossen.

*Daniela Bluhm, LAVG,
Regionalbereich West
daniela.bluhm@lavg.brandenburg.de*

Programmarbeit

© Lucio – stock.adobe.com



Sonderaktion „Umsetzung staubminimierender Maßnahmen beim Bauen“

Staub ist in der Bauwirtschaft allgegenwärtig. Bei einer mehrjährigen Exposition gegenüber hohen Konzentrationen an mineralischem Staub, insbesondere quarzhaltigem A-Staub, besteht die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden. So treten nach wie vor häufig bei Beschäftigten der Bauwirtschaft u. a. chronische Bronchitis, Lungenemphysem, Silikose (Staublunge) und Lungenkrebs auf. Dagegen zeigen die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit, dass Staub oft noch nicht als Gefahr für die Gesundheit bewertet wird und demzufolge staubmindernde Maßnahmen nicht im notwendigen Umfang umgesetzt sind.

Das war der Anlass, im Rahmen einer Sonderaktion die von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz im November 2018 verabschiedete Leitlinie „Staubminimierung beim Bauen“¹ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) durch das LAVG als staatliche Arbeitsschutzaufsicht des Landes Brandenburg in die Tat umzusetzen und dadurch zielgerichtet auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinzuwirken.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten waren dazu aufgefordert, die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Belastung gegenüber mineralischem Staub im Baugewerbe zu überprüfen und durch einheitliches, abgestimmtes und konsequentes Verwaltungshandeln die Arbeitgeber zu einer Abstellung festgestellter Mängel aufzufordern.

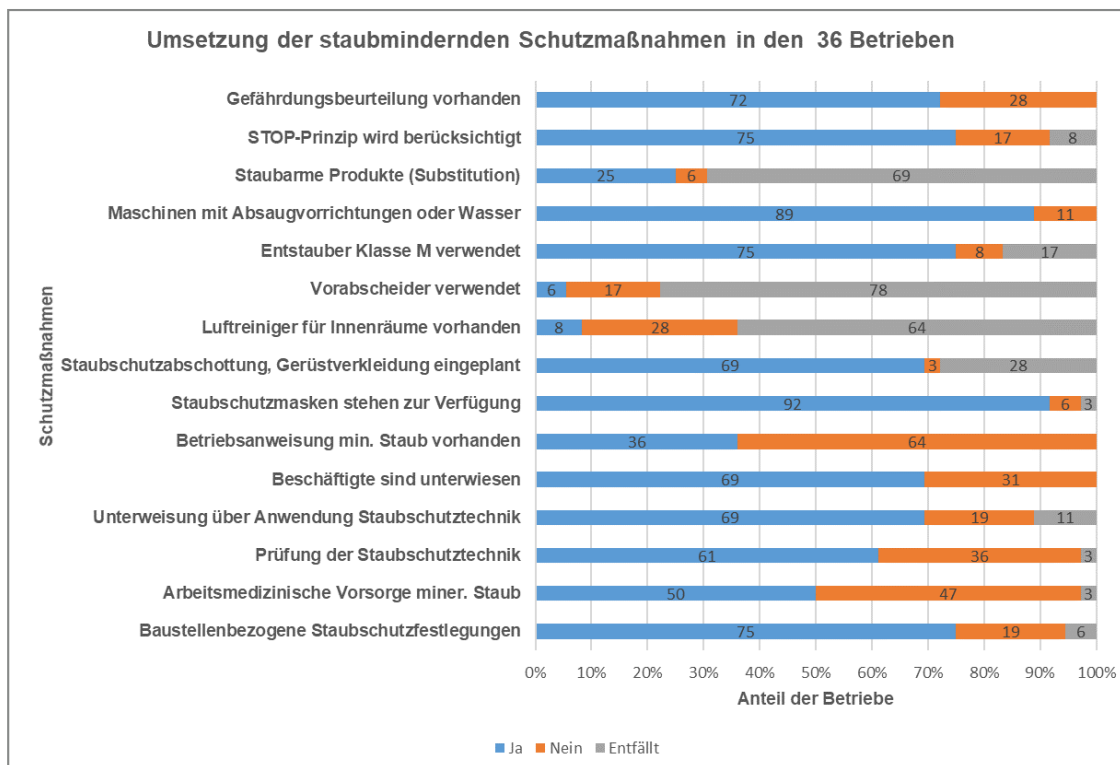
Im Zeitraum April bis November 2019 wurden durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG im Rahmen von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen insgesamt 91 Kontrollen durchgeführt, davon 36 in Betrieben und 55 auf Baustellen. Auf allen kontrollierten Baustellen sind mindestens eine oder mehrere staubintensive Tätigkeiten festgestellt worden. Die aufgesuchten Betriebe wurden nach Wirtschaftsklassen (WKL) ausgewählt (WKL 41, 42, 43 und 55), bei denen nach Art des Betriebes häufig staubintensive Tätigkeiten durchgeführt werden und die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.



Abb. 19:
*Staubentwicklung
beim Schleifen eines
Steinbodens mit der Flex
(© Lucio – stock.adobe.com)*

¹ <http://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/Leitlinie-Staubminimierung.html> [Zugriff am: 20.01.2020]

Abb. 20: Umsetzung der staubmindernden Maßnahmen in den Betrieben



Es wurden die Tätigkeiten überprüft, bei denen ohne Umsetzung wirksamer staubmindernder Schutzmaßnahmen eine Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für A- und E-Staub und des Beurteilungswertes für Quarzstaub zu erwarten waren. Der Schwerpunkt der Kontrollen lag auf der Überprüfung der Umsetzung der GefStoffV², Anhang I, Nummer 2, untersetzt durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 500³ und 559⁴, insbesondere aber der Beachtung des STOP-Prinzips (Substitution, technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen).

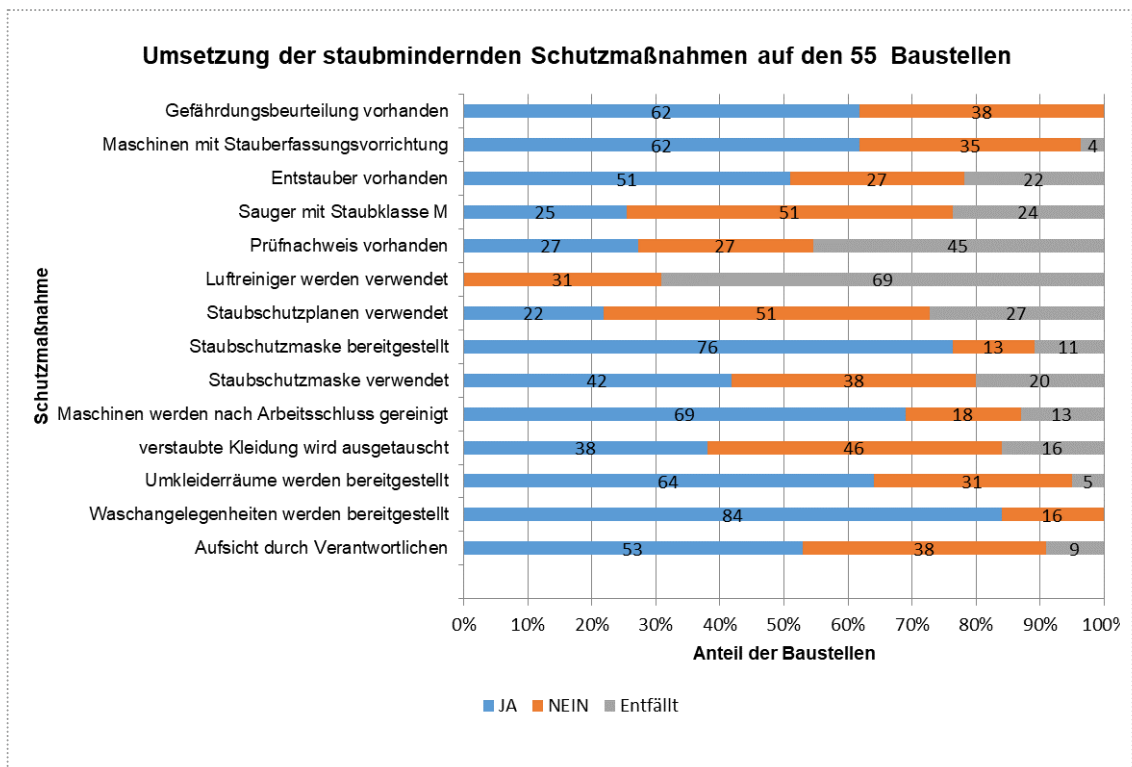
Die Abbildungen 20 und 21 stellen den Stand der Umsetzung der staubmindernden Maßnahmen in den Betrieben bzw. auf den Baustellen dar.

Aus den Abbildungen ist zu entnehmen, dass 72,2 % der Betriebe in ihrer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zur Minimierung des mineralischen Staubes geplant hatten. Auf 61,8 % der Baustellen wurde eine Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der Staubbelastung durchgeführt. Insgesamt lässt sich deutlich erkennen, dass in den Betrieben überwiegend entsprechende Maßnahmen zur Staubminderung geplant wurden, jedoch die Umsetzung auf Baustellen nicht ausreichend gegeben war.

Diese Feststellungen spiegeln sich auch im Verwaltungshandeln wider. So erfolgten auf 12 Baustellen Anordnungen, davon 6 mit Nachbesichtigungen aufgrund folgender Mängel:

² Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) Stand April 2017
³ TRGS 500: Schutzmaßnahmen. Ausgabe: September 2019, GMBI 2019 S. 1330-1366
⁴ TRGS559: Mineralischer Staub. Ausgabe: Februar 2010, zul. geändert. GMBI 2011 S. 578-579 (aktuelle Version zur Zeit der Sonderaktion)

Abb. 21: Umsetzung staubmindernder Schutzmaßnahmen auf den Baustellen



- fehlende oder mangelnde Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Staubbelastung,
- keine oder nicht ausreichende Unterweisung zur Anwendung der Schutzmaßnahmen,
- fehlende oder nicht ausreichende technische Schutzmaßnahmen, z. B. Bearbeitungsgeräte mit wirksamer Stauberfassung, Entstauber und Sauger der Staubklasse M, wassergeführte Maschinen, Vorabscheider, Luftreiniger,
- fehlende Staubschutzabschottung,
- fehlende Umkleide-, Pausenräume und Waschmöglichkeiten,
- fehlende PSA, insbesondere fehlender Atemschutz.

Dabei wurden folgende staubintensive Tätigkeiten durchgeführt:

- Abbruch- und Sanierungsarbeiten, u. a. Entfernen von Zwischenwänden und Fußbodenestrich,

- Entfernen von Fugen bei der Fassadensanierung,
- Schleifen von Beton.

Für 13 Betriebe und 18 Baustellen erfolgten über die Besichtigung Aktennotizen. Auf einigen Baustellen wurden mündliche Anordnungen erlassen und entsprechend in der Aktennotiz vermerkt. Weiterhin wurden im Ergebnis der Kontrollen 25 Besichtigungsschreiben nach Betriebsbesichtigungen und 20 nach Baustellenbesichtigungen erstellt. In einem Betrieb war eine Nachbesichtigung notwendig. In den anderen Fällen wurde die Abstellung der Mängel schriftlich durch den Betrieb bestätigt bzw. die kurzfristige Abstellung der Mängel zugesichert. Der Fokus des Aufsichtshandelns lag auf der Durchsetzung von Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln durch Anordnungen und Besichtigungsschreiben.

Im Ergebnis der Sonderaktion zeigte sich, dass Maschinen mit Stauberfassung, Entstauber und Staubsauger der Staubklasse M sowie Maschinen mit Wasseranschluss bereits eine Akzeptanz und Anwendung in Betrieben und auf Baustellen fanden, allerdings noch längst nicht im erforderlichen Umfang.

Auf den überprüften Baustellen im Freien wurden häufig Maschinen mit Wasseranschluss verwendet. Die Verwendung von Luftreinigungsgeräten und Vorabscheidern ist in den Betrieben auffallend wenig als technische Maßnahme zur Staubminimierung geplant worden. Diese Geräte wurden bei den Kontrollen auf Baustellen auch kaum angetroffen. Das lag daran, dass sowohl Luftreinigungsgeräte und Vorabscheider als auch der Vorteil ihrer Nutzung noch nicht ausreichend bekannt waren. Die wenigen Betriebe, die derartige Geräte verwendeten, taten dies in der Regel auf Anforderung der Bauherren, um die Verschmutzung der Gebäude und die daraus resultierende Staubbelastung für die Nutzer zu verringern. Hier kamen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag nach und informierten im Rahmen der Besichtigung über diese technischen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Staubminderung.

Die Abschottung mit Folien, Vlies oder Ähnlichem als Schutz vor Staubausbreitung innerhalb der Baustelle wurde ebenfalls kaum eingeplant und verwendet. Auf den überprüften Baustellen bzw. in den überprüften Betrieben wurden keine Tätigkeiten festgestellt, bei denen Staubbindemittel, staubarme pulver-

förmige Produkte bzw. vorgeschchnittene vor-konfektionierte Produkte verwendet wurden. Deshalb kann keine Aussage über deren Akzeptanz oder Verwendung getroffen werden. Weitere Maßnahmen zur Staubminimierung in den Betrieben und auf Baustellen waren die Verwendung von Gerüsten mit Staubschutzplanen, die ständige Bewässerung bei Abbrucharbeiten, der maschinelle Abbruch mit geschlossener Kabine oder die Reinigung mittels Besen und Wasserschlauch.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass staubmindernde Maßnahmen sowohl in den Betrieben als auch auf den Baustellen überwiegend bereits umgesetzt werden. Insgesamt ist der Anteil der Betriebe und der Baustellen mit mangelnder Umsetzung der staubmindernden Maßnahmen aber noch hoch. Die TRGS 559 wurde 2010 veröffentlicht, d. h. seit mindestens 10 Jahren gibt es spezifische Regelungen, um die Belastung gegenüber mineralischem Staub, u. a. in der Bauwirtschaft, zu senken und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefährdungen zu vermeiden. Aus der bereits 2014 erfolgten Absenkung des allgemeinen Staubgrenzwertes für A-Staub auf $1,25 \text{ mg/m}^3$ und des 2015 veröffentlichten Beurteilungswertes für Quarz von $0,05 \text{ mg/m}^3$ resultieren erhebliche Anstrengungen für die Bauwirtschaft. Um dieses hohe Schutzziel zu erreichen, wurden seitens des staatlichen Arbeitsschutzes, der Unfallversicherungsträger (UVT) und Verbände eine Reihe von Aktionen gestartet.⁵ Zusätzlich wird die Anschaffung geeigneter technischer Geräte durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) gefördert.

⁵ Aktionen zur Stauminimierung:

- Gemeinsame Erklärung „Staubminimierung beim Bauen“ vom 25. Oktober 2016, http://www.bmas.de/sharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/erklarung-staubminderung-bauen.pdf?_blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am: 20.01.2020]
- „Staub war gestern“ <https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a231-staub-war-gestern.html> [Zugriff am: 20.01.2020]
- Leitlinie „Staubminimierung beim Bauen“

Im Ergebnis der Sonderaktion zeigt sich deutlich, dass diese Aktionen noch nicht jeden Arbeitgeber in der Bauwirtschaft erreicht bzw. zur Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen in der Praxis bewogen hatten. In mehr als einem Viertel der überprüften Betriebe und auf mehr als einem Drittel der Baustellen wurde die Belastung gegenüber mineralischem Staub bei der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt. Systematischer und wirkungsvoller Staubschutz kann jedoch auf den Baustellen nur erreicht werden durch Berücksichtigung bei der Planung der Bauarbeiten im Betrieb und im Rahmen der Baustellenorganisation, der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Beschaffung und Bereitstellung geeigneter staubarer Bearbeitungssysteme sowie weiterer Maßnahmen. Das Ergebnis zeigt auch, dass mit der schriftlichen Betriebsanweisung und der Unterweisung der Beschäftigten sowie durch ein konsequentes Umsetzen der geplanten Maßnahmen auf den Baustellen ein wirkungsvoller Staubschutz erreicht werden kann.

Hier hat die Abteilung Arbeitsschutz des LAVG eine wichtige Aufgabe hinsichtlich der Überwachungs- und Beratungstätigkeit. Es gilt weiterhin, die in der "Leitlinie Stauminimierung beim Bauen" verankerte Forderung nach einem konzentrierten, abgestimmten und einheitlichen Verwaltungshandeln aktiv und intensiv umzusetzen. Nur durch die Kombination von Überwachung und Beratung kann das hohe Schutzziel der Staubminimierung in der Bauwirtschaft erreicht werden. Eine Kooperation mit den Unfallversicherungsträgern, insbesondere der BG BAU, kann dabei unterstützen. Die Arbeitsschutzaufsicht kann das Erreichen des Schutzziels voranbringen, wenn sie vorgefundene Mängel konsequent feststellt, behördliche Maßnahmen ableitet und den Arbeitgeber dadurch zur Einhaltung der Vorschriften anhält.

Aus dem Ergebnis ergibt sich die Schlussfolgerung, dass diese Anstrengungen über einen langen Zeitraum notwendig sind, allerdings auch die notwendigen personellen Kapazitäten erfordern. Parallel könnten bereits durch Auftraggeber und Bauherren konsequent geforderte und geplante staubmindernde Maßnahmen dazu beitragen, dass der Schutz vor mineralischem Staub eine erhöhte Resonanz bei allen am Bau Beteiligten findet.

*Beate Böhm, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
beate.boehm@lavg.brandenburg.de*

Arbeitsschutz in Zahlen

© magele-picture – stock.adobe.com



Arbeitsschutz in Brandenburg – die Bilanz eines Arbeitstages

Die Bilanz eines durchschnittlichen Arbeitstages¹ der im Arbeitsschutz Beschäftigten im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit:

- Es ereignen sich 130 meldepflichtige Unfälle bei der Arbeit, davon 2 mit schwerer Verletzung und bleibendem körperlichen Schaden.
- Der Gewerbeärztliche Dienst begutachtet im Rahmen des Berufskrankheiten-Verfahrens 6 Verdachtsfälle hinsichtlich einer möglichen berufsbedingten Erkrankung. Davon werden 2 arbeitsbedingte Erkrankungen zur Anerkennung als Berufskrankheit empfohlen.
- Etwa 13 Betriebsstätten und 7 Baustellen werden besichtigt, dabei gibt es 61 Beanstandungen. Es werden 2 verwaltungsrechtliche Maßnahmen und 4 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.
- Das LAVG erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit ca. 17 Bescheide. Darüber hinaus werden 58 Anfragen, Anzeigen oder Mängelmeldungen bearbeitet.
- Es werden im Interesse der Berufskraftfahrer, aber auch aller anderen Straßenverkehrsteilnehmer, 306 dokumentierte Arbeitstage von Berufskraftfahrern des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs auf Einhaltung der hier geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften überprüft.
- Im Rahmen der Marktüberwachung werden 3 Produkte auf Gesetzeskonformität und gefahrlose Nutzung durch die Allgemeinheit überprüft.
- Es werden 2 Beschwerden von Beschäftigten aufgenommen und bearbeitet.

Übersicht 1: Ausgewählte Zahlen 2019 aus dem Alltag des Brandenburger LAVG

	Anzahl
Personal der im Arbeitsschutz Beschäftigten im LAVG gesamt	140
Personal des LAVG mit Überwachungsaufgaben	80
Personal des LAVG mit Überwachungsaufgaben zum Arbeitsschutz (A-Aufgaben, LV 1)	54
Staatliche Gewerbeärztinnen und -ärzte	3
Betriebe (mit Beschäftigten durch LAVG erfasst)	64.954
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (durch LAVG erfasst)	818.956
Meldepflichtige Unfälle bei der Arbeit ²	26.035
Schwere Unfälle bei der Arbeit (neue Unfallrenten) ³	421
Tödliche Unfälle bei der Arbeit (Betroffene, im Zuständigkeitsbereich des LAVG)	5 mit 6 Betroffenen
Besichtigungen (Tab. 4 im Anhang)	4.865
Beanstandungen (Tab. 4 im Anhang)	12.117
Entscheidungen	
Genehmigungen, Erlaubnisse	3.364
Anfragen, Anzeigen, Mängelmeldungen	11.630
Durchsetzungsmaßnahmen (Anordnungen, Zwangsmittel)	387
Verwarnungen und Bußgelder	740
Anzahl aufgenommener und bearbeiteter Beschwerden	446
Anzahl der begutachteten Berufskrankheiten	973
Anzahl der überprüften Produkte	685

¹ bezogen auf 200 Arbeitstage im Jahr

² Quellen: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

³ Quellen: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

2.

Im Jahr 2019 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg 64.954 Betriebsstätten mit 818.956 Beschäftigten sowie 2.931 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. Die Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte) dominierten mit einem Anteil von 84 % den Bestand (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.690 Betriebsstätten und 1.435 Baustellen durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAVG zu Fragen des betrieblichen Arbeitsschutzes aufgesucht. In diesen Betriebsstätten wurden 3.243 und auf den besichtigten Baustellen weitere 1.463 Dienstgeschäfte erledigt. In den Betriebsstätten erfolgten 2.170 eigeninitiierte Besichtigungen. Für die Auswahl der Betriebsstätten wurde das im Informationssystem für den Arbeitsschutz enthaltene Modul „Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit (RSA)“ genutzt, mit dessen Hilfe die Durchführung von Besichtigungen in Betriebsstätten nach deren Größe und Gefährdungspotenzial priorisiert wird. In weiteren 2.695 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Besichtigung.

Im Rahmen der Besichtigungen in Betrieben und anderen Arbeitsstätten, z. B. Baustellen, gab es im Jahr 2019 insgesamt 12.117 Beanstandungen (siehe Tabelle 4 im Anhang). Die Beseitigung der damit einhergehenden Gefährdungen wurde unverzüglich veranlasst. Mit diesen Verwaltungsmaßnahmen wirkte die Arbeitsschutzverwaltung präventiv auf die Senkung von Unfällen bei der Arbeit bzw. berufsbedingten Erkrankungen ein.

Die aus durchgeführten Besichtigungen resultierenden sowie fremdinitiierten Innendiensttätigkeiten verteilten sich im Berichtsjahr und im Vergleich zu den Vorjahren wie in Übersicht 2 dargestellt.

Die Fallzahlen fremdinitiiertter Aktivitäten sind bezüglich Anzeigen und Stellungnahmen im Vergleich zu den Vorjahresmittelwerten annähernd konstant, zeitintensive Vorgangsbearbeitungen bei Erlaubnissen und Genehmigungen stiegen hingegen mit einem Plus von ca. 20 % deutlich an. Durch die Abnahme des Personals in der Arbeitsschutzverwaltung, insbesondere im Arbeitsschutzvollzug, bewirkt dieser Effekt damit einen prozentual

Übersicht 2: Innendienstaktivitäten im Vergleich der Jahre 2015 bis 2019

Tätigkeit	Anzahl 2015	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019
Besichtigungsschreiben	3.274	3.072	2.848	3.039	2.759
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	11.109	11.319	11.243	11.796	11.630
Stellungnahmen, Gutachten	3.030	3.264	3.289	3.409	3.382
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	2.950	2.622	2.660	2.883	3.325
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	47	29	28	32	39
Bußgelder	617	495	345	423	387
Verwarnungen	543	480	394	361	353
Anordnungen	510	594	484	496	379

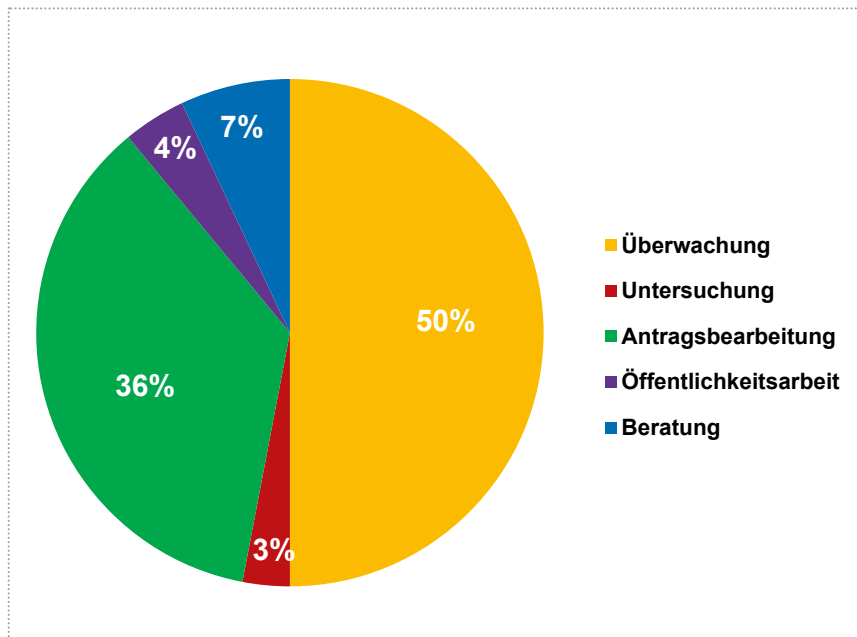


Abb. 22:
Auf Fachprodukte
gebuchte Arbeitszeit

ansteigenden Ressourcen-Einsatz für fremd-initiierte Tätigkeiten.

Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 9 % gesunken. Mit Verwarnungen geahndete Ordnungswidrigkeiten sind in der Anzahl vergleichsweise konstant.

Für den gezielten Einsatz verfügbarer Ressourcen ist die Analyse des Zeitaufwandes für die Bearbeitung der sich stellenden Aufgaben (in Fachprodukte unterteilt) ein wich-

tiges Instrument. Die Verteilung der aufgewendeten Zeitanteile für diese Fachprodukte ist in Abbildung 22 dargestellt. Der größte Zeitanteil (50 %) wurde für Überwachungsaktivitäten aufgewendet. Das bedeutet einen Rückgang um 2 % zum Vorjahr, was sich im Wesentlichen durch das Anwachsen fremdbestimmter Arbeitsanteile wie z. B. die Bearbeitung gestellter Anträge erklären lässt.

*Udo Heunemann, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
udo.heunemann@lavg.brandenburg.de*

Veranstaltungen

© the six – stock.adobe.com



Arbeitsschutz-Fachtagung 2019

Die jährliche Arbeitsschutz-Fachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg, die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ausgerichtet wird, hat inzwischen einen traditionellen Status erlangt und eine entsprechende Erwartungshaltung der Teilnehmenden geprägt.

Mit den Arbeitsschutz-Fachtagungen sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, weitere verantwortliche Personen im Betrieb, Betriebsräte, Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Aufsichtspersonen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten der Länder, also wichtige Multiplikatoren für die Umsetzung des Arbeitsschutzes, erreicht werden.

Die Arbeitsschutz-Fachtagungen sind für die Teilnehmenden in mehrfacher Hinsicht interessant. Einerseits werden qualitätsgesicherte Fachinformationen geboten und andererseits erhalten sie Teilnahmebescheinigungen für die zertifizierte Fortbildungsveranstaltung, die im Jahr 2019 als solche durch den Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V., die Landesärztekammer Brandenburg, die Landeszahnärztekammer Brandenburg und die Landestierärztekammer Brandenburg anerkannt wurde.

Am 29. Oktober 2019 war es wieder soweit, über Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu informieren oder zu berichten. Auf dem Programm standen dieses Mal Beiträge zu den Themenfeldern Gefahrstoffe, Prävention von arbeitsbedingten Krebserkrankungen und sichere Verwendung von Leitern und Gerüsten. Mehr als 300 Besucher folgten der Einladung in den Nikolaisaal von Potsdam.

Der damalige Präsident des LAVG, Dr. Detlev Mohr, begrüßte die Teilnehmenden und übernahm die Tagungsmoderation. Ernst-Friedrich

Pernack, Referatsleiter in der obersten Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg, überbrachte die besten Grüße der Ministerin und unterstrich, dass Arbeitsschutz ein zentraler Baustein für gute Arbeit ist und zur arbeitspolitischen Zielsetzung der Landesregierung gehört. Herzstück des schutzzielbezogenen Arbeitsschutzrechts ist die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Sie erfolgt jedoch nur in einem knappen Fünftel der Betriebe ordnungsgemäß, wie aus einer Betriebsbefragung hervorgeht. Deshalb forderte Herr Pernack auf, die Arbeitsschutz-Fachtagung für einen intensiven Austausch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu nutzen.

Die Expertin für Gefahrstoffe und Gefahrgut der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Antje Ermer, begann die Reihe der Fachvorträge und gab einen Überblick über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und informierte über Wirkung und Gefahrenpotential der Gefahrstoffe sowie Schutzmaßnahmen und verfügbare Praxishilfen. Die Auswirkungen der geänderten Einstufung gemäß CLP-Verordnung wurde an Beispielen dargestellt. Für das sichere Arbeiten mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Gefahrenhinweise (H-Sätze) von Bedeutung.

Für das Inverkehrbringen von Gefahrstoffen auf dem Europäischen Binnenmarkt müssen Chemikalien bestimmte Anforderungen erfüllen. Aus der Perspektive der Marktüberwachungsbehörde stellte Dr. Anika Gladysz (Abteilung Verbraucherschutz des LAVG) die entsprechenden Rechtsvorschriften vor und informierte insbesondere über die Anwendungsbeschränkungen, bei denen zwischen gewerblichem Anwender und allgemeiner Öffentlichkeit unterschieden wird.

Über eine Untersuchung zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen berichtete Thomas Gehrke (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – MAS-GF) in Vertretung von Dr. Michael Au vom

Hessischen Sozialministerium. Es wurden schwerwiegende Defizite bei der Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten festgestellt. Die Entscheidung, in der dritten GDA-Periode einen Schwerpunkt auf den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen zu legen, wird durch die Untersuchung in Hessen unterstützt.

Staubminimierung beim Bauen und Tätigkeiten mit verbauten asbesthaltigen Materialien waren Gegenstand von zwei weiteren Vorträgen zum Thema krebserzeugende Gefahrstoffe. In einem gemeinsamen Vortrag von Sylvia Dobin (Abteilung Arbeitsschutz des LAVG) und Thomas Gehrke (MASGF) wurden die praktischen Herausforderungen für das staubminimierte Bauen beleuchtet. Die Ergebnisse eines hierzu konzipierten Fachprojekts offenbarten einerseits schwerwiegende Arbeitsschutzdefizite. Andererseits konnte auf Gute-Praxis-Beispiele für die Staubreduktion hingewiesen werden. Hervorgehoben wurde, dass viele dieser technischen Schutzmaßnahmen anteilig vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung finanziert werden. Auf der Grundlage von TRGS 519 und LV 45 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) informierte Thomas Gehrke anschließend über Neuerungen zum Umgang mit Asbest. In diesem Zusammenhang verwies er darauf, dass die Anforderungen an die Qualifizierung von Aufsicht führenden und verantwortlichen Personen angepasst wurden, und stellte anhand von Beispielen weitere Änderungen vor.

Ca. 28 % der tödlichen Arbeitsunfälle sind auf einen Absturz zurückzuführen, der durch Einsatz entsprechender Schutzvorrichtungen vermeidbar gewesen wäre. Die Hälfte der tödlichen Absturzunfälle betrifft Abstürze aus einer Höhe von höchstens 5 Meter. Diese Fakten waren für Prof. Dr. Marcus Einhaus von der BG BAU Anlass, sich intensiv mit den Ursachen zu befassen und die Verwendung von Gerüsten und Leitern zum Thema seines eindringlichen Vortrags zu machen. Seine Überlegungen

haben Eingang in die Neufassung der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ gefunden. Er stellte die wesentlichen Neuerungen vor und fasste sie mit folgenden „Merksätzen“ zusammen: „Nie mehr ohne!“ ... Gerüsttreppen ab 5 m, ...technische Schutzvorrichtung beim Gerüstbau. Beim Arbeiten auf Leitern: „Stufe statt Sprosse!“ und „Wenn Leiter – dann die richtige!“

Die Arbeitsmedizinerin Dr. med. Ute Pohrt (BG BAU) schloss die Vortragsreihe mit ihrem Beitrag „Natürliche UV-Strahlung – Update 2019“. Sie verwies auf den im Jahr 2018 neu aufgenommenen Tatbestand einer Berufskrankheit (BK 5103). Jährlich werden um die 10.000 Fälle von Hautkrebs angezeigt, von denen ungefähr die Hälfte als Berufskrankheit anerkannt werden. Die Ärztin wies auf die Angebotsuntersuchung gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hin und erläuterte die entsprechenden Voraussetzungen. Zum Schluss stellte sie die Erprobung von Maßnahmen gegen UV-Exposition im Freien vor und kam zu dem Ergebnis, dass derartige technische Maßnahmen eine besondere Herausforderung bleiben werden.

Über die Fachvorträge wurde in der Fachzeitschrift „sicher ist sicher“ in der Januar-Ausgabe von 2020 berichtet.

Das Programm und die Präsentationen der Arbeitsschutzfachtagungen werden auf dem Internet-Portal des LAVG nachgehalten (LAVG > Abteilung Arbeitsschutz > Arbeitsschutz-Fachtagungen). Für die Arbeitsschutz-Fachtagung 2019 stehen diese Informationen unter dem Link <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/fachtagungen/arbeitsschutzfachtagung-2019/> bereit.

*Dr. Rainulf Pippig, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
rainulf.pippig@lavg.brandenburg.de*

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

© AK-DigiArt - stock.adobe.com



1.1 Entwicklung der meldepflichtigen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Berichtsjahr 2019 wurden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SV-LFG) für das Land Brandenburg insgesamt 26.035 meldepflichtige Arbeitsunfälle registriert. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Damit ist die Zahl dieser statistisch erfassten Unfälle im Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 591 oder 2,2 % gestiegen.

Bei einer nach Branchen differenzierten Betrachtung entfallen 2019 in Brandenburg 14,4 % der meldepflichtigen Arbeitsunfälle auf die Verwaltung und 12,7 % auf den Bereich der Holz- und Metallbe- und -verarbeitung. Es folgen die Baubranche mit 11,7 % und Warenlogistik und Handel mit 11,5 %. Weitere 18,3 % der gemeldeten Arbeitsunfälle verteilen sich in etwa gleichem Umfang auf Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie auf die Landwirtschaft und Gartenbau.

Für eine vergleichende Betrachtung mit der bundesweiten Entwicklung wird als Bezugsgröße die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt am Arbeitsort herangezogen¹. Im Berichtsjahr 2019 ist die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen für das Land Brandenburg gegenüber dem Vorjahr um 0,5 % von 22,6 auf 23,1 gestiegen. Brandenburg liegt damit weiterhin über der bundesweiten Quote von 20,8.

Mögliche Ursachen liegen in der Betriebs- und Beschäftigtenstruktur. Fast drei Viertel der ca. 66.000 Betriebe mit mindestens einem bzw. einer sozialversicherungspflichtig

Beschäftigten in Brandenburg haben eine Beschäftigtenzahl von weniger als zehn, 95 % von weniger als 50 Beschäftigten. Kleinbetriebe machen in Brandenburg mit 72 % weiterhin einen größeren Anteil aus als in Ostdeutschland insgesamt (70 %) und als in Westdeutschland (66 %). Jeder zweite Beschäftigte arbeitet in Brandenburg in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten, nur knapp jeder Fünfte (18 %) in einem Großbetrieb mit mehr als 250 Beschäftigten. In Westdeutschland ist hingegen jeder Dritte in einem solchen Großbetrieb beschäftigt.

Die Hälfte der ca. 66.000 Betriebe in Brandenburg entfällt auf nur drei Branchen: Handel und Reparatur (19 %), Unternehmensnahe Dienstleistungen (17 %) sowie das Baugewerbe (14 %). In Bezug auf die Beschäftigung ist, neben den genannten Bereichen Handel und Reparatur sowie Unternehmensnahe Dienstleistungen, das Gesundheits- und Sozialwesen von großer Bedeutung: In jeder dieser Branchen arbeiten jeweils rund 14 % aller brandenburgischen Beschäftigten; insgesamt entfallen 42 % aller Beschäftigten in Brandenburg auf diese Wirtschaftsbereiche.

Im Vergleich sowohl zu Ostdeutschland insgesamt als auch zu Westdeutschland spielt das Baugewerbe in Brandenburg eine größere Rolle: 14 % aller Betriebe und 8 % aller Beschäftigten finden sich in dieser Branche. In Ostdeutschland insgesamt betragen die entsprechenden Anteile 12 % (Betriebe) und 7 % (Beschäftigte), in Westdeutschland 11 % (Betriebe) und 6 % (Beschäftigte). Das Verarbeitende Gewerbe weist hingegen – insbesondere im Vergleich mit Westdeutschland – ein geringeres Gewicht auf. Zwar entfällt ein ähnlicher Anteil der brandenburgischen Betriebe auf diese Branche wie in Westdeutschland, allerdings arbeitet ein deutlich

¹ Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder - Erwerbstätige (am Arbeitsort) in Deutschland 1991 bis 2019 nach Ländern

geringerer Anteil der Beschäftigten in diesem Bereich: Während in Westdeutschland 19 % der Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, sind es in Brandenburg nur 12 %².

Gleichzeitig waren 2018 in Brandenburg mit zusammen 15 % im Vergleich mit Westdeutschland anteilig noch immer mehr Beschäftigte im Baugewerbe, in Bergbau und Energie sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft tätig.

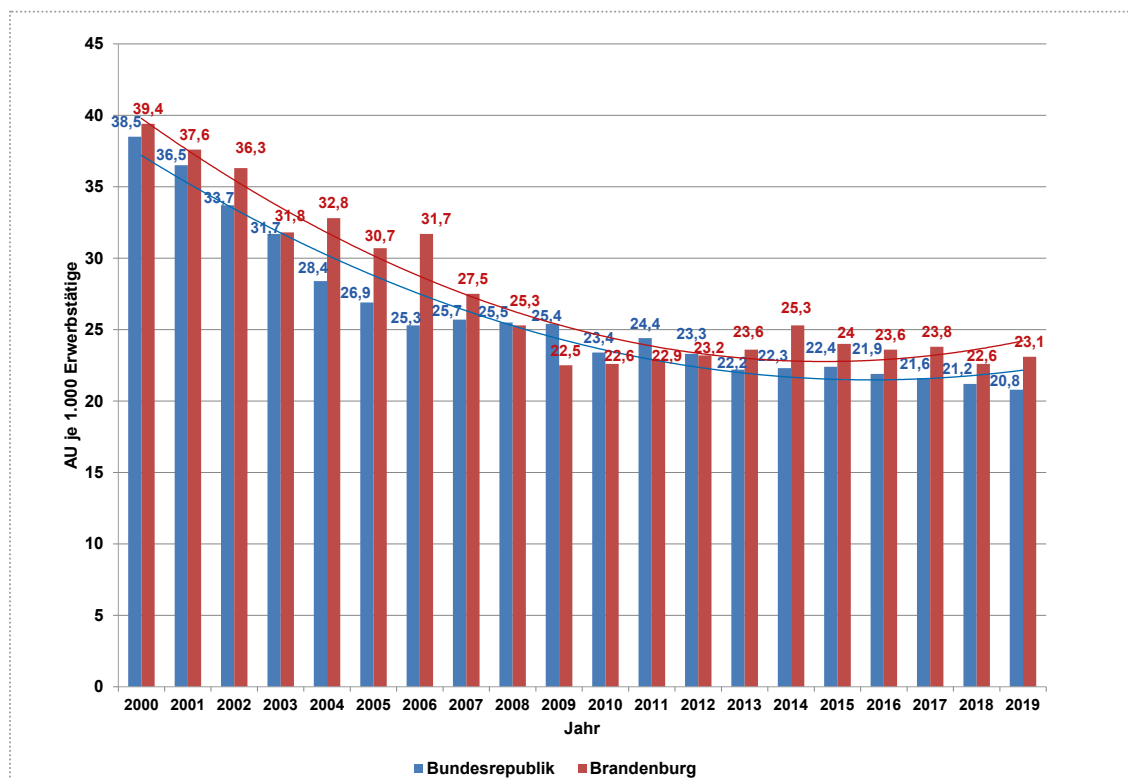
Insgesamt sind wegen der Überrepräsentanz von besonders gefahren- und unfallträchtigen Branchen, in denen die Beschäftigten auch überwiegend an wechselnden Arbeitsorten ihre Arbeitsleistung erbringen (wie dies in der Land- und Forstwirtschaft und im Baugewerbe der Fall ist), sowie der kleinbetrieblichen Strukturen die Bedingungen für den

Arbeitsschutz in Brandenburg somit als eher ungünstig anzusehen.

Abbildung 23 enthält die Quoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle für den Zwanzig-Jahres-Zeitraum 2000 bis 2019. Im betrachteten Zeitraum ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle sowohl bundes- als auch landesweit erheblich zurückgegangen. Bei einer gleichzeitig ansteigenden Zahl der Erwerbstätigen haben sich die Quoten meldepflichtiger Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen in den letzten zwanzig Jahren bundesweit von 37,9 im Jahr 2000 auf 20,8 im Jahr 2019 nahezu um die Hälfte (ca. 38 %) verringert. Im Land Brandenburg fiel der Rückgang von 39,4 auf 23,1 ähnlich hoch aus (ca. 39 %).

Während die absolute Zahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle in Brandenburg seit 2000 zunächst von 42.899 auf einen Tiefststand von

Abb. 23: Meldepflichtige Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 1.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2000 bis 2019



² Entwicklung von Betrieben und Beschäftigung in Brandenburg - Ergebnisse der vierundzwanzigsten Welle des Betriebspanels Brandenburg 2019

24.214 im Jahr 2009 kontinuierlich fiel, stagniert die Entwicklung seither in einem Bereich zwischen 24.400 und 27.400 pro Jahr. Eine ähnliche Tendenz weist die Quote je 1.000 Erwerbstätige auf: sie sank zunächst stark von 39,4 im Jahr 2000 auf einen Tiefstand von 22,5 im Jahr 2009 und schwankt seither zwischen 22,8 und 25,3. Seit 2012 liegt die Quote durchgehend über dem Bundesdurchschnitt.

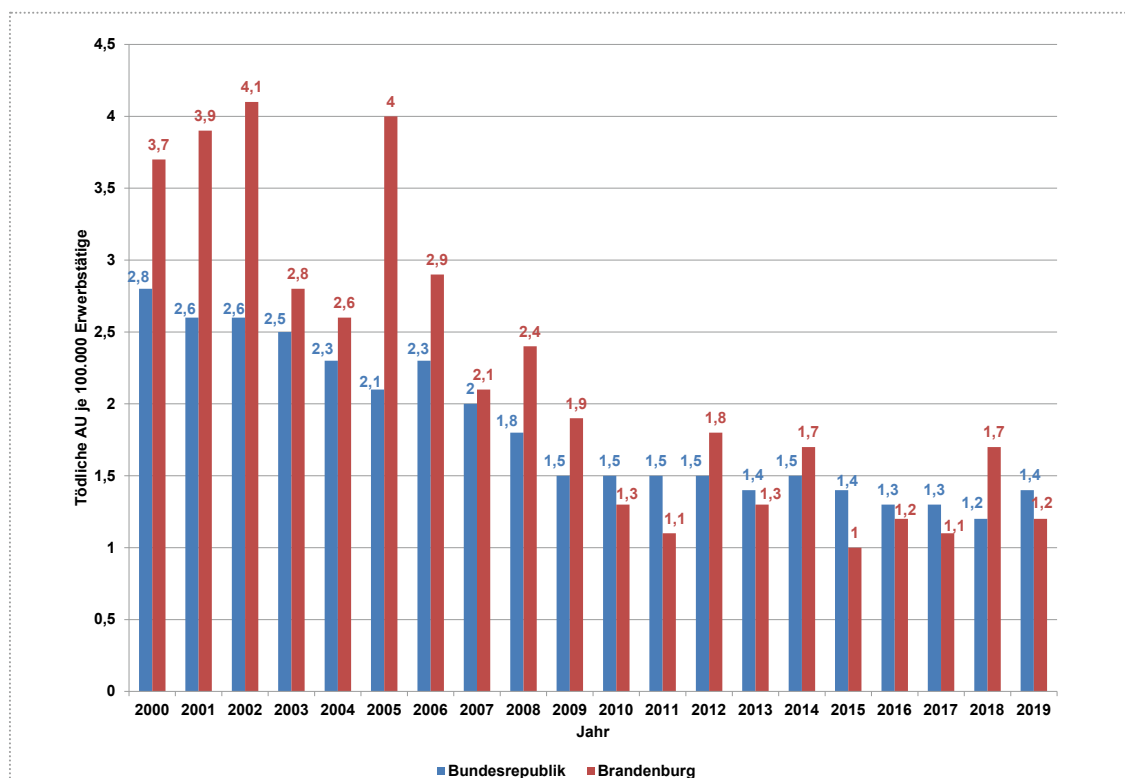
1.2 Entwicklung der tödlichen Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2019 ereigneten sich bundesweit 633 Unfälle bei der Arbeit mit einem tödlichen Ausgang. Dies stellt einen Anstieg gegenüber dem historischen Tiefstand im Vorjahr mit 541 tödlichen Unfällen bei der Arbeit dar. Hingegen ist die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle von Beschäftigten aus Betrieben mit Sitz in Brandenburg von 19 im Jahr 2018 auf

13 im Berichtsjahr gesunken. Die meisten tödlichen Arbeitsunfälle entfallen 2019 bundesweit auf Betriebe in der Verwaltung mit 172 (27,2 % aller tödlichen Arbeitsunfälle), gefolgt von denen in der Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau mit insgesamt 136 (21,5 % aller tödlichen Arbeitsunfälle). Aus in Brandenburg ansässigen Betrieben verunfallten 3 Beschäftigte tödlich im Bereich Verkehr, Post, Telekommunikation, gefolgt von der Land- und Forstwirtschaft und Handel/Warenlogistik mit je 2. 11,1 % entfallen bundesweit auf die Baubranche.

Abbildung 24 enthält die Quoten der tödlichen Arbeitsunfälle je 100.000 Erwerbstätige für den Zwanzig-Jahres-Zeitraum 2000 bis 2019. Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im 20-Jahreszeitraum von 2000 bis 2019. Bundesweit gingen

Abb. 24: Tödliche Arbeitsunfälle (Bund und Brandenburg) je 100.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2000 bis 2019



diese von 1.153 im Jahr 2000 um 45 % auf 633 Fälle im Jahr 2019 und landesweit etwas stärker von 40 um 67 % auf 13 Fälle im Berichtsjahr zurück. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank analog bundes- wie landesweit, jedoch ebenso nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund geringerer und stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Die landesbezogene Quote liegt seit 2015 mit einer Ausnahme im Jahr 2018 unter der Quote für die gesamte Bundesrepublik.

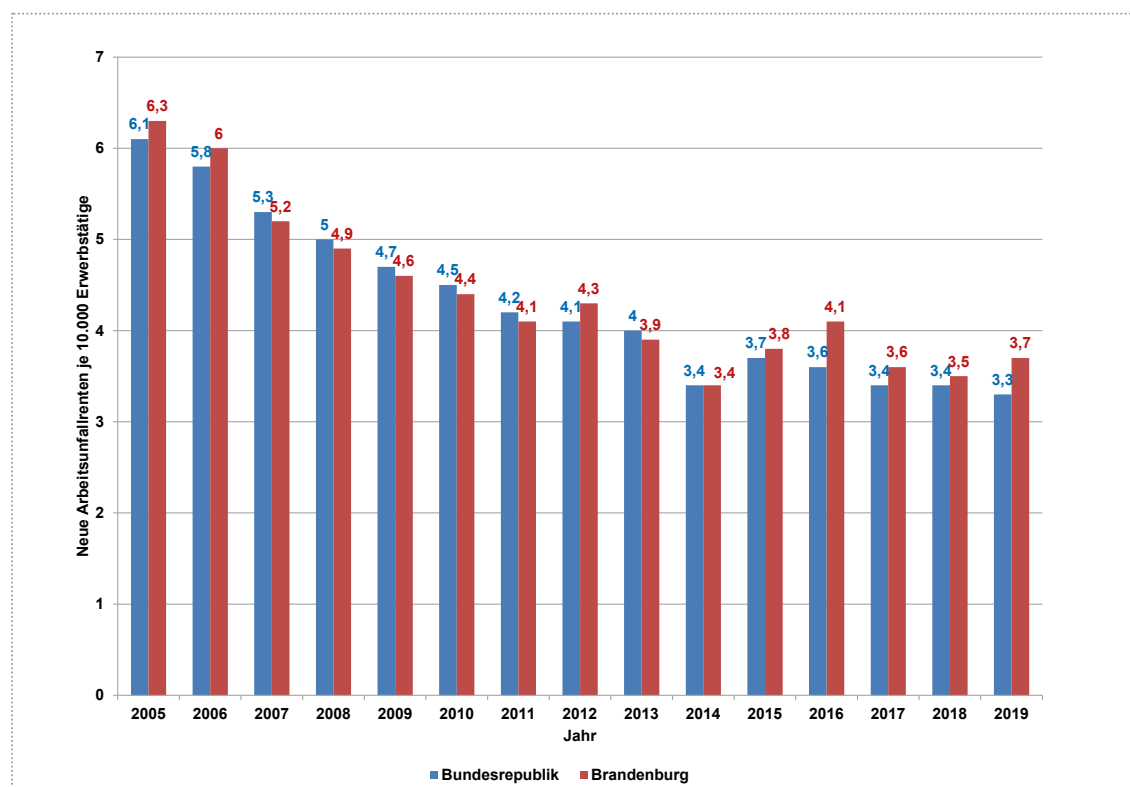
1.3 Entwicklung der neuen Unfallrenten als Folge schwerer Unfälle bei der Arbeit (Bund und Brandenburg)

Im Jahr 2019 wurden bundesweit von den Unfallversicherungsträgern 14.879 neue Un-

fallrenten als Folge von schweren Arbeitsunfällen anerkannt. In Brandenburg waren 421 Beschäftigte betroffen. Bezogen auf 10.000 Erwerbstätige betrug die Quote bundesweit 3,3 und im Land Brandenburg 3,7. Diese Werte sind in etwa gleich hoch wie im Vorjahr. Bei branchenbezogener Betrachtung wurden die meisten Renten Anerkennungen bundesweit wie im Land Brandenburg der Verwaltung (17,0 % im Bund versus 15,9 % in Brandenburg) zugesprochen. An zweiter Stelle liegt sowohl bundesweit (14,4 %) wie auch im Land Brandenburg (15,2 %) das Baugewerbe.

Ernst-Friedrich Pernack, MSGIV,
Referat 15
ernst-friedrich.pernack@msgiv.brandenburg.de

Abb. 25: Neue Arbeitsunfallrenten (Bund und Brandenburg) je 10.000 Erwerbstätige im Zeitraum 2005 bis 2019



1.4. Analyse der von der Arbeitsschutzbehörde Brandenburg registrierten und untersuchten Unfälle bei der Arbeit

Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2019 fünf tödliche Unfälle bei der Arbeit mit 6 Betroffenen verzeichnet³. Damit blieb die Zahl der tödlichen Unfälle im Vergleich zum Jahr 2018 unverändert (Abbildungen 26 und 27).

Von diesen tödlichen Unfällen ereignete sich einer in der Landwirtschaft, einer in der Forstwirtschaft, einer in der Abfallwirtschaft, einer im Einzelhandel und einer auf einem Fahrgeschäft (Rummel).

1.4.1 Unfallschwerpunkte

Neben den fünf tödlichen Unfällen wurden 2019 weitere 25 bemerkenswerte Unfälle bei

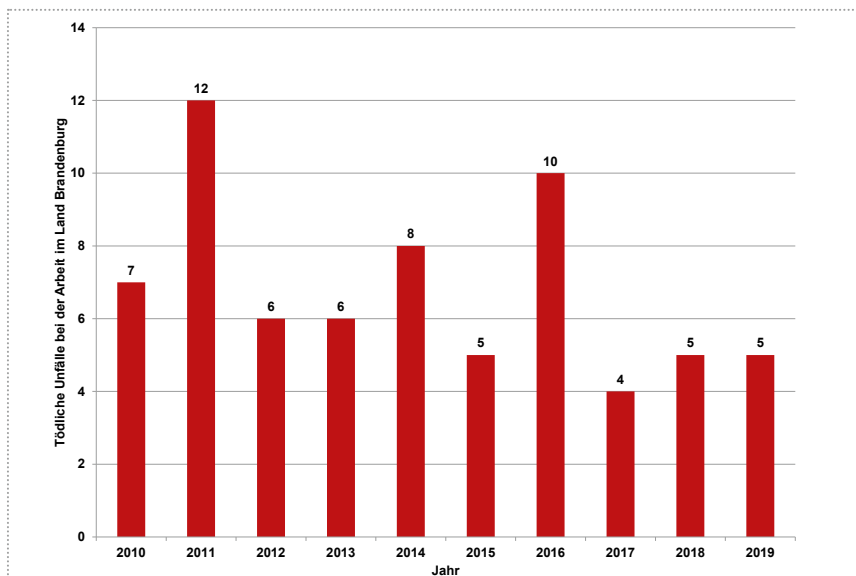


Abb. 26:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit⁴ in Brandenburg 2019

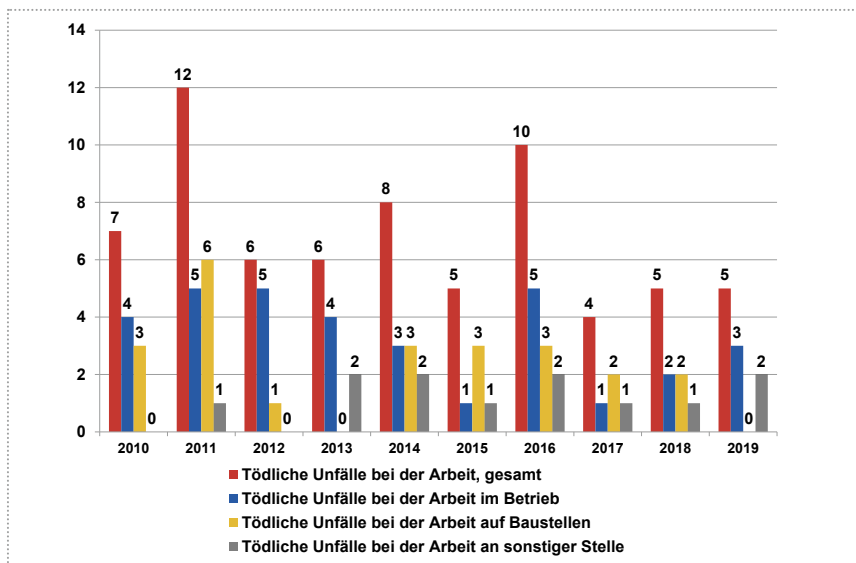


Abb. 27:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen

³ Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Abteilung Arbeitsschutz des LAVG werden nur Unfälle bei der Arbeit untersucht und registriert, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden. Aus Gründen der Praktikabilität sind Unfälle im Straßenverkehr ausgenommen. Somit werden im LAVG nicht alle Unfälle registriert und untersucht, die in den Unfallstatistiken der Unfallversicherungsträger ausgewiesen sind, zum Beispiel keine Arbeitsunfälle im Straßenverkehr und keine Arbeitsunfälle von Versicherten, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.

⁴ ohne Unfälle von Beschäftigten im Straßenverkehr

der Arbeit untersucht. Bei diesen 30 untersuchten Unfällen waren 36 Unfallbetroffene zu verzeichnen, darunter eine Frau. Die Betroffenen waren zwischen 17 und 62 Jahren alt.

Während die Anzahl der tödlichen Unfälle im Vergleich zum Vorjahr gleich blieb, hat sich die Zahl der untersuchten bemerkenswerten Unfälle im Vergleich zum Jahr 2018 um ca. 60 % erhöht (2018: 15 untersuchte bemerkenswerte Unfälle; 2019: 25 untersuchte bemerkenswerte Unfälle). Außer in der Bauwirtschaft mit acht untersuchten Unfällen gab es keine auffällige Häufung nach Branchen.

Unfallschwerpunkt Bau- und Montagetätigkeiten

Ein Schwerpunkt mit fast einem Viertel der untersuchten Unfälle waren Unfälle auf Baustellen. Unfälle ereigneten sich bei Dacharbeiten (vier Unfälle), Abrissarbeiten (drei Unfälle) sowie Elektroarbeiten (ein Unfall). Positiv zu verzeichnen ist, dass im Jahr 2019 kein tödlicher Unfall auf Baustellen untersucht werden musste.

Unfallschwerpunkt Absturzunfälle

Von den acht in der Bauwirtschaft untersuchten Unfällen waren 50 % Absturzunfälle.

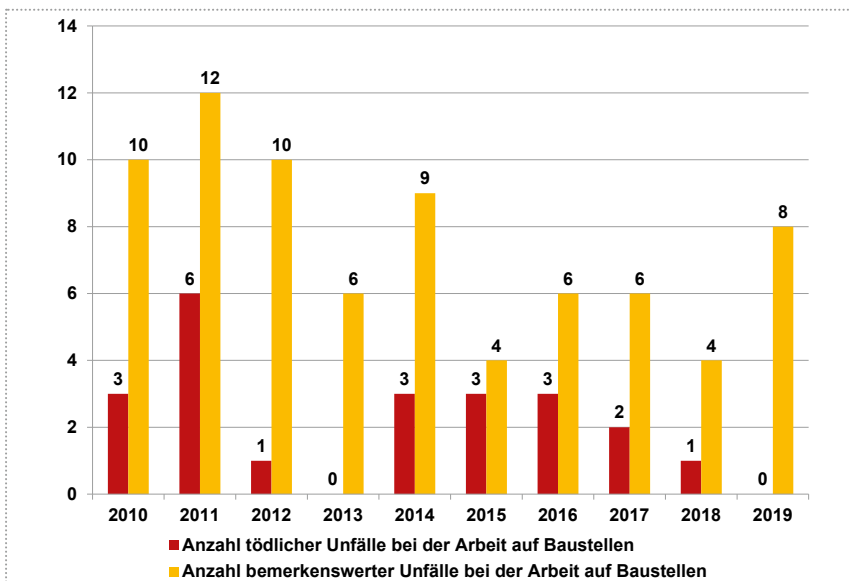


Abb. 28:
Tödliche und bemerkenswerte Unfälle auf Baustellen

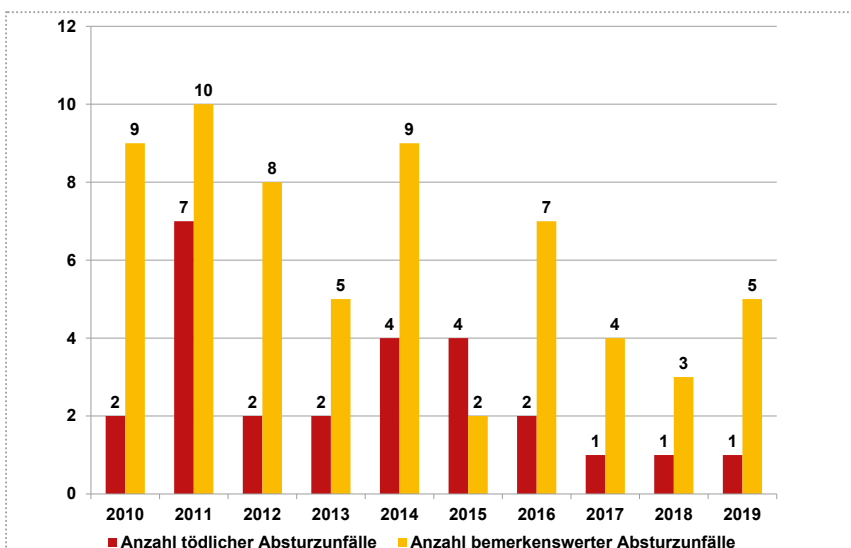


Abb. 29:
Tödliche und bemerkenswerte Absturzunfälle

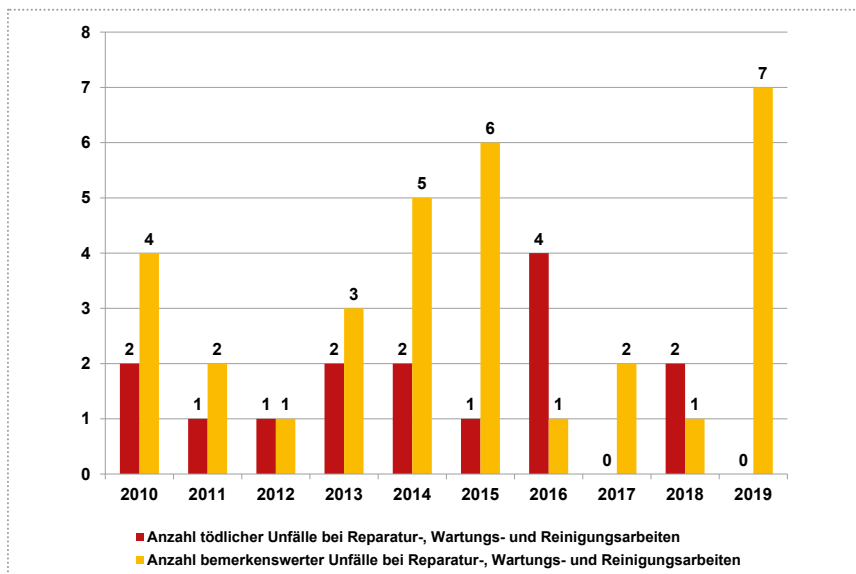


Abb. 30:
Tödliche und bemerkenswerte Unfälle bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

le. Als Unfallschwerpunkt erwies sich hierbei die Durchführung von Arbeiten auf Flachdächern größerer Produktions- und Lagerhallen, insbesondere in der Nähe von nicht durchtrittssicheren Dachflächen (Oberlichter, Lichtbänder). 75 % der untersuchten Absturzunfälle passierten auf den genannten Dächern.

Unfallschwerpunkt Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten

Bei Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten waren zwar keine tödlichen Unfälle zu verzeichnen, allerdings mussten insgesamt sieben bemerkenswerte Unfälle untersucht werden. Diesem Bereich müssen auch alle Unfälle, bei denen mehr als ein Beschäftigter zu Schaden kam, zugeordnet werden. Bei den Unfällen mit mehr als einem Unfallbetroffenen wurde festgestellt, dass hier der unzureichende Umgang mit gefährlichen Stoffen unfallursächlich war.

Lutz Scheibler, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
lutz.scheibler@lavg.brandenburg.de

1.4.2 Unfallbeispiele

Absturz durch Dachöffnung für eine Lichtkuppel

Ein Betrieb hatte den Auftrag zur Ausführung von Dacharbeiten auf der Baustelle erhalten. Es handelte sich um ein Flachdach. Am Unfalltag sollte die Styropordämmung verlegt werden. Zum Unfallzeitpunkt kam es zu einem Unwetter mit erheblichen Windböen. Deshalb setzten sich einige Dämmplatten auf dem Dach in Bewegung. Der Beschäftigte lief den Dämmplatten hinterher, um sie zu sichern. Dabei trat er auf die unzureichend abgesicherte Dachöffnung für die Lichtkuppel, stürzte ca. 3 m tief auf den Betonboden des darunter befindlichen Geschosses und zog sich diverse Verletzungen an Schulter, Arm und Fuß zu.

Um das darunterliegende Geschoss vor Regen zu schützen, war eine Dämmplatte über die (unzureichende) Abdeckung aus Bohlen gelegt worden. Dadurch war die Öffnung für die Lichtkuppel vermutlich nicht mehr wahrnehmbar. Die Dämmplatte durchbrach, als der Beschäftigte auf die Dämmplatte über der Bodenöffnung trat.

Zum Zeitpunkt der Unfalluntersuchung war die Dachöffnung mit einer Größe von ca.

1,00 m x 1,00 m ordnungsgemäß mit fünf Bohlen abgedeckt und die Abdeckung war unverschiebbar verschraubt. Der Vorarbeiter und Aufsichtsführende ohne Pflichtenübertragung auf der Baustelle behauptete, dass die Dachöffnung auch zum Zeitpunkt des Unfalles so gesichert gewesen sei. In diesem Fall hätte der Unfall jedoch nicht geschehen können. Wahrscheinlicher ist, dass zum Zeitpunkt des Unfalles nur drei Bohlen auf der Öffnung lagen oder aber die Bohlen nicht verschraubt waren. Dann wäre der Spalt groß genug gewesen, so dass ein Absturz möglich wurde oder aber die Bohlen hätten sich verschieben können. Der Beweis dafür konnte allerdings nicht geführt werden. An der Aufprallstelle fanden sich Reste der zerbrochenen Dämmplatte, es fand sich aber keine zerbrochene Bohle.

Entsprechend § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Nach Pkt. 2.1 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung müssen Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können.

Der Vorarbeiter war als solcher auf der Baustelle i. S. des § 4 Abs. 3 DGUV V38 „Bauarbeiten“ eingesetzt. Er war demnach eine verantwortliche Person i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz. Zu seinen Aufgaben gehörte es u. a. auch, für die sichere Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle zu sorgen. Dem ist der Vorarbeiter nicht nachgekommen. Gegenüber dem Vorarbeiter wurde

auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ArbSchG angeordnet, dass die Dachöffnungen gegen Absturz von Personen zu sichern sind.

*Elke Kühnberg, LAVG,
Regionalbereich West
elke.kuehnberg@lavg.brandenburg.de*

Sicherer Umgang mit Reinigungsmitteln

Ein junger Beschäftigter eines Reinigungsbetriebes hatte die Aufgabe, in einem fleischverarbeitenden Betrieb die Maschinen zu reinigen. Das war eine für ihn übliche Tätigkeit, die er bereits einige Monate ausführte. In einer Nachtschicht holte er sich aus dem Lager den Reinigungswagen, bestückte ihn mit einem Kanister P 3- hypochloran (aktivchlorhaltiges Desinfektionsmittel) und einem Kanister P 3- topax 66 (alkalisches Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Aktivchlor).

Nach seiner Aussage reinigte er die Maschine zunächst mit dem chlorhaltigen Mittel. Als er feststellte, dass die Maschine noch nicht sauber war, holte er sich ein Drucksprühgerät aus einer Abstellkammer, spülte dieses auf dem Flur mit Wasser aus und befüllte es. Dabei brodelte und dampfte es. Ihm kam ein beißender Geruch entgegen. Er bekam Atembeschwerden und ihm wurde übel. Nach eigener Aussage hatte er seinen Gesichtsschutz nicht getragen.

Die Vorarbeiterin gab an, sofort nach dem Unfall gerochen zu haben, dass der Beschäftigte entgegen seiner Aussage und entgegen des Reinigungsplanes den säurehaltigen Reiniger TOPAZ AC 3 für die Handreinigung der Maschine benutzt hatte und damit vermutlich auch das Drucksprühgerät wieder auffüllen wollte. Versehentlich hat er aber einen chlorhaltigen Reiniger in das Drucksprühgerät gegossen. Dies führte dann unverzüglich zur Freisetzung des Chlorgases.

Nach dem Unfall kehrte die Vorarbeiterin an den Arbeitsplatz des Verunfallten zurück und stellte fest, dass er auf seinem Reinigungswagen auch einen Kanister säurehaltigen Reinigers TOPAZ AC 3 hatte. Den hätte er nicht dabei haben dürfen, da der Reinigungsplan festlegte, dass nur an den Donnerstagen mit säurehaltigen Mitteln gereinigt wird. Der Unfalltag war ein Dienstag.

Als direkte Unfallursache ist die Verwechslung der Reinigungsmittel zu sehen. Begünstigt wurde das durch die Tatsache, dass der Unfallbetroffene kaum die deutsche Sprache versteht und die deutsche Schrift nicht lesen kann. Die Unterweisungen in dem Reinigungsbetrieb erfolgten grundsätzlich mit einem Dolmetscher und visuell anhand von farbigen Bildern. Im Rahmen der Unfalluntersuchung wurde allen Beteiligten klar, dass die tägliche Umsetzung der vorgegebenen Anweisungen trotzdem problembehaftet war. Im konkreten Fall bestückte der Betroffene seinen Reinigungswagen immer selbst. Die Reinigungsmittel haben Etiketten, befinden sich aber alle in blauen Kanistern. Nur die Deckel unterscheiden sich farblich.

Der Unfall wurde mit allen Industriereinigern ausgewertet. In der Folge werden hartnäckige Verschmutzungen an den Maschinen nur noch mit Handpads bearbeitet und keine Drucksprühgeräte mehr genutzt. Die Reinigungswagen werden ausnahmslos von der Objektleiterin bestückt. Die Reiniger haben keinen Zugang mehr zum Lager. Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung wird besser kontrolliert.

*Kerstin Bernhardt, LAVG,
Regionalbereich Ost
kerstin.bernhardt@lavg.brandenburg.de*

2. Marktüberwachung

2.1 Ortsbewegliche Druckgeräte – Marktüberwachungsprogramm 2019

Ausgangssituation

Bei der Beförderung von Gasen besteht ein hohes Gefahrenpotenzial. Daher müssen zum Schutz aller Beteiligten sichere Umschließungen (ortsbewegliche Druckgeräte) verwendet werden, wozu eine wirksame Überwachung der Wirtschaftsgüter notwendig ist. Dabei geht es um die Sicherstellung eines einheitlich hohen Sicherheitsniveaus für die Verwender und auch um die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes.

Im Land Brandenburg ist mit der Änderung der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 15.10.2018 (GVBl. Teil II, Nr. 70) das LAVG die zuständige Behörde zur Marktüberwachung für übrige ortsbewegliche Druckgeräte. Darunter fallen insbesondere die üblichen Druckgasflaschen mit Gasen für technische, medizinische und private Zwecke, die in sehr großer Stückzahl auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden.

Zur Vermeidung der Bereitstellung nichtkonformer ortsbeweglicher Druckgeräte auf dem Markt müssen die Marktüberwachungsbehörden aktiv angemessene Kontrollen durchführen. Dazu galt es, ein geeignetes Aufsichtskonzept zu entwickeln, um notwendige Maßnahmen in hoher Qualität durchführen zu können. Durch das Marktüberwachungsprogramm 2018 „Ermittlung von Wirtschaftsakteurinnen und -akteuren in Kombination mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen“ sollten dafür grundlegende Aussagen ermittelt werden. Dabei war es das vorrangige Ziel, die Wirtschaftsakteurinnen und -akteure im Land Brandenburg zu recherchieren, die die ausschlaggebenden Pflichten nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV) zu erfüllen ha-

ben (insbesondere Hersteller, Einführer und Vertreiber). Des Weiteren wurden geeignete Methoden für eine qualitätsgerechte Überprüfung der entsprechenden Wirtschaftsakteurinnen und -akteure festgelegt.

Die Ergebnisse des Marktüberwachungsprogramms 2018 zeigten, dass im Land Brandenburg nur eine relativ geringe Anzahl von Betrieben ihren Sitz hat, die als Hersteller oder Einführer von ortsbeweglichen Druckgeräten agieren. Andererseits gibt es zwei Betriebe, die für Eigentümer von ortsbeweglichen Druckgeräten als Dienstleistende tätig werden. Während der Überprüfungen in diesen Betrieben war insbesondere von Interesse, wie die Anforderungen an die Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden Prüfungen erfüllt werden. Aufgrund des hohen Durchsatzes an Druckgasflaschen (ca. 20.000 Stück/Monat und Betrieb) sind durch die gezielten Kontrollmaßnahmen Rückschlüsse für das Aufsichtskonzept gezogen worden. Darauf aufbauend wurde das Marktüberwachungsprogramm 2019 „Überprüfung von Vertreibenden zur Einhaltung ihrer Pflichten nach § 6 ODV“ entwickelt.

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 7 Vertreibende und 50 Druckgasflaschen überprüft. Die Befüllung der Druckgasflaschen erfolgte mit „Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt/UN 1965“ und „Kohlendioxid/UN 1013“, wobei wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl verwendet wurden.

Für die Tätigkeiten beim Befüllen und Lagern der Druckgase waren in allen sieben Betrieben Arbeits- und Kontrollablaufpläne in Verbindung mit Füllanweisungen erstellt und in den Arbeitsräumen ausgehängt. Zur Vermeidung von Fehlbedienungen dürfen Druckgasflaschen nur von beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten befüllt werden.

Diese stellen z. B. sicher, dass keine beschädigten und nicht fristgerecht geprüften Druckgasflaschen befüllt werden. Die erforderlichen Betriebsanweisungen, Anweisungen und Ablaufpläne waren bis auf eine (Aktualisierung bzgl. der Verpackungsanweisung P 200 notwendig) in den Betrieben nicht zu beanstanden.

Inhalte der Kontrollen der Anforderungen nach ODV waren zum einen die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach der ODV und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie zum anderen die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertreibenden. Die Angaben zum TA-RA-Gewicht und das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung (dauerhafte Angaben) wurden geprüft, da diese Angaben Voraussetzung für die Befüllung sind. Sind die Angaben z. B. per Inkjetdruck nicht mehr lesbar (Abrieb bei Transport), so dürfen die Druckgasflaschen nicht befüllt werden. Nach dem Befüllen wurden die Druckgasflaschen hinsichtlich der Gefahrzettel nach 5.2.1.6 ADR (sog. Bananenaufkleber) begutachtet. Diese Aufkleber mussten häufig erneuert werden, um die Lesbarkeit wiederherzustellen.

Die Druckgasflaschen wurden auch hinsichtlich der Herstellungskennzeichen, betrieblichen Kennzeichen und Zertifizierungskennzeichen (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 GGVSEB [Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern] i. V. m. 6.2.3.9.2 ADR) kontrolliert. Hierbei gab es in einigen Fällen Mängel bei der Einhaltung der Reihenfolge nach ADR und der Erkennbarkeit. Ein weiteres Prüfkriterium war die Pi-Kennzeichnung mit Kennnummer der benannten Stelle nach ODV. Alle Druckgasflaschen waren ordnungsgemäß mit einem Pi-Kennzeichen und

dem vierstelligen Code der zugelassenen Stelle versehen.

In fünf Betrieben erfolgte keine Übergabe der erforderlichen Informationen an Privatpersonen, die Druckgasflaschen für den persönlichen Gebrauch oder für Freizeit- oder Sportzwecke verwenden, wonach diese bei einer Gefahr die Vertreibenden der Druckgasflaschen darüber zu unterrichten haben (§ 6 Abs. 7 i. V. m. § 8 Abs. 3 ODV). Diese Betriebe wurden schriftlich zur Abstellung der Mängel und zur Rückmeldung der umgesetzten Maßnahmen aufgefordert. Die Rückmeldungen über die umgesetzten Maßnahmen erfolgten.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse des Marktüberwachungsprogramms 2019 verdeutlichen, dass die Besichtigungen Mängel erkennen ließen, die eine Weiterführung bei anderen Vertreibenden und darüber hinaus Betreibenden im Jahr 2020 begründen. Zur Abstellung der weitgehend geringfügigen Mängel wurden die Vertreibenden in einem Besichtigungsschreiben aufgefordert. Dieser Aufforderung des LAVG wurde in allen Fällen fristgerecht nachgekommen.

Die Ermittlung von Warenströmen soll weitergeführt werden, um die Betriebe an der höchsten Stufe der Lieferkette in Deutschland zu identifizieren. Da die ansässigen Vertreibenden (Befüllende) in deren Auftrag tätig werden, soll zu diesen Betrieben Kontakt aufgenommen werden, um ein Portal zum Austausch notwendiger Informationen zu schaffen. Aufgrund der Feststellungen bei den Herstellungskennzeichen, betrieblichen Kennzeichen und Zertifizierungskennzeichen ist es zukünftig notwendig, einen Betrieb mit einem betriebseigenen Prüfdienst in die Kontrollen einzubeziehen, um dann auch auf die benannten bzw. zugelassenen Stellen einwirken zu können. Bei Mängeln

diesbezüglich sind die benannten Stellen zu kontaktieren, die dann für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung schon im Rahmen der Konformitätsbescheinigung Sorge tragen müssen.

*Jens Völter, LAVG,
Regionalbereich West
jens.voelter@lavg.brandenburg.de*

2.2 Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

Die Arbeitsgruppe „Marktüberwachung, Produktkonformität energieverbrauchsrelevanter Produkte“ ist mit dem Vollzug der europäischen Vorschriften zur Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung von Produkten befasst. Im Berichtsjahr 2019 waren im Bereich der Energieeffizienz und Energieverbrauchskennzeichnung 45 europäische Verordnungen zu vollziehen. Durch die Arbeitsgruppe sind 373 Kontrollen durchgeführt worden.

Marktüberwachung nach dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte – EVPG

Grundlage der Marktüberwachungstätigkeiten im Bereich des Ökodesigns bilden die Marktüberwachungsaktionen. Damit legte die Arbeitsgruppe bereits im Vorjahr ihre Schwerpunkte fest. 2019 gab es zu 11 Produktgruppen Marktüberwachungsaktionen. Diese decken einen großen Teil der typischen Verbraucherprodukte, z. B. Stand-By-Geräte, LED-Leuchtmittel, Steckernetzteile, Computer und Fernseher ab. Aber auch Kombiheizgeräte, Nassläuferumwälzpumpen, Warmwassergeräte, Haushaltswaschmaschinen und Einzelraumheizgeräte waren im Berichtsjahr Gegenstand der Marktüberwachung.

Oberstes Ziel der Marktüberwachungstätigkeiten ist der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Produkten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen und mehr Strom verbrauchen als zulässig ist. Da ein ineffizientes Steckernetzteil für das Smartphone oder den Laptop ohne hochwertige Messtechnik ebenso wenig zu erkennen ist, wie der zu niedrige Lichtstrom eines LED-Leuchtmittels, betreibt die Arbeitsgruppe ein eigenes Labor. Auf vier Prüfständen werden die Anforderungen der europäischen Verordnungen kontrolliert. Anforderungen an Produkte, welche die Arbeitsgruppe nicht selber prüfen kann, werden zur Prüfung an externe Labore gegeben. 2019 waren es 161 verschiedene Produkte, die auf die Einhaltung der vorgeschriebenen technischen Eigenschaften geprüft worden sind.

Ein weiteres Ziel der Marktüberwachungstätigkeit ist auch der Schutz vor unlauterem Wettbewerb. Durch das Unterlassen von technischen Prüfungen kann sich ein Kostenvorteil gegenüber dem rechtskonform agierenden Wettbewerber ergeben. Daher umfasst die formale Prüfung neben der Überprüfung der Konformitätserklärung auch die Prüfung der Unterlagen zum Konformitätsbewertungsverfahren. Dazu zählen Prüfberichte und technische Datenblätter. Die Konformität darf der verantwortliche Wirtschaftsagierende erst erklären, wenn alle relevanten Vorschriften beachtet wurden.

Im Ergebnis der formalen und der technischen Prüfungen sind insgesamt 65 Produkte als nicht konform bewertet worden. Neun Produkte wurden daraufhin vom Markt genommen. Bei 54 Produkten konnte die Konformität durch Nachbesserungen hergestellt werden. Die Wirtschaftsakteurinnen und -akteure reagierten überwiegend kooperativ. So ergriffen 42 Wirtschaftsakteurinnen und -akteure freiwillige Maßnahmen und nur in zwei Fällen mussten Verwaltungsmaßnahmen

ergriffen werden. In den sich anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden sechs Bußgeldbescheide erlassen.

Marktüberwachung nach dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen - EnVKG

Der zweite Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeitsgruppe ist die Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung. Es werden sowohl im stationären Handel als auch im Online-Handel die Pflichten der Händlerinnen und Händler zur Kennzeichnung ihrer Waren geprüft. Darüber hinaus wird auch die inhaltliche Richtigkeit der Energieverbrauchskennzeichnung geprüft. Grundlage dafür bilden auch hier die Marktüberwachungsaktionen, mit denen die Arbeitsgruppe ihre Schwerpunkte bereits im Vorjahr festlegte. Im Berichtsjahr 2019 sind die Produktgruppen LED-Leuchtmittel, Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen, Warmwassergeräte, Kombiheizgeräte und Einzelraumheizgeräte vertieft geprüft worden.

Für jede Produktgruppe gibt es andere Vorgaben, welche Informationen die Energieverbrauchskennzeichnung beinhalten muss. Allen Kennzeichnungen gemeinsam ist die Einstufung des Produktes in eine Energieeffizienzklasse. Da die weiteren Angaben auf der Energieverbrauchskennzeichnung sehr vielfältig sein können, z. B. Rauminhalt bei Kühlschränken, Schleuderwirkung bei Waschmaschinen oder Schalleistungsspiegel bei Raumheizgeräten, kann die Arbeitsgruppe die technischen Eigenschaften nicht alle selbst prüfen. Auf Grundlage der Marktüberwachungsaktionen werden die Produkte zur Überprüfung ausgesucht. Anschließend durchlaufen diese Geräte ein Screening, bevor entschieden wird, welches Produkt in einem externen Labor geprüft wird. Dazu

werden die technischen Unterlagen des Herstellers und die zugehörigen Testberichte geprüft. Auch Bewertungen auf Shoppingplattformen können Hinweise auf mögliche Mängel liefern.

2019 sind drei Kombiheizgeräte und eine Waschmaschine in einem externen Labor geprüft worden. Dabei wurde ein formaler Mangel festgestellt. Der verantwortliche Wirtschaftsakteur reagierte mit einer freiwilligen Maßnahme und stellte den Mangel zeitnah ab. Nach Abschluss des Verfahrens wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Im Fall der Kombiheizgeräte war ein Gerät technisch auffällig. Der Hersteller wurde mit diesem Prüfergebnis konfrontiert, das entsprechende Verfahren läuft noch.

Neben dem klassischen stationären Einzelhandel spielt der Online-Handel eine große Rolle bei der Marktüberwachungstätigkeit. Hier haben die Kundinnen und Kunden den gleichen Anspruch auf Informationen wie im Geschäft. Die Arbeitsgruppe führte 118 Kontrollen auf verschiedenen Online-Plattformen durch. Da der verantwortliche Wirtschaftsagierende oft im außereuropäischen Ausland sitzt, sind die Plattformbetreibenden verpflichtet, mangelhafte Angebote zu löschen, sobald sie Kenntnis davon haben. Bei den großen Plattformbetreibenden läuft die Zusammenarbeit sehr gut. Schwierig zu handhaben sind aber die sehr große Anzahl unterschiedlicher Produkte und das Beschaffen von Prüfmustern und/oder Unterlagen.

Ein weiterer Aspekt der Marktüberwachungstätigkeit ist die Kontrolle von Personenkraftwagen (Pkw) und Reifen. Es wurde bei 15 Reifenhändlerinnen und -händlern kontrolliert, ob die Anforderungen aus der Reifenkennzeichnungsverordnung in Verbindung mit der VO (EU) 1222/2010 eingehalten werden. Hierbei traten, wie bereits in den Vor-

jahren, keine Mängel auf. Des Weiteren wurde bei sieben Neuwagenhändlerinnen und -händlern kontrolliert, ob die Anforderungen aus der Pkw-EnVKV eingehalten wurden. Hierbei traten keine Mängel auf. Der Kraftstoffverbrauch von neuen Pkw wird seit 2019 verpflichtend nach einem neuen Prüfverfahren (WLTP) gemessen. Entsprechend der Pkw-EnVKV muss die Kennzeichnung von Pkw allerdings noch nach dem alten Prüfverfahren (NEFZ) erfolgen. Daher wurde Mitte 2019 entschieden, keine weiteren Kontrollen durchzuführen, bis die überarbeitete Pkw-EnVKV in Kraft getreten ist.

Zusammenfassung

Durch die Arbeitsgruppe EVPG/EnVKG sind im Berichtsjahr 439 verschiedene Produkte geprüft worden. 209 davon durchliefen eine technische Prüfung im Labor. 65 Produkte wiesen Mängel auf. Neun Produkte wurden vom Markt genommen und sechs Bußgeldbescheide nach EVPG erlassen. Zusätzlich sind bei 208 Marktkontrollen 2.273 Energieverbrauchskennzeichnungen im Handel und in der Werbung geprüft worden. Insgesamt gab es 222 Beanstandungen und 106 gelöschte Angebote auf Internethandelsplattformen. Bisher konnten drei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach EnVKG mit Bußgeldbescheiden abgeschlossen werden.

*Martin Bethke, Patrick Sturm, Michael Jahnke,
LAVG, Abteilung Arbeitsschutz,
Dezernat AMR
martin.bethke@lavg.brandenburg.de;
patrick.sturm@lavg.brandenburg.de;
michael.jahnke@lavg.brandenburg.de*

Die Überwachung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) wurde wie auch in den Vorjahren überwiegend im Rahmen der RSA-Besichtigungen vorgenommen. Der Anteil der beschäftigten Kinder und Jugendlichen in gewerblichen Bereichen, außerhalb der Berufsausbildung, veränderte sich im Vergleich zum Vorjahresberichtszeitraum nicht. Nachfragen bei Betriebsbesichtigungen zur Beschäftigung von Kindern und/oder Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Ferienarbeit, wurden zumeist verneint. Einzige Ausnahme war das Schülerbetriebspraktikum.

Im Berichtsjahr wurden 280 Besichtigungen durchgeführt. In Bezug zu etwa 2.000 RSA-Besichtigungen bleibt festzustellen, dass der Aspekt von Kinder- und Jugendarbeitsschutz weiterhin Relevanz behält. Der Anteil der Beratungen sank im Berichtszeitraum um ca. 40 % auf 38. Beratungsbedarf gab es bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Eltern und auch Jugendlichen. Die durchgeführten Beratungen bezogen sich unter anderem auf nachfolgende Themen:

- Einhaltung der täglichen Arbeitszeit und Ruhezeit,
- Gefährdungsbeurteilungen,
- zulässige Arbeiten beispielsweise in den Ferien,
- Arbeit an Sonn- und Feiertagen,
- Arbeitszeiten nach 20:00 Uhr.

Verstoß gegen die Nachtruhe – Oktoberfest

Das LAVG wurde im Rahmen der Zusammenarbeit nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll informiert, dass bei einer Überprüfung von Beschäftigten bei einem Gastronomieevent „Oktoberfest 2019“ die Beschäftigung von Jugendlichen festgestellt wurde. Im Ergebnis der Überprüfung durch das LAVG wurde dies bestätigt. Danach

waren die Jugendlichen mehrheitlich nach 22:00 Uhr (zwei bis fünf Stunden darüber hinaus) tätig. Die Nachtruhe ist für Jugendliche über 16 Jahren im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr gesetzlich vorgeschrieben. Somit wurde ihnen keine ausreichende Nachtruhe im Sinne des § 14 Abs. 1 JArbSchG gewährt. In einzelnen Fällen wurde auch die maximal zulässige Schicht- und Arbeitszeit gemäß § 12 JArbSchG überschritten. Die zulässige Schichtzeit beträgt 11 Stunden. Die festgestellten Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wurden durch das LAVG mit einem Bußgeld geahndet.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Film, Theater und Fernsehen

Im Berichtsjahr wurden 137 Anträge auf Beschäftigung von Kindern gemäß § 6 JArbSchG bearbeitet. Insgesamt wurde für 582 Kinder eine Bewilligung der Beschäftigung erteilt (Übersicht 3).

Im betrachteten Berichtszeitraum stieg die Anzahl der Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern im Kultur- und Medienbereich zum Vorjahr um mehr als das Doppelte. Von den erteilten Bewilligungen wurden 69 % für Filmaufnahmen und 25 % für Darbietungen in Theatern erteilt.

Bei den Filmaufnahmen überwogen die fortlaufenden Staffeln und insbesondere bei den Fernsehproduktionen die fortlaufenden Fernsehserien. In diesen Produktionen wurden 141 Kinder als Rollen- und Komparsenkinder eingesetzt. Dabei hatten sechs Kinder mit einer Rolle eine Einsatzzeit von 15 bis 30 Tagen. Die Einsatzzeiten erstreckten sich über längere Drehzeiträume, d. h. die Mitwirkung der Kinder erfolgte über drei bzw. sechs Monate, in einem Fall bis zu einem Jahr. Bei der Antragsbewilligung für den Einsatz dieser Kinder wurden vorab mit den Produktionsfirmen Gespräche geführt. Im Vordergrund

Übersicht 3: Anträge auf Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2019

Antragsteller	Anzahl der Anträge	Anzahl der Kinder
Theater	20	144
Fernsehproduktionen	54	167
Film	33	208
Filmuniversität	17	29
Synchronaufnahmen	10	20
Veranstalter von Musikaufführungen	02	12
Hörfunk	01	02
insgesamt	137	582

dieser Gespräche standen Abstimmungen hinsichtlich der altersgerechten Belastungen bei den Dreharbeiten und den dafür vorgesehenen Schutzmaßnahmen, so dass bei den Kindern die Gesundheit und das Fortkommen in der Schule gewährleistet waren. Außerdem wurden für die Filmproduktionen von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Überprüfung die Nachweise über die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der Kinder abgefordert. Bei den Komparsenkindern betragen die Einsatzzeiten während einer Produktion ca. ein bis fünf Tage.

Der überwiegende Teil der Beschäftigungsorte der Kinder lag im Land Brandenburg und im Land Berlin. Regelmäßige Abstimmungen mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) Berlin gehören zur Genehmigungspraxis. Die erteilten Bewilligungen für einen Beschäftigungsort im Land Berlin wurden dem zuständigen Fachbereich des LAGetSi Berlin übersandt. Gleiches galt für Bewilligungen, die das Land Berlin erteilte und deren Beschäftigungsorte im Land Brandenburg lagen. Dadurch war es möglich, für einzelne Kinder, die in mehreren Produktionen beschäftigt wurden, die jährlichen Gesamteinsatzzeiten zu ermitteln. Damit ist gewährleistet worden, dass die Kinder nicht

in beiden Ländern in verschiedenen Produktionen gleichzeitig beschäftigt wurden. Auch ein Überschreiten der maximal zulässigen Gesamtbewilligungsdauer im Kalenderjahr konnte so verhindert werden.

*Gabriele Ebert, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
gabriele.ebert@lavg.brandenburg.de*

4.1 Mutterschutz

Im Berichtszeitraum sind im LAVG insgesamt 7.573 Meldungen gemäß § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG) über die Beschäftigung einer Schwangeren oder Stillenden bzw. über die Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Schülerin oder Studentin eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 287 Meldungen weniger. Auch bei den Meldungen von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen ist ein Rückgang zu verzeichnen. So wurden 502 Meldungen von schwangeren oder stillenden Schülerinnen und Studentinnen sowie 127 Meldungen von Beamtinnen und Richterinnen registriert. Zu bemerken ist, dass die Übermittlung der Meldungen verstärkt über die Inanspruchnahme der seit 2018 auf der Internetseite bereitgestellten Onlineformulare erfolgte.

Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren bestand Beratungsbedarf z. B. zu folgenden Themen:

- **Schwangere Frauen**
 - zu den Tätigkeiten, die Schwangere nicht mehr ausführen dürfen,
 - unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber die Schwangere freistellen darf bzw. muss,
 - Anspruch auf Erholungsurlaub,
 - Kündigung in der Schwangerschaft (ohne Zulässigkeitsklärung),
- **Arbeitgeber**
 - Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen,
 - Anspruch auf Erholungsurlaub,
 - Verfahrensweise bei der Antragstellung zu einer beabsichtigten Kündigung während des Mutterschutzes und der Elternzeit,
- **Beratungsstellen**
 - Kündigung einer Schwangeren (welche Schritte sind durch die schwangere Arbeitnehmerin einzuleiten),

- Unterstützung zur Klärung von Arbeitsbedingungen der Schwangeren,
- mögliche finanzielle Ansprüche von der Krankenkasse und der Arbeitsagentur – hier wird die Rücksprache mit den jeweiligen Institutionen empfohlen, da die Zuständigkeit des LAVG für diese Sachverhalte nicht gegeben ist.

Mutterschutz in Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben

Positiv zu erwähnen sind für das Berichtsjahr die Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe. Die Gefährdungsbeurteilungen wurden immer häufiger ohne Aufforderung erstellt. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen und die Durchführung der Schutzmaßnahmen wurden in den Meldungen nach MuSchG angegeben. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dieser Branche wandten sich 2019 des Öfteren an das LAVG, um bei der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes Unterstützung zu bekommen. Bisher waren es überwiegend die Schwangeren selbst, die auf Grund ungenügender Schutzmaßnahmen beim LAVG um Hilfe und Unterstützung gebeten hatten.

Auffallend bei der Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber war, dass sie die Gefährdungen zwar sehr gut einschätzen konnten, jedoch waren ihnen die einzelnen Schritte (Gefährdungsbeurteilung, Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen, Gesprächsangebot für die schwangere Arbeitnehmerin, Vergütung bei einem Beschäftigungsverbot), die dem Schutz der schwangeren Frau dienen, nicht immer hinreichend bekannt.

Grundsätzlich wurde allen Schwangeren, außer den schwangeren Arbeitnehmerinnen in der Verwaltung, ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen, da Umsetzungen auf andere Arbeitsplätze oder Änderungen der Arbeitsbedingungen in den Produktionsbereichen der Landwirtschaft und des Gartenbaus in der Regel nicht möglich sind.

Antragsverfahren nach § 28 und § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Mutterschutzgesetz

Im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ist ein deutlicher Rückgang der Anträge gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Insgesamt wurden nach § 28 MuSchG 20 Anträge gestellt, von denen drei Anträge zurückgezogen wurden. In 17 Fällen trat die Genehmigungsfiktion ein, Ablehnungen wurden nicht erteilt.

Übersicht 4:

Anträge zur Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr

Anträge nach § 28 MuSchG und § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MuSchG	Anzahl
Anträge nach § 28 MuSchG	20
Eintritt der Genehmigungsfiktion	17
Rücknahme des Antrages	3
Anträge nach § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MuSchG	3

Im Berichtsjahr bestand wenig Beratungsbedarf zu dem behördlichen Genehmigungsverfahren nach § 28 MuSchG. Die Anträge wurden überwiegend mit vollständigen Unterlagen und ohne vorherige Nachfrage gestellt. Nur in einigen wenigen Fällen mussten Unterlagen nachgefordert werden, wie beispielsweise die Gefährdungsbeurteilung und das ärztliche Zeugnis über die Unbedenklichkeit der Nachtarbeit. Die Anträge kamen u. a. aus der Theaterbranche, dem Einzelhandel und der Verwaltung.

2019 sind drei Anträge nach § 29 MuSchG eingegangen, welche positiv beschieden wurden.

Kontrolle zur Durchsetzung des Mutterschutzgesetzes in einem Autozubehörherstellerbetrieb

Eine schwangere Beschäftigte wandte sich in einer telefonischen Anfrage zu den Mutterschutzbestimmungen, insbesondere zu körperlichen Belastungen, an das LAVG. Die Schwangere

teilte mit, dass sie als Produktionsmitarbeiterin in einer Halle schwere Kartons auf eine Palette schieben müsse. Ihr Arbeitgeber habe zwar versucht, ihr die Arbeit etwas zu erleichtern, dennoch sei diese Tätigkeit sehr anstrengend. Des Weiteren sagte sie aus, dass in der Halle, in der sie eingesetzt wurde, Gefahrstoffe zum Einsatz kommen würden. Um zu den Sanitärräumen und zum Pausenraum zu gelangen, müsse sie durch die gesamte Halle, die sehr groß sei, laufen. Ein Gespräch zu den Arbeitsbedingungen sei ihr bisher auch nicht angeboten worden.

Dem LAVG lagen die arbeitgeberseitigen Meldungen über die Beschäftigung der Schwangeren sowie einer weiteren Schwangeren durch den Betrieb vor. In beiden Mitteilungen gab der Arbeitgeber an, dass eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze vorliege und Maßnahmen nicht erforderlich seien. In einem ersten Gespräch stellte sich heraus, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Gefährdungsbeurteilungen erstellt hatte.

Während der Besichtigung bestätigten sich die Angaben der Schwangeren. Der Arbeitgeber hatte bereits kleine Umgestaltungen zum Schutz der schwangeren Arbeitnehmerinnen veranlasst. Ausreichend waren diese jedoch nicht. Das LAVG forderte den Arbeitgeber auf, die Situation neu zu beurteilen und die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Im Ergebnis dessen wurde ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen.

4.2 Sonderkündigungsschutz

Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur beabsichtigten Kündigung nach § 17 Abs. 2 MuSchG, nach § 18 Abs. 1 S. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie nach § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und § 2 Abs. 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 87 Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur beabsich-

Übersicht 5: Anträge auf Kündigung bezogen auf verhaltens- und betriebsbedingte Gründe

	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge	87	19	68
Ablehnungen	6	5	1
Zustimmungen	53	2	51
Rücknahmen oder sonstige Erledigungen	9	5	4
noch in Bearbeitung befindliche Anträge	19	7	12

tigten Kündigung nach § 17 Abs. 2 MuSchG und § 18 Abs. 1 S. 4 BEEG gestellt. Das ist eine Zunahme um rund 10 % gegenüber dem Vorjahr. Es ergingen insgesamt 53 Zulässigkeitsklärungen. Eine Ablehnung des Antrages erfolgte in sechs Fällen. In neun Fällen wurden die Anträge nach Beratung zurückgenommen.

2019 war ein Anstieg der Anträge, die sich auf verhaltensbedingte Gründe stützen, zu verzeichnen. Die Bearbeitung dieser Anträge verursachte einen sehr hohen Arbeitsaufwand. In 19 Fällen lagen diese Gründe beispielsweise in Betrugsvorwürfen, unzuverlässigem Verhalten oder ungenügender Arbeitsleistung sowie dem Nachgehen einer unerlaubten Nebenbeschäftigung. Hauptgrund bei den verhaltensbedingten Anträgen war jedoch das unentschuldigte Fehlen der Beschäftigten.

Insgesamt wurde in zwei Fällen die beabsichtigte Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen für zulässig erklärt, in fünf Fällen erfolgte eine Ablehnung, fünf Anträge wurden zurückgenommen und sieben Anträge befanden sich noch in Bearbeitung.

Im Fall der Antragstellung wegen einer unerlaubten Nebentätigkeit wurde der beabsichtigten Kündigung zugestimmt. Durch diese arbeitsvertragliche Pflichtverletzung war das Vertrauensverhältnis zwischen der schwangeren Frau und dem Arbeitgeber nachhaltig gestört, so dass dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung der Schwangeren nicht zuzumuten war. Die zweite Zustimmung erfolgte auf Grund unentschuldigtem Fehlen einer Auszubildenden.

Die Zahl der Anträge aus betrieblichen Gründen belief sich auf 68. Das sind zwei mehr als im Vorjahr. Die Anträge bezogen sich hauptsächlich auf die Schließung von Betrieben oder Betriebsteilen bzw. wurden mit dem Wegfall des Arbeitsplatzes begründet. In 51 Fällen wurde dem Antrag zugestimmt, in einem Fall erging eine Ablehnung, vier Anträge wurden zurückgenommen und 12 befanden sich zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

Nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz wurden keine Anträge gestellt.

Nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz wurden keine Anträge gestellt.

*Gabriele Ebert, LAVG,
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat APSA
gabriele.ebert@lavg.brandenburg.de*

5. **Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie**

Personelle Ausstattung und Aufgaben des Dezernates

Zu Beginn des Jahres 2019 bestand die personelle Ausstattung des Dezernates „Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie“ aus zwei Gewerbeärztinnen, zwei Gewerbeärzten und einer Arbeits- und Organisationspsychologin. Ab Jahresmitte waren noch eine Gewerbeärztin, ein Gewerbearzt und eine Arbeits- und Organisationspsychologin im Dezernat tätig. Zur Geschäftsstelle des Gewerbeärztlichen Dienstes gehören außerdem zwei Mitarbeiterinnen.

Das Dezernat „Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie“ erfüllt eine Vielzahl von Aufgaben:

- die Mitwirkung bei der Feststellung von Berufskrankheiten als die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle (im Sinne des § 9 SGB VII bzw. § 4 der Berufskrankheitenverordnung (BKV)). Bei der Anwendung ihrer medizinischen Fachkunde ist die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle weisungsfrei und bringt eine unabhängige fachliche Stellungnahme in die Berufskrankheitenverfahren der UVT ein.
- die Besichtigung von ausgewählten Betrieben, die abgestimmt eigenständig oder gemeinsam mit Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten durchgeführt werden und bei denen arbeitsmedizinische Fachkunde förderlich eingesetzt wird.
- die Beratung von Arbeitgebern und betrieblichen Akteuren in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten.
- die beratende Unterstützung der Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten in arbeitsmedizinischen Fragen, insbesondere zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, zur praktischen Umsetzung der betriebsärztlichen Betreuung, zu physischen und psychischen Belastungen sowie zum Schutz besonderer Personengruppen.
- die Abgabe von Stellungnahmen zu medizinischen Sachverhalten bei behördlichen Einzelfallentscheidungen.
- die Mitwirkung bei der Klärung von Ursachen und bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen, wenn unter bestimmten betrieblichen Expositionsbedingungen Häufungen gesundheitlicher Beschwerden bei Beschäftigten auftreten.
- die Zusammenarbeit mit der obersten Landesbehörde in Bezug auf den (medizinischen) Arbeitsschutz sowie mit Einrichtungen und Institutionen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder der DGUV.
- behördliche Ermächtigungen von Ärztinnen und Ärzten für die gesundheitliche Überwachung von Beschäftigten, die in Druckluft oder mit Strahlenexposition tätig sind.
- Ausbildung von zukünftigen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten im länderübergreifenden Ausbildungsverbund.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in Kooperation mit der Landesärztekammer, dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. und der Medizinischen Hochschule Brandenburg.
- Beteiligung in internen und externen Gremien (Fachdienste des LAVG, Prüfungsausschuss der Arbeitsschutzverwaltung, Arbeitsgruppen des LASI, Untergremien des Ausschusses für Arbeitsmedizin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Expertengruppen der DGUV, Arbeitsgruppen der Vereinigung Deutscher Staatlicher Gewerbeärzte e.V..

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Im Land Brandenburg ist der Gewerbeärztliche Dienst die nach § 4 BKV für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle. Seit 1999 gilt eine Vereinbarung mit den

Übersicht 6: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2010 bis 2019

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225
2013	1.286	281	216
2014	1.443	286	242
2015	1.532	347	270
2016	1.568	368	320
2017	1.561	401	339
2018	1.537	379	352
2019	973	159	133

Übersicht 7: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen 2019

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)
Haus-/ Facharzt	726	43,7
Krankenkassen	531	32,0
Betriebsarzt	142	8,5
Versicherte	136	8,2
Krankenhausarzt	103	6,2
Unternehmer und sonstige	22	1,3

Berufsgenossenschaften, die die Beteiligung des Gewerbeärztlichen Dienstes am Berufskrankheitenverfahren im Detail regelt.

Im Jahr 2019 war es aus Kapazitätsgründen erstmalig nicht mehr möglich, bei allen 1.567 von den UVT vorgelegten Verfahren mitzuwirken.

In 973 Fällen wurde eine fachliche Stellungnahme zum Ursachenzusammenhang abgegeben bzw. ein von den UVT zur Stellungnahme vorgelegtes Berufskrankheitenverfahren abschließend bearbeitet (Übersicht 6). Bei den im vereinfachten Verfahren anzuerkennenden Fällen einer Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) und den Fällen von Hautkrebs infolge natürlicher UV-Strahlung (BK 5103)

konnte in den meisten Fällen nicht mehr zum Ursachenzusammenhang Stellung genommen werden.

Die von den UVT übermittelten Informationen über Hautarztverfahren gem. § 3 BKV bei 214 Beschäftigten wurden noch vollständig geprüft. Insbesondere gegenüber der Unfallkasse Brandenburg ergingen Empfehlungen für Hautschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz.

Von den im Jahr 2019 gemeldeten 1.660 Berufskrankheiten-(BK-)Verdachtsfällen wurden rund 58 % aller Fälle durch Ärztinnen und Ärzte angezeigt (niedergelassene Fach- und Hausärzte, Krankenhausärzte, Betriebsärzte). In rund 32 % der BK-Verdachtsfälle meldeten die Krankenkassen ihren Erstattungs-

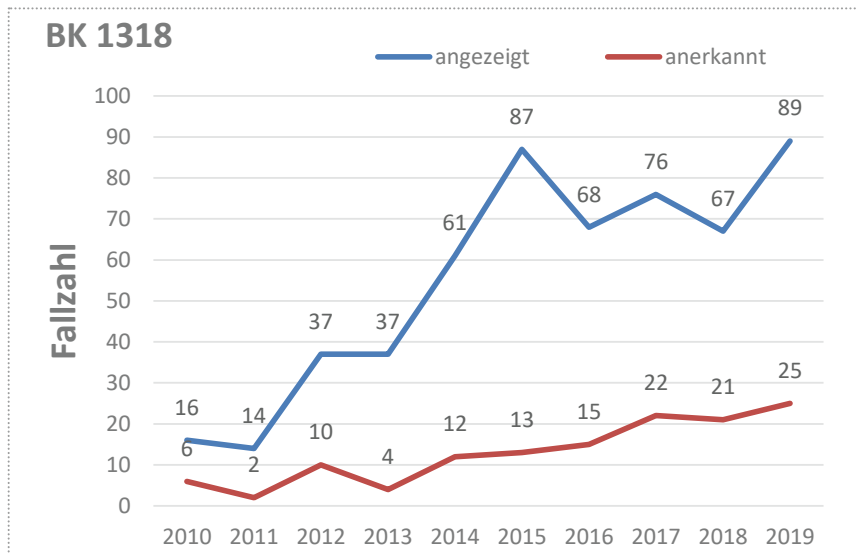


Abb. 31:
Trend Blutkrebs
durch Benzol

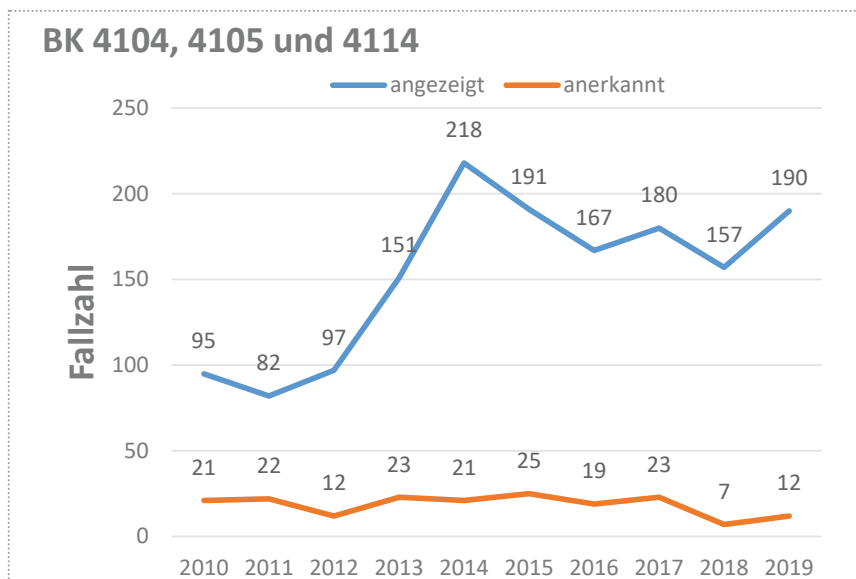


Abb. 32:
Trend asbestbe-
dingter Lungen- /
Kehlkopfkrebs und
Mesotheliom

anspruch an. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen. In 8 % aller angezeigten Fälle erfolgte die Verdachtsanzeige durch die Versicherten selbst (Übersicht 7).

Den Schwerpunkt bei der gewerbeärztlichen Mitwirkung in den BK-Verfahren bildeten die beruflich verursachten Krebserkrankungen (mit Ausnahme der durch natürliche UV-Strahlung verursachten Hautkrebserkrankungen). Dabei nimmt die BK 1318 (Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphati-

schen Systems durch Benzol) unter den als Berufskrankheit anzuerkennenden Krebserkrankungen mit 25 Fällen - wie schon im Vorjahr - den Spitzenplatz ein (Abbildung 31).

Bei den asbestbedingten Krebserkrankungen war die Anerkennungsquote im Vorjahr unter 5 % gefallen. Auch im Berichtsjahr liegt sie mit 7 % noch deutlich unter der 10 %-Marke (Abbildung 32).

Von gewerbeärztlicher Seite mussten häufig unzureichende arbeitstechnische und medizi-

nische Ermittlungen der UVT beanstandet und ergänzende Ermittlungen empfohlen werden. Im Ergebnis dieser beharrlichen gewerbeärztlichen Kritik an Verfahrensmängeln ist bei den asbestbedingten Krebserkrankungen in den letzten Jahren ein Rückgang der gewerbeärztlichen Beanstandungsquote zu verzeichnen. Dennoch führte auch im Berichtsjahr in mehreren Fällen erst die fachliche Intervention des gewerbeärztlichen Dienstes zur Anerkennung einer asbestbedingten Lungenkrebserkrankung als Berufskrankheit, nachdem der zuständige UVT zunächst keine Berufskrankheit anerkennen wollte.

Im Berichtsjahr zeigte sich erneut, dass die arbeitsmedizinisch fundierten Stellungnahmen der Gewerbeärztinnen und -ärzte zum Ursachenzusammenhang einen wichtigen qualitätssichernden Beitrag für die sachgerechte Beurteilung im Berufskrankheitenverfahren leisten. Ohne die Mitwirkung der staatlichen Gewerbeärztinnen und -ärzte als fachkompetente und zugleich unabhängige Institution würden UVT die ihnen gemeldeten Verdachtsfälle versicherungsrechtlich völlig autark bewerten. Versicherungsunabhängige Ermittlungen und medizinische Begutachtungen stehen den Anspruchstellenden in den meisten Fällen erst wieder zur Verfügung, wenn sie sich für eine Klage beim Sozialgericht entscheiden und das Gericht eine medizinische Begutachtung veranlasst. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass insbesondere die von einer schweren Krebserkrankung betroffenen Versicherten bzw. ihre Hinterbliebenen nur selten den Klageweg beschreiten.

Weitere aktuelle Zahlen zum BK-Geschehen in Brandenburg können der Tabelle 6 im Anhang entnommen werden.

Beteiligung am Vorbereitungsdienst

Auf Grund steigender Zahlen von Vorbereitungsdienstleistenden für die staatliche Ar-

beitsschutzaufsicht fanden im Jahr 2019 im Rahmen des länderübergreifenden Ausbildungsverbundes gleich mehrere Seminare zu den Themen Arbeitsmedizin und Psychische Belastung am Arbeitsplatz statt. Dabei sollen die künftigen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ihre Aufgaben und Rolle bei der Einschätzung von Gefährdungen durch physische, physikalische und psychische Belastungsfaktoren kennenlernen und die dafür nötige fachliche Kompetenz erwerben.

Die Seminare zu psychischen Belastungen orientieren sich am „GDA Qualifizierungskonzept“. Neben Wissensvermittlung spielt die Arbeit in Kleingruppen eine große Rolle, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer praxisnahe Problemfälle bearbeiten und diskutieren.

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Vorbereitungsdienstleistenden über eine hohe Qualifikation verfügen und dem Thema Psychische Belastung sehr aufgeschlossen und motiviert gegenüberstehen. Auch jene mit einer rein technischen Ausbildung können gut die Wirkzusammenhänge von psychischer Belastung und Gesundheit erkennen und notwendige Maßnahmen ableiten. Dieses Phänomen ist sicher auf die gestiegene Bedeutung des psychischen Faktors bei der Arbeit, im Arbeitsschutz und in der Gesellschaft zurückzuführen. Für die zukünftigen Anforderungen an Aufsichtsbeamtinnen und -beamte in einer sich rasant verändernden Arbeitswelt in Richtung Arbeit 4.0 ist dies positiv und unabdingbar.

*Dr. Frank Scharfenberg, Sabine Mühlbach,
LAVG, Zentrale Dienste, Dezernat Z5
frank.scharfenberg@lavg.brandenburg.de;
sabine.muehlbach@lavg.brandenburg.de*

Anhang

© diego 1012-Fotolia.com



Tabelle 1

Personalressourcen für den Arbeitsschutz im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen des LAVG in Vollzeiteneinheiten* - Übersicht 2019 (Stichtag 30.06.2019)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	19,0	20,4	12,8	13,6	6,1	5,9	1,0	1,0	0,9	2,0	2,9
gD	32,3	38,3	24,0	26,8	19,1	20,2	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0
mD	30,0	0,4	2,6	0,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	81,3	59,1	39,4	40,4	27,5	26,1	1,0	6,0	0,9	2,0	2,9

* Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
 *** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt)

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankenheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
 (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionschutz-, Heimarbeiters-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitersgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
 (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich		weiblich		Summe	männlich		weiblich		Summe
		2	3	4	5	6	7	8			
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	27	441	389	830	25941	19322	45263	46093			
500 bis 999 Beschäftigte	74	283	158	441	24190	26266	50456	50897			
Summe	101	724	547	1271	50131	45588	95719	96990			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	207	236	178	414	36435	32634	69069	69483			
100 bis 249 Beschäftigte	842	626	505	1131	67651	57137	124788	125919			
50 bis 99 Beschäftigte	1588	388	234	622	58621	48469	107090	107712			
20 bis 49 Beschäftigte	4971	614	277	891	79116	69850	148966	149857			
Summe	7608	1864	1194	3058	241823	208090	449913	452971			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	7264	553	387	940	50484	46321	96805	97745			
1 bis 9 Beschäftigte	49981	794	901	1695	76784	92771	169555	171250			
Summe	57245	1347	1288	2635	127268	139092	266360	268995			
Summe 1 - 3	64954	3935	3029	6964	419222	392770	811992	818956			
4: ohne Beschäftigte	2931										
Insgesamt	67885	3935	3029	6964	419222	392770	811992	818956			

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schi./Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Andnung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen							
													Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion						Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen				
01 Chemische Betriebe	9	139	451	599	4	21	43	68	17	29	11	12	13	14	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	119
02 Metallverarbeitung		285	1112	1397		35	54	89		51	62	113			66	3						302	70	3	69	5	12	
03 Bau, Steine, Erden	1	644	6791	7436		66	300	366		74	328	402			301	5						954	147	2	127	66	89	
04 Entsorgung, Recycling	1	137	690	828		41	85	127		48	99	148			83	1						256	25		39	4	29	
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	25	1930	8713	10668		167	224	404		38	186	241			323	1						1642	166	4	4017	8	14	
06 Leder, Textil		29	166	195		5	5	10		6	5	11			10							32	9		13		1	
07 Elektrotechnik	1	144	394	539		10	20	30		14	21	35			25							79	49	1	60	4	1	
08 Holzbe- und -verarbeitung	1	70	515	586		9	21	30		9	24	33			24	1						121	14		33		6	
09 Metallherzeugung	3	24	39	66		3	1	5		5	1	11			5	1						41	24		24	3	1	
10 Fahrzeugbau	5	40	164	209		7	19	29		8	9	23			17	1						96	28	1	80	2	3	
11 Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		223	3317	3540		15	196	211		17	230	247			150	8						682	122	2	123	8	21	
12 Nahrungs- und Genussmittel		473	3118	3591		67	158	225		87	178	265			179	9						714	60		142	8	22	
13 Handel	6	718	11439	12163		86	334	421		2	108	382			159	140						693	100	1	1445	17	28	
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	3	136	1501	1640		1	7	33		1	8	38			27	4						96	11	1	217	2	6	
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	64	259	325		1	1	2		1	1	2												1	43			
16 Gasstätten, Beherbergung		253	7172	7425		17	87	104		22	111	133			77	1						345	7		191	3	5	
17 Dienstleistung	6	591	6037	6634		24	84	108		29	97	126			77							310	67	1	467	10	16	

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Ahndung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anträge/Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln					
													Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen		
Schl. Leitbranche	22	671	1501	2194	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
18 Verwaltung					4	36	21	61		4	47	26	77			33	1		32	3		167	25	1	710	3	3
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	19	14	34	1	3	1	5		2	5	2	9			2			6	1		12	5		21		1
20 Verkehr	5	629	2323	2957	3	74	131	208		5	90	143	238			156	1		74	3		608	52	1	190	7	290
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vertriebfaltungen	3	59	417	479		1	9	10			1	10	11			8			3			27	90	1	42		
22 Versorgung	3	137	345	485	2	18	32	52		3	32	40	75			32	2		36		2	104	45		109	2	4
23 Feinmechanik	2	76	469	547	1	11	24	36		1	13	29	43			28			13		1	101	11	1	37	1	1
24 Maschinenbau	2	117	298	417		18	26	44		22	27	49				37	2		6	3		172	32	1	27	3	3
Insgesamt	101	7608	57245	64954	37	740	1913	2690		87	909	2247	3243			1854	195		1001	70	11	7703	2074	21	8627	227	675

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Andnung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ		auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
															15	16	17	18						19	20	21
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	2	319	2421	2742		42	145	187		56	238	294			135	19	84	9		617	896	1	345	77	131	
2 Forstwirtschaft und Holzschlag		28	119	147		2	7	9		2	7	9			8					30			2			2
3 Fischerei und Aquakultur		3	50	53			2	2		2	2	2			2					6			1			
5 Kohlenbergbau																										
6 Gewinnung von Erdöl und Erddas																										
7 Erzbergbau			1	1			1	1		1	1	1			1					2						
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		1	17	18			1	1		1	1	1			1								1			
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			2	2																		1				
10 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln		145	771	916		23	26	49		32	34	66			36	4	13	10		98	20		65	2	7	
11 Getränkeherstellung		9	18	27		1	3	4		1	4	5			3		2			16	7		9			
12 Tabakverarbeitung		1	6	7																						
13 Herstellung von Textilien		6	19	25		2	1	3		2	1	3			3					11	1		1			
14 Herstellung von Bekleidung		1	18	19																						
15 Herstellung von Leder, Lederverarbeiten und Schuhen		4	31	35			4	4		4	4	4			4					16			2			

Schl. Wirtschaftsgruppe 99	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen		Ahndung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen						
	101	7608	57245	64954	37	740	1913	2690	87	909	2247	3243		1854	195	1001	70	11	7703	2074	21	22	23	24	25	26	675
			3	3															1								
Insgesamt																											

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ					auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							11	12
	Dienstgeschäfte																		
1	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
1	Baustellen	1463	1	17		1435	10		4106	5		958	107	22					
2	überwachungsbedürftige Anlagen	13				13			9	1		6	1	2					
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	13	2			11			19	1		8							
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	30	1	11		16		1	31	70	4		4						
5	Märkte und Volkstfeste (fliegende Bauten, ambulante Märkte)	2				2			38					1					
6	Ausstellungsstände	7				7													
7	Straßenfahrzeuge	50				50			88										
8	Schienenfahrzeuge																		
9	Wasserfahrzeuge																		
10	Heimarbeitsstätten																		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)																		
12	Übrige	11				3						1		1					
	Insgesamt	1589	4	28		1537	10	1	4291	79	4	973	112	26					

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention auf Anlass										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen			Ahndung			
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	eigeninitiativ					auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelrügen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
				Beobachtung (punktuell)	Beobachtung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beobachtung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions schreiben	Anzahl Beanstandungen											
		1130	36	4	1927	243	2695	88	12	3382	2759	3325	39	11630	379	8	353	387	1				
	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																						
1.1	Arbeitsschutzorganisation	136	10		1875	14	1101	60	2	784	1220	2073				1019	110	5	25	13			
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	216	5		1833	15	1690	41	10	2794	1222	3990				69	212	2	53	36	1		
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	41	5		1752	21	1517	46		469	1230	3268				37	159	2	78	26			
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	36	4		707	18	206	4		293	260	265				92	23		8	33			
1.5	Gefahrstoffe	71	20		1368	21	417	9		143	508	930				22	37	3	9	11			
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	20	4		50	134	99		1	3	30	78				916	11		6	13			
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	18	1		405		17			44	64	68				14							
1.8	Genetisch. veränderte Organismen																						
1.9	Strahlenschutz	125	1	2	31	1	31			14	15	63				516	1	1660	3	1			
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	17	3		78	5	13			9	15	10				1		4	1				
1.11	psychische Belastungen	5	3		724	1	23	3			96	113				1							
	Summe Position 1	685	56	2	8823	230	5114	163	14	4553	4660	10858				4137	556	13	179	135	1		
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																						
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	17	1	1	31	63	72			1	156	9				2				1			
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																						
2.3	Medizinprodukte	25			78		22			11	285	63				4	1			1			
	Summe Position 2	42	1	1	109	63	94			12	441	72				5	42			2			
3	Sozialer Arbeitsschutz																						
3.1	Arbeitszeit	128	2	1	1590		325	4		25	160	438				9	12		6	61			
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	50			107		91			194	11	206				1	7	2	175	206			
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	38			280		13			3	7	8				582	13		6	1			
3.4	Mutterschutz	416	1		960		40			3	73	88				67	5		7607	1			
3.5	Heimarbeitschutz				2		1																
	Summe Position 3	632	3	1	2939		470	4		225	251	740				27	7626	17	2	182	268		
4	Arbeitsmedizin	6	1		1354	1	78	1		3	331	447				2				4			
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																						
	Summe Position 1 bis 5	1365	61	4	13225	294	5756	168	14	4793	5683	12117				3330	622	17	361	409	1		

Tabelle 5

Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

	Kontrollen		überprüfte Produkte		überprüfte Produkte		davon durch Labordiagnostik		Risikoeinstufung												Anbringungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	freiwillige Maßnahmen	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Verfälschung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv						
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30						
Hersteller/ Bevollmächtigter	21	43	73	91			30	64		5	3	5	19	3		5	6	8	26	52	18	22	4	4												
Einführer		18	1	27				24	1	1	1					1	6	1	11		11						1									
Händler	48	9	268	18	21		165	3	10	1	1	3	12				164	2	171	2	2	1														
Aussteller								1																												
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	30	41	164	42			9	21	4	9		9		2			3	3	6	4																
Insgesamt	99	112	506	179	21	204	113	14	16	5	18	31	5	5	6	6	173	19	204	20	69	4	4	4	4	2	2	2	2	2						

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	6	1	20
Schutzklauselmeldung	1	20	84
Behörde	20	84	21
Zoll	84	21	2
privaten Verbraucher	21	2	2
gewerblichen Betriebe	2	2	1
Unfallmeldung	2	1	41
UVT	1	41	3
Hersteller	41	3	179
Einführer/ Bevollmächtigter	3	179	
Händler	3		
Aussteller	179		
Insgesamt	179	179	179

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten 2019

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt				
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
11	Metalle oder Metalloide						
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	4		2		2	
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	12		1		11	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	1				1	
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	7	1	3	1	4	
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	1				1	
12	Erstickungsgase						
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	1				1	
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe						
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	60	10	8	2	52	8
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6				6	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	3		1		2	
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1		1			
1315	Erkrankungen durch Isocyanate	4				4	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	2				2	
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	89	25	8		81	25
1319	Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen	4				4	
1320	Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien ...	4		1		3	
1321	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe ...	37	1	3		34	1
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten						
21	Mechanische Einwirkungen						
2101	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze	6	1	3	1	3	

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	9	10	11	12
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	10	3	1		9	3
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	9	2	1		8	2
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen	5	1	2		3	1
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	3		1		2	
2106	Druckschädigung der Nerven	1		1			
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung	76	18	26	8	50	10
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	11		2		9	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen	14	1	1		13	1
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	15	4	1		14	4
2113	Druckschädigung des Nervus medianus im Carpalunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen	7	2	5	2	2	
2115	Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern	1	1			1	1
23	Lärm						
2301	Lärmschwerhörigkeit	105	19	3		102	19
24	Strahlen						
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	10		1		9	
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten						
3101	Infektionskrankheiten im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium	16	8	13	7	3	1
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	8	3	2	1	6	2
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	1		1			
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells						

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	9	10	11	12
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube						
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	12	2			12	2
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	48	16	3	2	45	14
4104	Lungen- Kehlkopf- oder Eierstockkrebs - in Verbindung mit Lungenasbestose, - Pleuraasbestose oder - bei Nachweis von mindestens 25 Faserjahren	149	8	10	1	139	7
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	17	4	10	1	7	3
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	2				2	
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	7				7	
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	4		1		3	
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/m ³) x Jahre)	1				1	
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	10				10	
4113	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	24		2		22	
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	24		1		23	
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	5				5	
42	Erkrankungen durch organische Stäube						
4201	Exogen-allergische Alveolitis	4	2	2	1	2	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen						
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie)	21	5	8	1	13	4
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen	36	2	8	1	28	1
5	Hautkrankheiten						

		Zuständigkeitsbereich		Summe		Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		weiblich		männlich	
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	9	10	11	12
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen	46	18	36	15	10	3
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	9	1			9	1
5103	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung	20	1	7	1	13	
Insgesamt		973	159	180	45	793	114

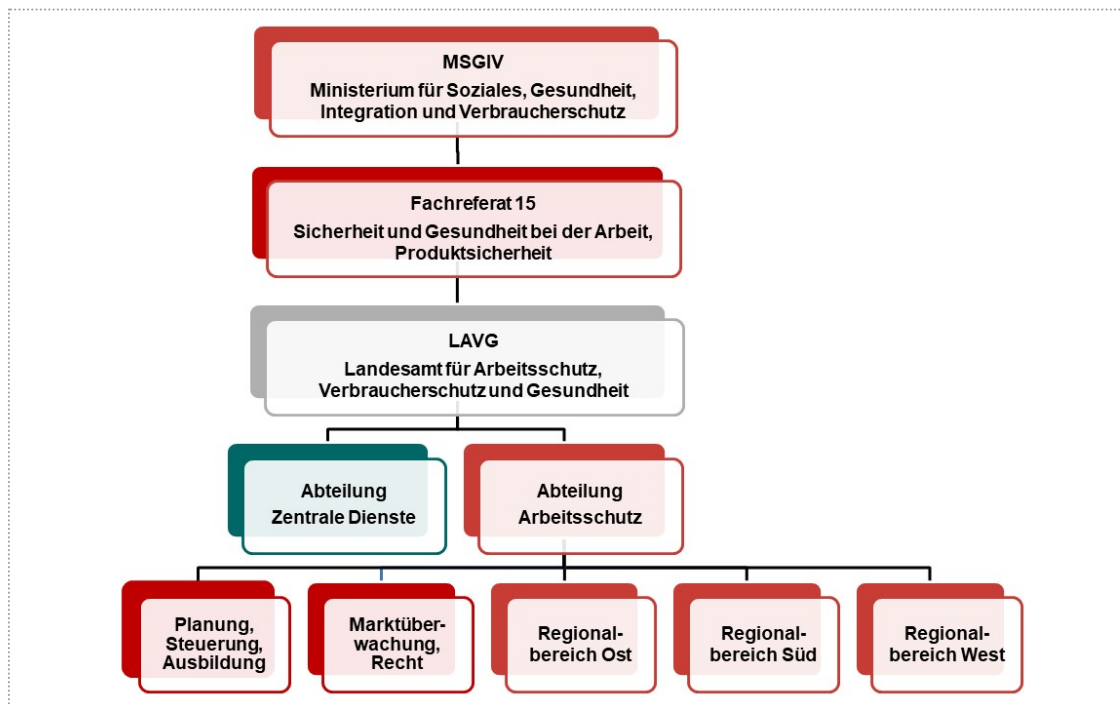
Wegen der reduzierten gewerbeärztlichen Personalkapazität wurden im Jahr 2019 erstmalig nicht mehr alle BK-Fälle begutachtet. Während weiterhin alle Berufskrebse (außer BK 5103) begutachtet wurden, konnten bei den anderen Berufskrankheiten-Verfahren nur noch ausgesuchte Fälle bearbeitet werden.

Im Jahr 2019 neu gemeldete BK-Verdachtsfälle (einschließlich neu gemeldete Hautarztverfahren): 1.672

Im Jahr 2019 abgeschlossene BK-Verfahren (einschließlich Hautarztverfahren und von den UVT eingestellte BK-Verfahren): 2.007
mit einer gewerbeärztl. Begutachtung abgeschlossene Fälle: 973

Fälle, bei denen aufgrund fehlender gewerbeärztl. Personalkapazität auf eine gewerbeärztl. Mitwirkung verzichtet werden mußte: 594

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz**
Referat 15: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit
PF 60 11 63, 14411 Potsdam
Haus S, Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866 - 5575; Telefax: 0331 866 - 5579
E-Mail: kerstin.siegel@msgiv.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**
Sitz und Zentrale Dienste
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 0; Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548 - 1800
E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de
Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

**Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat Planung,
Steuerung, Ausbildung (APSA)**
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 110; Telefax: 0331 864335
E-Mail: apsa@lavg.brandenburg.de

**Abteilung Arbeitsschutz,
Dezernat Marktüberwachung, Recht (AMR)**
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 123; Telefax: 0331 864335
E-Mail: amr@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683 - 280; Telefax: 0331 8683 - 281
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)
Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0331 8683 - 290; Telefax: 0331 8683 - 291
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683 - 380; Telefax: 0331 8683 - 381
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich West
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683 - 480; Telefax: 0331 8683 - 481
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683 - 490; Telefax: 0331 8683 - 491
E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MASGF vom 01.08.2019
GVBl. II Nr. 55

Erlass zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfengeuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung vom 30.06.2019
ABl. S. 662

auf Bundesebene

Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 20.02.2019
BGBl. I S. 124

Neufassung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 11.03.2019
BGBl. I S. 229

Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 11.03.2019
BGBl. I S. 258

Neufassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 11.03.2019
BGBl. I S. 304

Neufassung der Gefahrgutkostenverordnung vom 11.03.2019
BGBl. I S. 308

Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen und zur Aufhebung der Feuerzeugverordnung vom 30.04.2019
BGBl. I S. 554

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 12.07.2019
BGBl. I S. 1082

Verordnung zur Neuordnung des Rechts über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen vom 12.08.2019
BGBl. I S. 1235

Zwölfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 21.10.2019
BGBl. I S. 1472

Neufassung der Gefahrgutverordnung See vom 21.10.2019
BGBl. I S. 1475

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Database KarLA (14th International Conference on Hand-Arm Vibration, 21.-24. Mai, Bonn)	Dr. Frank Koch, Dr. Detlev Mohr, LAVG	DGUV, ISBN 978-3-86423-228-2, S. 121f, Mai 2019
Datenbank KarLA	Dr. Frank Koch, LAVG	Geschäftsbericht 2018 des LAVG, S. 48ff
Risk assessment for bone and joint diseases by working with motor chain saws (14th International Conference on Hand-Arm Vibration, 21.-24. Mai, Bonn)	Dr. Frank Koch, LAVG	DGUV, ISBN 978-3-86423-228-2, S. 81f, Mai 2019
Strategische Organisationsentwicklung der Arbeitsschutzaufsicht durch die Projektgruppe zur Umsetzung des Fachkonzeptes 2025	Dr. Marian Mischke, Regina Reschke, LAVG	in: "Sicher ist Sicher", Berlin: Erich-Schmidt-Verlag, 10/2019

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
ANKA	Anlagenkataster
APOghDASA	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Arbeitsschutzaufsicht
APSA	Dezernat Planung, Steuerung und Ausbildung im LAVG
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BbgEGovG	Brandenburgisches E-Government-Gesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BG RCI	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
BioStoffV	Biostoffverordnung
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CLP-VO	CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
EnVKG	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KLR	Kosten-Leistungs-Rechnung
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LAVG	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LKW	Lastkraftwagen
MSGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MSGIV	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
ODV	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung
OStrV	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
OZG	Onlinezugangsgesetz
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
PG FK	Projektgruppe zur Umsetzung des Fachkonzepts 2025
PKW	Personenkraftwagen
PKW-EnVKG	PKW- Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVT	Unfallversicherungsträger
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem
WEA	Windenergieanlage
WKL	Wirtschaftsklassen
ZÜS	Zugelassene Überwachungsstelle

Herausgeber:**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S

14467 Potsdam

www.msgiv.brandenburg.de

Redaktion:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

<https://lavg.brandenburg.de>

Redaktionsgremium:

MSGIV, Fachreferat Arbeitsschutz:

Herr Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit:

Herr Dr. Detlev Mohr

Herr Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dr. Frank Scharfenberg

Frau Constanze Mitzlaff

Herr Udo Heunemann

Herr Dr. Marian Mischke

Herr Enrico Hämel

Frau Sabine Giese

Herr Guido Dieckhoff

Frau Barbara Kirchner

Layout und Druck: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Titelfoto: © fineart-collection – stock.adobe.com

Dezember 2020

ISSN 1869-6740